

Volker Meinberg, Wolfgang Link:

Umweltstrafrecht in der Praxis.

Falldokumentation

zur Erledigung von Umweltstrafverfahren

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE AUS DEM
MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND
INTERNATIONALES STRAFRECHT, FREIBURG I. BR.

Band 32

Herausgegeben von
Professor Dr. Günther Kaiser

Umweltstrafrecht in der Praxis

**Falldokumentation
zur Erledigung von Umweltstrafverfahren**

Volker Meinberg und Wolfgang Link

Freiburg 1988

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Meinberg, Volker: Umweltstrafrecht in der Praxis:
Falldokumentation zur Erledigung von Umwelt-
strafsachen / von Volker Meinberg; Wolfgang Link. -
Freiburg i. Br.: Max-Planck-Inst. für Ausländ. u.
Internat. Strafrecht, 1988

(Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-
Planck-Institut für Ausländisches und Internationales
Strafrecht Freiburg i. Br.; Bd. 32)
ISBN 3-922498-35-3

NE: Link, Wolfgang;; Max-Planck-Institut für
Ausländisches und Internationales Strafrecht « Freiburg,
Breisgau »: Kriminologische Forschungsberichte aus ...

© 1988 Eigenverlag Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht,
Günterstalstraße 73, 7800 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Gesamtherstellung: C. F. Dreyspring GmbH, 7630 Lahr

ISBN 3-922498-35-3

VORWORT

Das Umweltstrafrecht ist derzeit in aller Munde. Folgeschwere "Öko-Unfälle", zunehmende Erkenntnisse über das Ausmaß der latenten Bedrohung sowie erschreckende Enthüllungen über z.T. jahrelange Versäumnisse auch bei Überwachungsbehörden haben den Ruf nach verstärkter kriminalrechtlicher Kontrolle laut werden lassen. Regelmäßig verbindet sich damit die Kritik an der bisherigen Gestaltung und Handhabung der Umweltvorschriften, die als ineffizient und teilweise kontraproduktiv angesehen wird. Freilich gibt es nicht nur die Forderung nach Verbesserungen; wachsende Zustimmung finden auch solche Stimmen, die - schon resignierend - eine völlige Abschaffung des Umweltstrafrechts als lediglich symbolisches "Feigenblatt" proklamieren.

Bei alledem ist das positive Wissen um die tatsächlichen Strukturen der Umweltstrafverfolgung vergleichsweise gering. Gerade die (tages-)politisch motivierten "Bestandsaufnahmen" basieren nur allzu oft auf groben Verallgemeinerungen spektakulärer Einzelfälle, und empirische Forschungsansätze betrafen bislang überwiegend den Rechtszustand vor der materiellen Reform im Jahre 1980. Am Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht stellt die Praxis des Umweltstrafrechts daher bereits seit Jahren einen Schwerpunkt kriminologischer Forschung dar. Das Projekt "Umweltschutz und Strafrecht" wurde in den Jahren 1984 bis 1986 von der Deutschen Forschungsgemeinschaft unterstützt und ist seither aus Eigenmitteln der Max-Planck-Gesellschaft finanziert worden. Die großzügige Ausstattung des Projekts und die weitestgehende Unterstützung durch Ministerien und Behörden macht(e) es möglich, der Fragestellung wirklich umfassend nachzugehen. Insbesondere wurde nicht nur der engere Anwendungsbereich der Strafvorschriften, sondern auch die Praxis verwaltungsrechtlicher Nachbarbereiche (Ordnungswidrigkeiten) einschließlich der Entscheidungshintergründe aller beteiligten Instanzen einbezogen.

Wiewohl die Arbeiten noch nicht vollständig abgeschlossen sind, konnten immerhin schon einige zentrale Ergebnisse vor allem der Strafaktenanalysen veröffentlicht werden, um so jedenfalls das

aktuelle kriminalpolitische Erkenntnisinteresse abzudecken (vgl. Meinberg, ZStW 100, 1988, S.112 ff.). Der vorliegende Band ist insoweit als Materialsammlung gedacht, die dem Leser die Problematik anhand von Falldokumentationen verdeutlichen soll. Ihre Veröffentlichung geschieht auf vielfältige Anregung besonders aus Kreisen der betroffenen Praxis, die ihre alltäglichen Schwierigkeiten hierin vergleichsweise plastisch wiedergegeben sieht. Freilich gilt es mit Nachdruck zu unterstreichen, daß auch noch so typische Fallgestaltungen nur eine Ansammlung von Einzelfällen darstellen, die - wo möglich - repräsentative Querschnittanalysen zur Ergründung struktureller Zusammenhänge nicht entbehrlich machen. Ihre Darstellung erweist sich aber als sinnvolle Ergänzung, als die sie auch hier verstanden werden sollte.

Der Dank der Autoren gilt in besonderem Maße den die Untersuchung fördernden Ministerien und Behörden, der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie dem Direktor des Freiburger Max-Planck-Instituts, Herrn Prof. Dr. Günther Kaiser, der die Arbeit mit großem Engagement begleitet. Um die Erstellung dieses Bandes haben sich darüber hinaus unsere wissenschaftlichen Mitarbeiter Catherine Gröbe, Dr. Eva Kleine-Cosack, Rudolf Berndt und Alfons Terhorst sowie die Kolleginnen des Schreibbüros, Beate Lickert und Martina Müller, verdient gemacht.

Freiburg, im Juni 1988

Volker Meinberg
Wolfgang Link

GLIEDERUNG

Seite

Einführung: Umweltstrafrecht - Vollzugsprobleme und Programmdefizite	1
I. Gewässerverunreinigungen	
A. Gewerblich, allgemein	
1. Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO	
a. mangels Täters/Tatnachweises	
Fall 1	15
Fall 2	15
Fall 3	15
Fall 4	16
Fall 5	17
Fall 6	17
Fall 7	18
Fall 8	19
Fall 9	20
b. mangels Tatbestand/Rechtswidrigkeit	
Fall 10	21
Fall 11	23
Fall 12	24
Fall 13	24
2. Einstellungen gem. § 153 Abs. 1 StPO	
Fall 14	25
Fall 15	25
Fall 16	26
Fall 17	26
3. Einstellungen gem. § 153a Abs. 1 StPO	
Fall 18	27
Fall 19	28
4. Einstellungen gem. § 154 Abs. 1 StPO	
Fall 20	29
5. Strafbefehle	
a. ohne Einspruch	
Fall 21	29
Fall 22	30

b.	mit Einspruch		
	Fall 23	31
	Fall 24	32
6.	Anklagen		
	a.	mit Einstellung § 153 Abs. 2 StPO	
		Fall 25 33
	b.	mit Einstellung § 153 Abs. 2 StPO	
		Fall 26 33
		Fall 27 36
	c.	mit Verurteilung	
		Fall 28 37
		Fall 29 37
B.	Landwirtschaftlich		
	1.	Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO	
		Fall 30 38
	2.	Einstellungen gem. § 153 Abs. 1 StPO	
		Fall 31 38
	3.	Einstellungen gem. § 153a Abs. 1 StPO	
		Fall 32 39
		Fall 33 39
		Fall 34 40
		Fall 35 40
	4.	Strafbefehle	
		a.	ohne Einspruch
			Fall 36
		 41
		b.	mit Einspruch (und Verurteilung)
			Fall 37
		 42
			Fall 38
		 43
			Fall 39
		 44

5.	Anklagen		Seite
	a.	mit Einstellung § 153 Abs. 2 StPO	
		Fall 40	45
	b.	mit Einstellung § 153a Abs. 2 StPO	
		Fall 41	46
		Fall 42	46
	c.	mit Verurteilung	
		Fall 43	48
C.	Schiffahrtssachen		
1.	Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO		
	a.	mangels Täters	
		Fall 44	48
		Fall 45	49
		Fall 46	46
	b.	mangels Tatnachweises	
		Fall 47	49
		Fall 48	50
		Fall 49	50
		Fall 50	50
2.	Einstellungen gem. § 153 Abs. 1 StPO (Vgl. auch Fall 78)		
		Fall 51	51
		Fall 52	52
3.	Einstellungen gem. § 153a Abs. 1 StPO		
		Fall 53	51
		Fall 54	52
4.	Strafbefehle		
	a.	ohne Einspruch	
		Fall 55	52
		Fall 56	52
		Fall 57	53

b.	mit Einspruch	
Fall	58	53
Fall	59	54
5.	Anklagen	
Fall	60	54
D.	Privat	
1.	Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO	
a.	mangels Täters	
Fall	61	55
b.	mangels Tatbestandsverwirklichung	
Fall	62	55
Fall	63	55
Fall	64	56
2.	Einstellungen gem. § 153 Abs. 1 StPO (Vgl. auch Fall 78)	
Fall	65	58
Fall	66	58
Fall	67	59
Fall	68	60
Fall	69	61
3.	Einstellungen gem. § 153a Abs. 1 StPO (Vgl. auch Fall 68)	
Fall	70	61
Fall	71	62
4.	Strafbefehle	
a.	ohne Einspruch	
Fall	72	63
b.	mit Einspruch (und § 153a Abs. 2 StPO)	
Fall	73	64
5.	Anklagen (und Verurteilung)	
Fall	74	64
Fall	75	65

E. Öffentlich

1. Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO

Fall 76	66
Fall 77	66
Fall 78	67
Fall 79	68

2. Einstellungen gem. § 153 Abs. 1 StPO

Fall 80	69
Fall 81	70

3. Strafbefehl

Fall 82	72
---------	-------	----

4. Anklage

Fall 83	73
---------	-------	----

II. Abfallverstöße

A. Gewerblich

1. Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO
(Vgl. auch Fälle 109, 122)

Fall 84	75
Fall 85	76
Fall 86	77
Fall 87	77
Fall 88	77
Fall 89	79
Fall 90	79
Fall 91	80

2. Einstellungen gem. § 153 Abs. 1 StPO
(Vgl. auch Fall 118)

Fall 92	82
Fall 93	83
Fall 94	83

3. Einstellungen gem. § 153a Abs. 1 StPO

Fall 95	83
Fall 96	84

4. Strafbefehl(-santräge)

Fall 97	85
Fall 98	86
Fall 99	86
Fall 100	87
Fall 101	88

5. Anklage

a. mit Freispruch

Fall 102	90
----------	-------	----

b. mit Einstellung gem. § 153a Abs. 2 StPO
(Vgl. auch Fall 121)

Fall 103	93
Fall 104	95
Fall 105	97

c. mit Verurteilung

Fall 106	101
Fall 107	102
Fall 108	103
Fall 109	105
Fall 110	106

B. Privat

1. Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO

Fall 111	107
----------	-------	-----

2. Einstellungen gem. §§ 153, 153a Abs. 1 StPO

Fall 112	107
Fall 113	108

3. Strafbefehl

Fall 114	109
----------	-------	-----

4. Anklagen

a. mit Einstellung gem. § 153a Abs. 2 StPO

Fall 115	110
----------	-------	-----

b. mit Verurteilung

Fall 116	111
Fall 117	112

C. Öffentlich

1. Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO	
Fall 118	112
Fall 119	114
Fall 120	115
2. Anklagen (mit Einstellung)	
Fall 121	116
Fall 122	118

III. Immissionsschutzsachen

1. Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO	
Fall 123	120
Fall 124	120
Fall 125	121
Fall 126	123
Fall 127	123
Fall 128	125
Fall 129	126
Fall 130	126
Fall 131	127
Fall 132	129
Fall 133	129
Fall 134	130
Fall 135	133
2. Einstellungen gem. § 153 Abs. 1 StPO	
Fall 136	134
Fall 137	135
3. Einstellungen gem. § 153a Abs. 1 StPO	
Fall 138	137
4. Strafbefehl	
Fall 139	138
5. Anklagen	
a. mit Einstellung gem. § 153 Abs. 2 StPO	
Fall 140	138
b. mit Einstellung gem. § 153a Abs. 2 StPO	
Fall 141	140
Fall 142	142

IV. Sonstige Umweltgefährdungen (§§ 329, 330 StGB)

1. Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	
Fall 143	142
2. Einstellung gem. § 153 Abs. 1 StPO	
Fall 144	144
3. Anklage	
Fall 145	145
Anhang: Abdruck der §§ 324-330a StGB - Straftaten gegen die Umwelt	147

Einführung:
Umweltstrafrecht - Vollzugsprobleme und Programmdefizite

I.

Der Schutz der Umwelt als natürlicher Grundlage jedweder belebten Existenz gehört zu den zentralen Herausforderungen unserer Zeit. Wiewohl es lange gedauert hat, bis sich selbst solche Fundamental-Erkenntnis aus dem Range krasser Außenseiterpositionen erheben konnte, dürfte sie immerhin hier und heute als Allgemeingut anzusehen sein. Folglich hat sich Umweltschutz in den letzten Jahren auch zu einer der herausragenden programmatischen Leitlinien staatlichen Handelns entwickelt.

Dabei zählt freilich ebenso zum gesicherten Erfahrungswissen gerade praktischer Umweltpflege, daß es für die tatsächliche Umsetzung politischer Programmatik auf weit mehr als nur deren grundsätzliche Akzeptanz(-fähigkeit) bzw. hinreichendes Problembewußtsein bei Bürgern und Behörden ankommt. Vielmehr ist vor allem im Hinblick auf den **"Querschnittscharakter" des ökologischen Anliegens**, d.h. seine komplexe Verflechtung mit anderen berücksichtigungsfähigen Interessen¹⁾, auch ein umfassendes rechtliches Instrumentarium erforderlich, das die notwendigen Wertentscheidungen verläßlich zu steuern wie deren spätere Realisierung zu gewährleisten vermag. Im Mittelpunkt steht hier naturgemäß das Verwaltungsrecht, zumal es mit seiner flexiblen und prospektiven Ausrichtung am ehesten dem wechselnden Anforderungsprofil moderner Vorsorgepolitik entspricht²⁾. Doch darf diese Priorität nicht den Blick dafür

1) In seinen mannigfachen Berührungspunkten mit nahezu allen Bereichen öffentlicher wie privater Anliegen stellt Umweltschutz geradezu die "Querschnittsmaterie" schlechthin dar; vgl. dazu auch Meinberg, in: Eser/Kaiser (Hrsg.), Drittes deutsch-sowjetisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie, 1987, S.103 ff.

2) Vgl. dazu nur Feldhaus, in: Schwind/Steinhilper (Hrsg.), Umweltschutz und Umweltkriminalität, 1986, S.71 ff.

verstellen, daß wirksamer Umweltschutz in seinen vielfältigen Dimensionen letztlich der Bemühung und des konstruktiven Zusammenspiels **aller** Rechtsmaterien bedarf. Auch dem Strafrecht als "ultima ratio" kommen dabei wichtige, z.T. allerdings recht ambivalente Aufgaben zu. So gilt es einerseits, Eckpfeiler, d.h. möglichst konsistente (Unrechts-)Maßstäbe eines **originär ökologischen Rechtsgüterschutzes** zu installieren, um auf diesem Wege der selbständigen Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der Umweltmedien Rechnung zu tragen³⁾. Zugleich müssen aber auch vielfältige verwaltungsrechtliche Gestaltungen respektiert bzw. flankiert werden, die sich typischerweise gerade nicht als Ausdruck entsprechend **absoluter** Schutzzintentionen, sondern eher als Ergebnis vorangegangener, per se bereits "rechtsgutsrelativierender" Abwägungsprozesse darstellen⁴⁾. Rechtskonstruktiv erwächst aus alledem besonders die Notwendigkeit einer plausiblen Verknüpfung ökologischer (Gefährdungs-) mit strafrechtlichen (Zurechnungs-)Kriterien, die die normative Grundlage für eine "bedeutungsadäquate" Erfassung und Verfolgung umweltschädlichen Verhaltens unter gleichzeitiger Wahrung der elementaren rechtsstaatlichen Grundsätze⁵⁾ darstellen kann.

Das geltende Umweltstrafrecht vermag solchen Ansprüchen freilich kaum gerecht zu werden. Zwar sind 1980 die wichtigsten, zuvor auf verschiedene Spezialgesetze verteilten Vorschriften in einem selbständigen Abschnitt des Strafgesetzbuchs ("Straftaten gegen die Umwelt", §§ 324 ff. StGB, im Anhang) zusammengefaßt und z.T. beträchtlich verschärft worden⁶⁾. Auch knüpfen deren Sanktionsfolgen nicht erst

3) Zu den ökologischen Intentionen des geltenden Umweltstrafrechts vgl. die Entwurfsbegründung, BT-Drs. 8/2382, 1 ff. sowie zuletzt BGH, NStZ 1987, 324.

4) Zu diesbezüglichen verfassungsrechtlichen Implikationen vgl. zuletzt BVerfG, NuR 1988, 32 f.

5) Gemeint sind hiermit vor allem die Grundsätze der Rechtseinheitlichkeit, der Rechtsgleichheit und des Schuldprinzips.

6) Zur Genese und zu den Hintergründen der Neufassung vgl. besonders Rogall, JZ-GD 1980, 101 ff.

an Umweltstörungen i.e.S., sondern partiell schon an gefährdende "Vorfeldhandlungen"⁷⁾ an, so daß jedenfalls vom Ansatz durchaus sinnvoll abgestufte Erfassungen ökologischer Bedrohungspotentiale möglich wären. Und selbst der weitgehend verwaltungsakzessorische Charakter des Umweltstrafrechts ist im Prinzip nicht zu beanstanden, soweit damit für den Bürger Konkretisierungen der Normbefehle bzw. eine größere Verbindlichkeit behördlicher Gestaltungen avisiert sind. In (der Gesamtschau) ihrer konkreten Ausgestaltung erweisen sich die §§ 324 ff. StGB allerdings als äußerst inkonsistentes Konstrukt teils konturenloser, teils punktuell zugespitzter Inkriminierungen, das wohl eher als politischer Kompromiß⁸⁾, denn als Resultat rationaler Programmatik nachvollziehbar wird. Es nimmt folglich nicht Wunder, daß die Vorschriften von Anbeginn Gegenstand heftigster Kritik gewesen sind⁹⁾, die sich zwischenzeitlich zu konkreten Reformdiskussionen¹⁰⁾, vereinzelt aber auch bereits zu Forderungen nach ersatzloser Streichung des gesamten Umweltstrafrechts¹¹⁾ verdichtet hat.

-
- 7) Vgl. vor allem die §§ 326, 327 StGB, die allerdings kaum nachvollziehbare Lücken aufweisen. So stellt § 326 StGB den vorschriftswidrigen Umgang mit besonders gefährlichen Gütern nur dann unter Strafe, wenn es sich hierbei um Abfälle handelt. Und auch § 327 StGB inkriminiert lediglich das ungenehmigte Betreiben von immissionsschutz- und abfallrechtlich relevanten Anlagen, während vergleichbare Verstöße gegen das Wasserrecht erst unter den zusätzlichen Voraussetzungen der §§ 329, 330 StGB strafbar sein sollen.
- 8) Vgl. insoweit auch die Hinweise bei Rüther, ZfU 1985, 69.
- 9) Vgl. statt vieler nur Tiedemann, Die Neuordnung des Umweltstrafrechts, 1980 und Triffterer, Umweltstrafrecht, 1980, jeweils passim.
- 10) S. zuletzt vor allem Heine/Meinberg, Empfehlen sich Änderungen im strafrechtlichen Umweltschutz, insbesondere in Verbindung mit dem Verwaltungsrecht? Gutachten D zum 57. Deutschen Juristentag 1988. Auch sind bereits konkrete gesetzgeberische Überlegungen in Gestalt einer interministeriellen Arbeitsgruppe initiiert worden.
- 11) So zuletzt vor allem auf dem Strafverteidigertag 1988.

Der Hauptmangel des geltenden Rechts besteht im **Fehlen einer in sich schlüssigen ökologischen Schutzkonzeption**, die die Grundlage für in diesem Sinne erzieherische, wertebildende Funktionen der Strafvorschriften bilden könnte. So ist der Tatbestand der Gewässer-
verunreinigung (§ 324 StGB) als "Jedermannsdelikt" extrem weit gefaßt und bedingt mithin stets die Gefahr von Überkriminalisierungen im Bagatell- wie besonders im Fahrlässigkeitsbereich¹²⁾. Andererseits sind der Strafbarkeit wegen Luftverunreinigung und Lärmverursachung (§ 325 StGB) lediglich äußerst enge Grenzen gesetzt. Nicht allein, daß sämtliche Verkehrsfahrzeuge schon von vornherein aus dem Anwendungsbereich der Norm ausgeschlossen sind; tatbestandlich kann auch nur solches Verhalten sein, das "beim Betrieb einer Anlage" und unter Verstoß gegen verwaltungsrechtliche (Einzelfall-)Regelungen erfolgt. Noch restriktiver ist strafrechtlicher Bodenschutz gar im wesentlichen auf Fallgestaltungen gefährlicher Abfallbeseitigung (§ 326 Abs.1 StGB) beschränkt¹³⁾.

12) So kann eine "nachteilige Eigenschaftsveränderung" bei vordergründigem Ex-post/ex-ante-Vergleich in bezug auch auf kleinste Teile von Gewässern in praktisch jeder Gewässernutzung gesehen werden. Erforderlich ist deshalb in jedem Falle eine restriktive Auslegung des Begriffes, die sich sowohl an qualitativen wie quantitativen Kategorien orientiert. Doch selbst dann erscheint das Kriminalisierungsrisiko zumindest im Fahrlässigkeitsbereich noch zu hoch, da es - anders als in den meisten anderen Deliktsbereichen - durchgängig anerkannte Sorgfaltsmaßstäbe, aus deren Nichtbeachtung sich ein Schuldvorwurf ergeben könnte, für die Gewässernutzung bislang nicht gibt. Ganz im Gegenteil ist man auch heute noch weitgehend auf die "Vorfluter-Funktion" unserer Flüsse angewiesen, so daß sich ein Großteil an sich tatbestandlicher Verunreinigungshandlungen in diesem Lichte ohne weiteres als sozialadäquat erweist. In einem derartig diffizilen Grenzbe-
reich zwischen Recht und Unrecht muß sich aber gerade das Strafrecht besondere Zurückhaltung auferlegen, d.h. seine Sanktionsdrohungen nur an insoweit eindeutige Normverstöße knüpfen. Zum Ganzen und zu den erforderlichen materiellrechtlichen Einschränkungen vgl. Heine/Meinberg (Anm.10), D 42 ff., D 131 ff.

13) Marginale Bodenschutzvorschriften finden sich darüber hinaus in den §§ 329 ff. StGB, die jedoch beachtliche, zusätzliche Voraussetzungen aufstellen.

Hier wie im übrigen wirken sich vor allem **halbherzige und inkonsequente Verknüpfungen mit verwaltungsrechtlichen (Vor-)Wertungen** negativ aus. Sicher ist zu berücksichtigen, daß für den Gewässergebrauch insgesamt erheblich stringenter Verbotslinien bestehen, als dies etwa bei Luft- oder Bodennutzungen überhaupt der Fall sein kann¹⁴⁾. Es erscheint daher im Grundsatz auch durchaus sachgerecht, für die jeweiligen Strafbarkeitsanknüpfungen entsprechend nuancierte Gefährdungsschwellen anzusetzen, und - wo nötig - zur Normpräzisierung zusätzlich auf die Verletzung konkreter verwaltungsrechtlicher Pflichten abzuheben. Die rigiden Abstufungen der §§ 324 ff. StGB jedoch sind von einer solchen harmonisierenden "Feinabstimmung" ökologischen Schutzbedarfs weit entfernt. Weder ist das derzeitige Wasserrecht bereits so strikt durchnormiert bzw. im allgemeinen Bewußtsein verankert, als daß jede i.d.S. unbefugte, auch nur leicht fahrlässige Verschmutzungshandlung ohne weiteres strafwürdig sein könnte¹⁵⁾; noch finden der nahezu gänzliche Verzicht auf selbständige Sanktionsvorschriften zugunsten des Bodens und die überzogenen Restriktionen des § 325 StGB auf diesem Wege hinreichende Begründung. Insbesondere ist zu kritisieren, daß sich die Verwaltungsakzessorietät des § 325 StGB weitgehend in der Bezugnahme auf (Zuwiderhandlungen gegen) vollziehbare Verwaltungsakte erschöpft, und dadurch der Schutzanspruch des Strafrechts in praktisch totale Abhängigkeit von entsprechender Qualität behördlicher Vollzugsleistungen gerät. Denn bekanntlich geschieht Verwaltungshandeln gerade im Umweltbereich keineswegs nur in rechtsförmlichen Bahnen, sondern folgt bevorzugt eher verhandlungsorientierten, informellen Reaktionsstrategien¹⁶⁾. Hinzu kommt, daß sich einschlägige Betreiberpflichten in zunehmendem Maße auch direkt aus Gesetzen und Verordnungen ergeben und schließlich - jedenfalls für krasse Fälle - ganz zweifellos auch eigenständige, strafrechtliche Deliktstypisierungen denkbar und notwendig sind¹⁷⁾.

14) So unterliegen Gewässernutzungen für jedermann einem sog. "repressiven Verbot mit Befreiungsvorbehalt" (§ 2 WHG), während Luft- und Bodennutzungen nur in besonders gefährlichen bzw. nachhaltigen Konstellationen genehmigungsbedürftig sind (vgl. z.B. § 4 BImSchG sowie die baurechtlichen Vorschriften).

15) Vgl. dazu auch oben Anm.12.

16) Vgl. bereits die Untersuchungsergebnisse von Mayntz u.a., Vollzugsprobleme der Umweltpolitik, 1978, S.31 ff. sowie zuletzt auch von Wittkämper/Wulff-Nienhäuser, Umweltkriminalität - heute und morgen, 1987, S.151 ff.

17) Vgl. dazu ausführlich Heine/Meinberg (Anm.10), D 134 ff.

Derartige Mängel, aber auch grundsätzlichere Strukturprobleme des materiellen Umweltstrafrechts verdeutlichen sich nicht zuletzt in ihren Auswirkungen auf der Vollzugsebene¹⁸⁾. Immerhin verzeichnen die Gesamt-Fallzahlen polizeilicher Registrierungen fortlaufend erhebliche Zuwachsraten, wobei vermutlich weniger Steigerungen des tatsächlichen Kriminalitätsaufkommens als Verbesserungen des Verfolgungsapparats bzw. ein verstärktes Anzeigeverhalten der Bevölkerung zum Tragen kommen¹⁹⁾. Die **"ökologische Einäugigkeit" der strafrechtlichen Erfassung** wird freilich schon bei einer groben, deliktsspezifischen Differenzierung offenbar. Insoweit nämlich dominieren von jeher ganz eindeutig Gewässerverunreinigungen, also Verstöße, die unter den weitgefaßten § 324 StGB fallen und zudem relativ problemlos wahrnehmbar sind. Beachtung verdienen noch die "Vorfelddelikte" der gefährlichen Abfallbeseitigung (§ 326 StGB) und - mit Einschränkungen - des unerlaubten Betriebens von Anlagen (§ 327 StGB), während praktisch ohne Relevanz die engen Tatbestände der Luftverunreinigung und Lärmverursachung (§ 325 StGB) sind²⁰⁾.

Weit bedeutsamer als solche medialen Ungleichheiten erscheint allerdings der durchgängig feststellbare **Bagatelldeliktcharakter registrierter Umweltkriminalität**. So stehen mit übergelaufenen Hausklärgruben, undichten landwirtschaftlichen Lagerstätten, kleineren Schiffsleckagen oder ungenehmigten (Kfz-)Schrottablagerungen nach wie vor ökologisch eher belanglose Vorgänge des beruflichen und privaten Alltags im Mittelpunkt der Ermittlungen. Gewichtigere

-
- 18) Insoweit wie zum Folgenden wird Bezug genommen auf die ausführlichen Darstellungen bei Meinberg, ZStW 100 (1988), S.112 ff. sowie Heine/Meinberg (Anm.10), D 63 ff.
- 19) Vgl. dazu auch Rüther, Ursachen für den Anstieg polizeilich festgestellter Umweltschutzdelikte, 1986, S.41 ff. und Wittkämper/Wulff-Nienhüser (Anm.16), S.341 ff.
- 20) Zu den Anteilen im einzelnen vgl. Bundeskriminalamt (Hrsg.), Strafverfolgungsstatistik 1981-1987, jeweils Tab.1, Schlüsselzahlen 6760-6769.

Umweltbeeinträchtigungen, insbesondere auch gewerblich-industrieller Verantwortungsbereiche, gelangen demgegenüber nur verhältnismäßig selten in den strafrechtlichen Kontrollprozeß und noch weitaus seltener zur Verurteilung. Denn typischerweise sind gerade solche Sachverhalte entweder explizit behördlich gestattet, oder aber in ihrer "verwaltungsrechtlichen Vorgeschichte" zu komplex, vielschichtig und unklar, als daß im Einzelfall objektive Pflichtwidrigkeiten, geschweige denn individuelles Verschulden, ohne weiteres erkennbar bzw. nachweisbar wären²¹⁾. Die **"relative Verhandlungsfähigkeit" der Materie** bedingt also ausgerechnet im oberen Bereich ökologischer Gefährdungspotentiale einen **Mangel an Unrechtsevidenz**, der den Kreis qualifizierter Kontrolleure (d.h. hier auch: Anzeigeerstat-ter!) schon von vornherein weitgehend auf die Umweltverwaltungsbe-hörden beschränkt. Diese indes stehen repressivem und besonders kriminalrechtlichem Vorgehen im allgemeinen recht distanziert gegenüber. So werden selbst fortgesetzte Umweltstraftaten trotz Kenntnis der zuständigen Behörden oft jahrelang nicht verfolgt, weil man sich dort von einer Anzeige statt positiver Veränderungen des Zustandes eher (weitere) Störungen des Vertrauensverhältnisses zum Betreiber erwartet²²⁾. Gelangen derartige Vorgänge schließlich doch noch zur Kenntnis von Polizei oder Staatsanwaltschaft, ist es für aussichtsreiche Ermittlungen in der Regel zu spät, wenn sich nicht gar das Behördenverhalten nachträglich als unrechts- oder schuld-ausschließende Duldung erweist. Folge solcher divergierender Handlungsstrategien ist vielfach ein äußerst gespanntes Verhältnis zwischen Umweltverwaltung und Strafverfolgung, das zu weiterer Abschottung der Behörden sowie z.T. auch bereits zu Konzepten einer verstärkten strafrechtlichen Kontrolle der Verwaltungsbeamten

21) Vgl. insoweit z.B. die nachfolgenden Fälle 9, 11, 88, 130, 131, 134, 137.

22) Hintergrund solcher Praxis dürfte nicht selten das Mißverständnis eines als Konsensgebot gedeuteten Kooperationsprinzips sein; vgl. dazu Meinberg, VBlBW 1987, 401 ff. versus Waibel, VBlBW 1987, 168 ff.

selbst geführt hat²³⁾. Folge sind jedoch vor allem **extrem verzerrende Kontrollfunktionen des Umweltstrafrechts** - mit unangemessenen Schwerpunkten im Bagatell- und Jedermannsbereich, unberechtigten Kriminalisierungen legalen gewerblichen Handelns sowie einem mutmaßlich beachtlichen Dunkelfeld nicht zuletzt im Umfeld "echter" Wirtschaftskriminalität.

Phänomenologie und Erfassungsmodalitäten bestimmen maßgeblich auch die **Erledigungsstruktur registrierter Umweltkriminalität**. So kann es nach alledem an sich nicht verwundern, daß die Verfahren zum weitaus größten Teil bereits durch staatsanwaltschaftliche Einstellung ihren Abschluß finden. Während bei gewerblich-industriellen Vorgängen zumeist tatsächliche oder Rechtsgründe einer Anklageerhebung entgegenstehen (§ 170 Abs.2 StPO), begründen im übrigen - angesichts des relativen Bagatelldcharakters der Fälle - vor allem Opportunitätserwägungen einen Verzicht auf förmliche Bestrafung (§§ 153, 153a StPO). Entsprechend selten kommt es zur Durchführung gerichtlicher (Haupt-)Verfahren, die zudem ebenfalls in der Mehrzahl mit Geringfügigkeitseinstellungen enden. Reale Verurteilungsrisiken bestehen im Grunde nur bei fehlendem Widerstand von Beschuldigtenseite oder sonst einfachst gelagerten Fallgestaltungen, die sich unter verfahrensökonomischen Aspekten für eine zügige Abwicklung (im Strafbefehlswege) eignen. Folgerichtig bleibt das Strafmaß bei Umweltkriminalität auch nahezu durchgängig im untersten Bereich der gesetzlichen Rahmen²⁴⁾.

Obschon naheliegend, erscheint doch die exzessive Verwendung von Geringfügigkeitseinstellungen, die verbreitet bereits zur Regel bei Umweltkriminalität geworden sind, dogmatisch äußerst bedenklich.

23) Die Forderung nach einer Verschärfung der sog. "Amtsträgerstrafbarkeit" zählt zu den zentralen Merkmalen der heutigen Diskussion um das Umweltstrafrecht (vgl. die Nachweise bei Heine/Meinberg, Anm.10, D 144 f.) und wird insbesondere auch von polizeilicher Seite engagiert vertreten.

24) Vgl. zum ganzen Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgungsstatistik 1981-1986, Tab.1 und 6, Schlüsselzahlen 1401-1408 sowie Heine/Meinberg (Anm.10), D 73 ff.

Denn nach der geltenden Prozeßrechtssystematik handelt es sich bei den §§ 153, 153a StPO nur um Ausnahmen zum Legalitätsprinzip, das die Strafverfolgungsbehörden im Grundsatz an die im materiellen Recht getroffenen Strafwürdigkeitsentscheidungen des Gesetzgebers bindet. Geringfügigkeitseinstellungen dienen insoweit zur Einzelfallkorrektur unbilliger Härten und setzen mithin einen vom (normativen wie empirischen) "Durchschnittsfall" deutlich nach unten abgesetzten Schuldgehalt der Tat voraus²⁵⁾. Keinesfalls kann hierüber die faktische Dekriminalisierung eines ganzen Deliktsbereichs gerechtfertigt sein. Wenn dies bei Umweltkriminalität gleichwohl zu beobachten ist, deutet sich darin ein bezeichnender Wertekonflikt zwischen rechtsetzenden und rechtsanwendenden Instanzen an: Die Praxis scheint nämlich bei der Bemessung von "Geringfügigkeit" nicht allein auf die materiellen und faktischen Vorgaben des geltenden Rechts zu rekurrieren; vielmehr legt sie offenbar ihren Entscheidungen einen wesentlich weiteren ökologischen Bezugsrahmen zugrunde, der gerade auch die Berücksichtigung insoweit bestehender Erfassungslücken impliziert. Somit würden aber erkannte Straftaten nicht zuletzt wegen ihrer Geringfügigkeit in Relation zu legalen bzw. nicht verfolgbareren Vorgängen von der Sanktionierung ausgenommen - eine sehr befremdliche Konsequenz des derzeitigen Umweltstrafrechts!

Freilich griffe es sicher zu kurz, die dargestellten Vollzugsstrukturen ausschließlich als Reflex des materiellen Rechts bzw. der Rahmenbedingungen verwaltungsbehördlichen (Vor-)Verhaltens zu begreifen. Und in der Tat bedürfen die besonderen Problemstellungen strafrechtlichen Umweltschutzes auch auf der **Verfolgungsebene** organisatorischer wie ermittlungsstrategischer Anpassungsleistungen, an denen es bislang zu gewichtigen Teilen noch fehlt. Vor allem ist zu bemängeln, daß sich personelle und technische Nachbesserungen im Ermittlungsbereich z.T. sehr stark an den bisherigen Verfolgungsrealitäten orientieren und mithin geeignet sind, insoweit bestehende Defizite auch für die Zukunft festzuschreiben:

Dies gilt zunächst für die **Staatsanwaltschaften**, bei denen zwar geschäftsverteilungsmäßig Sonderzuständigkeiten für Umweltdelikte eingerichtet wurden, die entsprechenden Pensenanteile jedoch meistens so bemessen blieben, daß selbst bei anspruchsvollen Fallgestaltungen gründlichere Eigenermittlungen weitgehend ausschlei-

25) Dazu eingehend Meinberg, Geringfügigkeitseinstellungen von Wirtschaftsstrafsachen, 1985, S.21 ff., 46 ff. m.w.N.

den müssen²⁶⁾. Wirkliche Kompetenzkonzentrationen in Form von **Schwerpunktabteilungen**, wie sie etwa für (sonstige) Wirtschaftskriminalität bestehen, **fehlen bis dato völlig**. Dabei könnten gerade sie die Verfolgungskapazitäten im Umfeld komplexer wirtschaftlicher wie verwaltungsrechtlicher Zusammenhänge spürbar erhöhen, und zudem dazu beitragen, auch neuen Formen überörtlicher und organisierter Umweltdelinquenz (z.B. internationaler Abfalltourismus) bereits präventiv zu begegnen²⁷⁾.

Daß die **Polizei** als derzeit zentrale Ermittlungsinstanz mit der Kompensation solcher Defizite bereits funktionell überfordert ist, versteht sich von selbst. Immerhin obliegen ihr aber wesentliche Aufgaben im "ersten Zugriff" und als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft, die in jedem Falle die Bereitstellung eines qualifizierten Verfolgungsapparats erfordern. Trotz unbestreitbarer Fortschritte in den letzten Jahren tun sich jedoch gerade insoweit noch **erhebliche Lücken** auf. Lediglich in Gestalt der Wasserschutzpolizei gibt es praktisch bundesweit²⁸⁾ Umwelt-Spezialeinheiten, die in quantitativer wie qualitativer Hinsicht ihrem Auftrag gerecht zu werden vermögen. Positiv zu erwähnen sind darüber hinaus auch die flächendeckend organisierten und gut ausgestatteten Sonderzuständigkeiten in Baden-Württemberg²⁹⁾, Berlin³⁰⁾, Hamburg³¹⁾ und Hessen³²⁾. Anson-

26) S. dazu bereits Meinberg, NuR 1986, 55.

27) Vgl. dazu auch das "Phasenmodell" von Wittkämper/Wulff-Nienhüser (Anm.16), S.553 f.

28) Eine Ausnahme ergibt sich nur für das Saarland, wo es eine Wasserschutzpolizei nicht gibt.

29) Zum Wirtschaftskontrolldienst als Sonderabteilung der Schutzpolizei vgl. Ziff.4 u. 7 WKD-Aufgabenerlaß v. 14.8.1980 (GABl. S.943), geändert durch VwV v. 16.2.1984 (GABl. S.321).

30) Kripo-Referat "Umwelt- und Gewerbedelikte"; vgl. dazu auch Rüther, (Anm.19), S.56 ff.

31) Die PD 455 der Wasserschutzpolizei ist in Hamburg für die gesamte Umweltstrafverfolgung zu Wasser wie zu Lande zuständig; vgl. dazu ausführlich Klink, Polizei, Verkehr, Technik (PVT) 3/1985, 86 ff. und Klews, Die Neue Polizei (DNP) 9/1984, 188 f.

sten dagegen ist die Umweltstrafverfolgung regelmäßig entweder nach wie vor Bestandteil des allgemeinen Vollzugsdienstes und damit nahezu zwangsläufig auf eine mehr oder weniger breite Erfassung problemloser Fälle ausgerichtet³³⁾; oder sie ist (Kripo-/LKA-) Sondereinheiten zugewiesen, deren personelle Besetzung bzw. sonstige Auslastung schon von vornherein die Handlungsmöglichkeiten stark begrenzen³⁴⁾. Konzentrieren sich aber die Ermittlungen nur auf wenige (Groß-)Verfahren und bleiben im übrigen auf das Nötigste beschränkt, entsteht hieraus die Gefahr zusätzlicher Kontrolldefizite. Denn speziell bei gewerblichen Umweltstörungen in ihren typischerweise komplexen Zusammenhängen hängt jede Präventivwirkung der Strafverfolgung maßgeblich vom Grad der Durchdringung möglicher betriebsinterner und behördlicher Verantwortungshintergründe ab. Geradezu kontraproduktiv sind daher häufig anzutreffende Strategien, die Vorgänge auf der Oberflächen-Ebene ihrer vordergründigen Phänomenologie festzuschreiben und zu "erledigen".

Letzterem Gesichtspunkt kommt umso größere Bedeutung zu, als besagte **"eingeschränkte Wahrnehmung"** keineswegs allein bei der Polizei und auch nicht nur in direktem Kontext akuter Kapazitätsprobleme zu beobachten ist. Vielmehr scheint es sich durchaus grundsätzlicher um ein **Spezifikum der Umweltstrafverfolgung** zu handeln, in dem - sicher zum Teil als Ausfluß der dargestellten Programm- und organisationsstrukturellen Implementationsmängel - noch am ehesten "echte", individualisierbare Vollzugsdefizite zum

-
- 32) In Hessen sind sowohl schutz- wie kriminalpolizeiliche Sonderzuständigkeiten eingerichtet, die im einzelnen sehr unterschiedliche Strukturen aufweisen. Hervorzuheben sind die Zentralen Ermittlungsgruppen für Umweltkriminalität (ZUG/ZEG) im Organisationsbereich der Schutzpolizei.
- 33) Symptomatisch ist insoweit die Situation in Niedersachsen und Bayern, wo eine gezielte Aktivierung des allgemeinen Vollzugsdienstes, insbesondere durch die Einführung sog. "Umweltkoffer", zwar zu eklatanten Steigerungen der Fallzahlen (Niedersachsen: 1984/85, Bayern: 1987), nicht jedoch zu einem qualitativ veränderten Lagebild (überwiegend Landwirtschaft) geführt hat.
- 34) Nur als Beispiel seien die Kripo-Einheiten in Bremen und Niedersachsen genannt, die durch die parallelen Verfolgungszuständigkeiten für Wirtschaftskriminalität kaum Kapazitäten für Umweltstrafsachen erübrigen können.

Tragen kommen. Angesprochen ist damit der "Vollzugswille" der Rechtsanwendenden, der auch jenseits aller Rahmenbedingungen (fort-)entwicklungsbedürftig erscheint. Dies betrifft einerseits die Polizei, indem sie der Versuchung widerstehen muß, Umweltstrafverfolgung vorrangig als Vehikel für Image- und Ressourcenaufbesserungen zu begreifen und dementsprechend vordergründig auf hohe Fallzahlen und "Aufklärungsquoten" zu rekurrieren³⁵⁾. Und dies betrifft in besonderem Maße die Justiz, von der erwartet werden muß, daß sie Umweltstrafsachen nicht als "lästiges Übel" schlicht der Pragmatik der Verfahrensökonomie anheimfallen läßt³⁶⁾. Nur wenn es gelingt, materiellrechtliche Reformen, zielgerechte Qualifizierungen des Verfolgungsapparats und ein entsprechendes Problembewußtsein bei den Vollzugsorganen durchzusetzen und aufeinander abzustimmen, besteht eine Chance, daß "Umweltschutz durch Strafrecht" künftig mehr als nur eine programmatische Floskel bleibt.

III.

Mängel und Probleme des derzeitigen Umweltstrafrechts sind auch seit Jahren zentraler Gegenstand kriminologischer wie rechtsvergleichender **Forschung am Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht**³⁷⁾. Ziel der Arbeiten ist die

35) Vor allem letzterem Gesichtspunkt kommt besondere Bedeutung zu, da die in den Polizeistatistiken ausgewiesenen "Aufklärungsquoten" hohes politisches Gewicht besitzen. Als in diesem Sinne aufgeklärt gelten jedoch nicht etwa nur ausermittelte und mit der Feststellung eines Täters abgeschlossene Vorgänge, sondern auch bereits solche Fälle, in denen überhaupt ein Tatverdächtiger ermittelt wurde, mithin also alle "Nicht-UT-Sachen". Daß mit einem derartigen Ermittlungsstand für das weitere Verfahren noch nicht viel gewonnen ist, bedarf keiner Begründung.

36) Eben dies scheint jedoch angesichts gewisser "Ungereimtheiten" in der Einstellungs- und Sanktionierungspraxis (s.o.) nicht ganz von der Hand zu weisen zu sein. Besonders die gerichtliche Praxis weist bisweilen Strukturen auf, die entsprechenden Verdachtsmomenten Vorschub leisten. Allerdings muß insoweit auch berücksichtigt werden, daß hier der größte organisatorische Nachholbedarf besteht, und der einzelne Amtsrichter nur sehr selten mit Umweltstrafsachen konfrontiert wird; vgl. zum ganzen Meinberg, ZStW 100 (1988), S.145 ff.

37) Vgl. bereits Albrecht/Heine/Meinberg, ZStW 96 (1984), S.943 ff. sowie die Übersichten bei Meinberg (Anm.1) und Heine, GA 1986, 67 ff.

Erlangung eines möglichst breiten Wissenstandes über Funktionszusammenhänge und Regelungsalternativen, um auf dieser Grundlage anstehende Reformprozesse zu fördern und zu begleiten. Im Mittelpunkt der empirischen Untersuchungen standen dabei bislang Aktenanalysen von ca. 1.200 durchgeführten Umweltstrafverfahren, deren wesentliche (Querschnitts-)Resultate zwischenzeitlich veröffentlicht sind³⁸⁾. Mit dem vorliegenden Band soll insofern eine Ergänzung erfolgen, als dem Leser durch die exemplarische Präsentation von Einzelfällen anschauliches "Basismaterial" an die Hand gegeben wird.

Sämtlichen Fallbeschreibungen liegt ausschließlich der Akteninhalt von im Rahmen der hiesigen Untersuchung ausgewerteten Verfahren zugrunde. Es handelt sich dementsprechend auch nur um Vorgänge der sechs Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, regelmäßig aus den Jahren 1982/83³⁹⁾. Die Dokumentation erfolgte jeweils unmittelbar im Anschluß an die standardisierte Auswertung der Akte durch den betreffenden Bearbeiter. Dabei wurde inhaltlich besonderes Gewicht auf eine nachvollziehbare Darstellung des Sachverhalts einschließlich etwaiger verwaltungsrechtlicher Hintergründe sowie eine knappe Skizzierung des Ganges und des Abschlusses der Ermittlungen gelegt. Demgegenüber wurden Informationen, die Rückschlüsse auf die Person des Beschuldigten oder anderer Verfahrensbeteiligter zulassen könnten, aus Datenschutzgründen nicht aufgenommen bzw. verfremdet. Aus demselben Grunde mußten auch Ortsangaben sowie die Benennung von Aktenzeichen unterbleiben. Wesentliche Informa-

38) Meinberg, ZStW 100 (1988), S.112 ff.

39) Die Aussagekraft dürfte unter diesen Einschränkungen kaum leiden. Denn sämtliche bisherigen Untersuchungen zur Thematik (vgl. Mayntz u.a., Anm.16; Hümbs-Krusche/Krusche, Die strafrechtliche Erfassung von Umweltbelastungen, 1982; Rüther, Anm.19; Wittkämper/Wulff-Nienhäuser, Anm.16; Kaatz/Kegler/Legge, Umweltstrafrecht und Anzeigeverhalten, bislang unveröffentlicht) zeigen in ihren vergleichbaren Resultaten außergewöhnlich stabile Trends. Und auch weitere Untersuchungsschritte der eigenen Untersuchung bestätigen, daß sich die Grundstrukturen und -probleme der Umweltstrafverfolgung in den letzten Jahren keinesfalls gewandelt haben. Angesichts der nachhaltigen Mängel im materiellen Recht und im Verfolgungsapparat wäre dies auch mehr als erstaunlich.

tionslücken waren insoweit nicht zu besorgen, da die betreffenden Daten für die grundsätzliche Problematik der Erfassung und Verfolgung von Umweltkriminalität praktisch ohne Bedeutung sind.

Bei der Auswahl der nachfolgend wiedergegebenen 145 Fallskizzen stand denn auch weniger deren Repräsentativität in bezug auf die Gesamtheit der untersuchten Verfahren als das Interesse an einer möglichst plastischen Wiedergabe der Vollzugsrealitäten im Vordergrund. So vermittelt die Sammlung wohl einen nahezu vollständigen Überblick über die Typizitäten der Umweltstrafverfolgung, verzichtet aber auf eine ihren quantitativen Relationen entsprechende Darstellung. Unterrepräsentiert sind besonders Schiffs- und Hafenfälle sowie landwirtschaftliche Vorgänge, demgegenüber Verfahren mit gewerblich-industriellem Hintergrund, aber auch solche mit gerichtlichem Hauptverfahren eher überproportional vertreten sind. Vor allem von einer breiteren Dokumentation evidenter Bagatellfälle konnte Abstand genommen werden, da sie kaum Varianz aufweisen und in der Praxis selten Probleme bereiten. Auf der anderen Seite lassen die Gewerbe-Verfahren speziell in ihren verwaltungsrechtlichen Bezügen sowie den daraus resultierenden materiellen und verfolgungstechnischen Problemen häufig Grundstrukturen erkennen, die weit über die konkreten Fallgestaltungen hinausreichen und insbesondere auch Rückschlüsse auf das Dunkelfeld zulassen. Ihre ausführlichere Darstellung erscheint mithin nicht nur sinnvoll, um einen vertieften Zugang zur Gesamthematik zu erlangen; qualitative Einzelfallanalysen erweisen sich geradezu als "Mittel der Wahl", wenn im Querschnitt mangels hinreichender Fallzahl praktisch keine Erkenntnisse mehr zu erwarten sind.

Zwecks besserer Übersicht folgen die Dokumentationen einer dreifach abgestuften Ordnung: Die ersten 83 Fälle betreffen Gewässerverunreinigungen, danach folgen Abfallverstöße (Fälle 84 bis 122), Immissionsschutzsachen (Fälle 123 bis 142) und "sonstige Umweltgefährdungen" (Fälle 143 bis 145). Soweit möglich, wird innerhalb dieser materiellrechtlichen Grobklassifizierung zunächst nach Verursachungsbereichen und schließlich nach der Art der (staatsanwaltlichen) Abschlußentscheidung unterschieden.

Fall 1

Ein privater Anzeigerstatter teilte der Polizei mit, daß auf einem Bach ein Ölfilm schwimme. Ursache der Verschmutzung war ein in den Bach geworfener Bitumen-Eimer. Als Eigentümer des Eimers wurde eine Baufirma festgestellt, die in der Nähe des Tatorts Bauarbeiten durchführte. Nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft stellte diese das Verfahren umgehend ein, da kein Täter ermittelt werden konnte.

Fall 2

Von privater Seite wurde eine Stadtverwaltung von der Ölverschmutzung eines Gewässers verständigt. Die Ölverschmutzung wurde von einem undichten Dieselapparat verursacht, der am Rande eines Teichs als Estrichpumpe für eine Baufirma eingesetzt war. Die Stadt reagierte im Auftrag der Unteren Wasserbehörde mit einer förmlichen Abmahnung und Meldung des Vorfalles an die zuständige Polizeistelle.

Das Ermittlungsverfahren richtete sich gegen einen Arbeiter, den zuständigen Meister und den Inhaber der Baufirma. Da für die Staatsanwaltschaft weder nachweisbar war, wer konkret die Verunreinigung verursacht hatte, noch ein Organisationsverschulden ermittelt werden konnte, wurde das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Fall 3

Durch den Ausbau einer Ölpumpe in einem ehemaligen Firmengebäude, das zum Tatzeitpunkt gerade abgebrochen wurde, gelangte schweres Heizöl auf den Boden des Heizungskellers. Von hier aus floß es über einen Gully in die Ortskanalisation bis zur Kläranlage. Dort konnte es zum größeren Teil aufgefangen werden. Es konnte aber nicht vermieden werden, daß Ölschlieren in den Vorfluter gelangten.

Nach viermonatigen Ermittlungen wurde das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da sich strafrechtlich Verantwortliche nicht feststellen ließen. Die Ermittlungen liefen gegen den Grundstückseigentümer, eine GmbH & Co.KG, in deren Auftrag eine andere Firma die Gebäude abgebrochen hatte. Nach Aussage der dort beschäftigten Arbeiter hatte jedoch am Wochenende ein Fremder die Ölpumpe ausgebaut, was dann zum Abfließen des Öls geführt haben müsse. Ein strafbares Verhalten der Grundstücks-GmbH lag nach Meinung der Staatsanwaltschaft nicht vor, da sie laut Vertrag ihre Obliegenheitspflichten auf die Abbruchfirma übertragen hatte. Letztere wie auch das zuständige Ingenieurbüro hatten zudem für eine ordnungsgemäße Absperrung der Baustelle gesorgt. Den vom Landratsamt erteilten Auflagen zur Beseitigung des Öls und eventueller Rückstände wurde bis zum Abschluß des Ermittlungsverfahrens ordnungsgemäß Folge geleistet.

Fall 4

Von einem Betriebsgrundstück gelangte über die Oberflächenentwässerung Mineralöl in einen Bach. Nachdem die Verwaltungsbehörde noch am Tattag umfangreiche Auflagen gemacht hatte, wurden auf dem Gelände technische Änderungen vorgenommen, die eine Wiederholung des Vorfalls zunächst verhinderten.

Das Strafverfahren richtete sich gegen vier Beschuldigte, von denen allerdings keiner mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit zur Verantwortung gezogen werden konnte. Die Ermittlungen waren dadurch gekennzeichnet, daß die Beschuldigten in geschickter, möglicherweise abgesprochener Weise nicht zu widerlegende, sie entlastende Einlassungen und gleichzeitig Hinweise auf eine mögliche Täterschaft eines Anderen vorbrachten.

Die Ermittlungen der Polizei richteten sich zunächst gegen einen Tankwagenfahrer, der am Tattag die Tankstelle auf dem Betriebsgrundstück mit Dieselmotorkraftstoff belieferte. Dieser konnte jedoch sorgfaltswidriges Verhalten unwiderlegbar bestreiten, da niemand den Tankvorgang beobachtet hatte. Dem Prokuristen war ein Organisationsverschulden nicht nachweisbar. Er verwies auf einen

weiteren Lkw-Fahrer, an dessen Fahrzeug einige Tage zuvor ein geringfügiger Ölverlust festgestellt worden sei. Dieser wiederum ließ sich unwiderlegbar dahingehend ein, er habe die Ursache des einige Tage vor dem Tattag eingetretenen geringfügigen Ölverlusts umgehend beseitigt. Schließlich war auch dem Geschäftsführer ein eventuelles Organisationsverschulden nicht nachweisbar, da er insoweit auf den Prokuristen verwies, der innerhalb des Betriebes für den gesamten technischen Ablauf verantwortlich sei.

Das Verfahren wurde schließlich, nach ca. 2 Jahren "Ruhepause", gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Fall 5

Aus einem Bus traten aufgrund eines technischen Defekts mehrere Liter Öl aus und gelangten in einen Bach. Von verschiedenen Personen wurde Strafanzeige erstattet. Die Kriminalpolizei leitete ein Ermittlungsverfahren gegen den Busfahrer ein, das jedoch gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde, da für die technische Überwachung der Fahrzeuge nicht die Fahrer, sondern die betriebseigene Werkstatt zuständig war. Insoweit wurden Ermittlungen nicht geführt.

Fall 6

Im Zuge einer im August 1981 durchgeführten Baumaßnahme auf dem Hof einer Tankstelle wurde die Zuleitung zu einem Heizöltank unbeachtet beschädigt. Erst im Dezember wurde der Schaden festgestellt. Ca. 1.000 l Heizöl waren ausgelaufen.

Gegen den Grundstückseigentümer, den Vorbesitzer, den Verantwortlichen der Heizungsbaufirma, die die Heizungsanlage im Jahre 1958 eingebaut hatte, sowie gegen die Verantwortlichen der beiden Bauunternehmen wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Nach insgesamt 27 Monaten wurde das Verfahren gegen alle Beschuldigten gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da keinem nachgewiesen werden konnte, daß er Kenntnis vom Vorhandensein der zu hoch verlegten Heizungszuleitung hatte.

Fall 7

Bei Bauarbeiten zur Verlegung eines Kanalbetts, die von der Firma des Beschuldigten A durchgeführt wurden, war es Ende August 1982 zu einer Beschädigung am Auffangsystem des örtlichen Abwasserverbandes gekommen. Um Verschmutzungen des Gewässers zu vermeiden, war A vom Wasserwirtschaftsamt aufgegeben worden, während der Reparaturarbeiten das ankommende Abwasser abzupumpen und umzuleiten. Bei einer späteren Kontrolle wurde jedoch festgestellt, daß dieser Auflage nicht nachgekommen, sondern das Schmutzwasser unmittelbar in den Kanal geleitet worden war.

Das Wasserwirtschaftsamt stellte den Zustand eingehend ab und informierte das Regierungspräsidium mit der Bitte um weitere Veranlassung. Von dort erging im Oktober 1982 eine förmliche Abmahnung der Firma, wobei für einen erneuten Verstoß gleicher Art die unverzügliche Einschaltung der Staatsanwaltschaft angekündigt wurde.

Indes hatte die örtliche Polizeistation bereits Anfang September 1982 auf nicht ersichtlichem Wege selbst Kenntnis von dem Vorfall erhalten und Ermittlungen wegen Vergehens nach § 324 StGB gegen A sowie den Beschuldigten B, der als Schachtmeister für die Arbeiten vor Ort verantwortlich war, aufgenommen. Die Beschuldigten bestritten jedoch pauschal die Vorwürfe und behaupteten, es sei kein Abwasser in den Kanal gelangt. B erklärte aber, es sei für kurze Zeit Abwasser in die Wiesen gelaufen.

Nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft im Dezember 1982 vermerkte der dortige Umweltdezernent, daß er aufgrund anderweitiger Verpflichtungen derzeit die Ermittlungen nicht weiterführen könne. Obwohl er zugleich in der Wiedervorlage-Verfügung konkrete Ermittlungsschritte (Zeugenvernehmungen beim Wasserwirtschaftsamt, Durchsuchung der Firma zur Auffindung von Stundenzetteln) vorskizzierte, stellte er das Verfahren im Februar 1983 ohne weiteres nach § 170 Abs. 2 StPO ein, "da nicht nachzuweisen ist, wer von den beiden Beschuldigten für den Vorfall verantwortlich ist".

Fall 8

In den Jahren 1968 bis 1974 war es auf dem Betriebsgelände des Mineralölkonzerns X-GmbH, das sich im Gebiet eines mittleren Binnenschiffahrtshafen befand, zu mehreren schwerwiegenden Ölaustritten gekommen, deren Ursachen letztlich nicht geklärt werden konnten. Bei einem dieser Vorfälle im Oktober 1974 waren 140.000 l Öl ausgelaufen und im Erdreich versickert. Die X-GmbH war seinerzeit zwar zur Sanierung des Gebietes durch Betreiben von Beobachtungs- und Abpumpbrunnen verpflichtet worden, davon aber 1977, als etwa 75.000 l Öl zurückgewonnen waren, wieder entbunden worden, weil man bei den zuständigen Behörden den tatsächlichen Schadensumfang nicht erkannt hatte. Obwohl zahlreiche Hinweise auf eine weitergehende, nachhaltige Bodenverunreinigung vorlagen - so traten jahrelang ölhaltige Stoffe durch eine Spundwand in das Hafenbecken aus - wurden auch in der Folge angeordnete Gutachten nicht ausgeführt und später weitere Brunnenüberwachungen eingestellt. Zwei Vorgänge, die in den Jahren 1977 und 1978 durch Anzeige der Wasserschutzpolizei bei der Staatsanwaltschaft entstanden waren und die Ölaustritte an der Spundwand betrafen, wurden nicht weiterverfolgt, nachdem offenbar die Behörden unaufklärliche "Altschäden" als Ursache vermutet hatten.

Die Sache wurde im Mai 1982 erneut aktenkundig, als die Wasserschutzpolizei in zeitlichem Zusammenhang mit Innenarbeiten an einem Tank, für den dieser geleert worden war, das Ausbleiben des Ölflusses in einem noch vorhandenen Kontrollbrunnen feststellte. Die Ermittlungen richteten sich gegen die Y-GmbH & Co. KG, die zwischenzeitlich das Gelände erworben hatte und dort einen Mineralölhandel betrieb. Sie wurden zunächst im Hinblick auf eine von den städtischen Verwaltungsbehörden angeordnete Dichtheitsprüfung des Tanks, deren Ergebnis man abwarten wollte, nicht fortgeführt. Tatsächlich kam es jedoch nie zu einer derartigen Kontrolle. Nachdem sich die Firma monatelang mit allen verwaltungsrechtlichen Mitteln zur Wehr gesetzt hatte, stoppte die Stadt im Oktober 1983 ihre Nachforschungen, als das Gutachten eines privaten Laboratoriums die angeblich fehlende Identität von Grundwasserverunreinigungen und im Tank gelagert gewesenen Substanzen feststellte.

Nach Mitteilung an die Staatsanwaltschaft stellte diese das Verfahren gegen die Y-GmbH & Co. KG im November 1983 nach § 170 Abs. 2 StPO ein und nahm die diesbezüglichen Ermittlungen auch dann nicht wieder auf, als mit Wiederinbetriebnahme des betreffenden Tanks der Ölstand in dem Beobachtungsbrunnen erneut erheblich anstieg.

Ebenfalls im November 1983 erstatteten jedoch die privat geführten Stadtwerke, die die Sanierung des gesamten Hafengebiets zu betreiben hatten, Strafanzeige gegen unbekannt. Erst jetzt wurde das wahre Ausmaß der Ölleckagen, vor allem aus dem Jahr 1974, und damit der Hintergrund der nachhaltigen Boden- und Grundwasser-verseuchung aufgedeckt. Die Stadt ermittelte nunmehr erstmals gegen die Verantwortlichen der X-GmbH, wobei sie sich angesichts der im übrigen eingetretenen Verjährung auf die Prüfung einer Unterlassungsstrafbarkeit in den Jahren nach dem Ölaustritt beschränkte.

Die Ermittlungen gestalteten sich jedoch äußerst problematisch, da der Geschäftsbetrieb der X-GmbH zwischenzeitlich von der Z-Gruppe übernommen worden war und man dort weder die früheren Verantwortlichkeiten klären noch Geschäftsunterlagen ausfindig machen konnte. Erst im März 1985 erfuhr die Staatsanwaltschaft von den früheren Sanierungsregelungen, insbesondere davon, daß die X-GmbH 1977 aus ihren Verpflichtungen entlassen worden war. Der Umweltdezernent stellte darauf fest, daß nach diesem Zeitpunkt keine Garantenpflichtverletzung mehr in Betracht komme und somit in jedem Fall Verjährung eingetreten sei.

Die Akte wurde ohne Abschlußentscheidung weggelegt.

Fall 9

Durch Anforderung entsprechender Analyseunterlagen bei einer Landesanstalt erhielt das hessische LKA 1982 Kenntnis von extrem hohen Schwermetallwerten in den Klärschlämmen einer Kommune. Es beauftragte daraufhin die zuständige polizeiliche Sondereinheit mit Ermittlungen zur Aufklärung der Hintergründe.

Durch Nachfrage bei den für die Überwachung zuständigen Verwaltungsbehörden sowie der Landesanstalt konnten schließlich vier Betriebe, die entsprechende Schadstoffe in die Kanalisation einge-

leitet hatten, festgestellt werden. Hinsichtlich eines dieser Betriebe war darüber hinaus die Urheberschaft für bestimmte Bleiwerte einwandfrei zu ermitteln.

Es stellte sich jedoch heraus, daß Grenzwerte für die Einleitung solcher Schadstoffe in die Kanalisation zunächst überhaupt nicht bestanden hatten und nach entsprechender Abänderung der Abwässersatzung mit Kenntnis der Unteren Wasserbehörde nicht eingehalten wurden. Die Behörde erklärte dazu, man habe gemeinsam mit der betreffenden Firma einen "Plan zur Sanierung der Abwasserhältnisse" verfolgt, der in der Zwischenzeit zu einer erheblichen Reduzierung der Bleibelastungen geführt habe.

Obwohl auch die von der Behörde genannten aktuellen Bleiwerte um knapp 600 % über dem nach der geltenden Satzung zulässigen lagen, stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO ein, da "den Verantwortlichen der Firma... jedenfalls in subjektiver Hinsicht kein Vorwurf gemacht" werden könne.

Fall 10

Im Betrieb einer Textilweberei wurden bereits seit Jahrzehnten Zeltbahnen mit einer quecksilberhaltigen Imprägnierflüssigkeit gegen Fäulnis und Pilzbefall konserviert. Aufgrund von Abtropfungen und Maschinenreinigungen gelangte das hochgiftige Schwermetall auch in die Firmenabwässer, die ohne betriebsinterne Vorbehandlung in die Kläranlage des kommunalen Abwasserverbandes einfließen. Die Belastung der Abwässer wurde jedoch erst im September 1979 bekannt, als in Folge der neuen Abwasserabgabevorschriften erstmals auch in diese Richtung Messungen angestellt wurden. Obwohl sämtliche zuständigen Verwaltungsbehörden Kenntnis besaßen und nach der Satzung des Abwasserverbandes keinerlei Schwergifte eingeleitet werden durften, begnügte man sich jedoch allenthalben mit Absichtserklärungen seitens der Firma, den Schadstoffausstoß zu verringern.

Strafrechtliche Ermittlungen kamen in Gang, als das Landeskriminalamt Mitte 1982 bei einer selbständig initiierten Durchsicht sämtlicher regionaler Klärschlammanalysen des zuständigen Landesamtes auf die "extrem starken Quecksilberbelastungen" der betreffenden

kommunalen Anlage stieß.

Die eingeschaltete Dienststelle der Kriminalpolizei ermittelte 14 Monate außerordentlich gründlich, wobei ein intensiver Kontakt mit den Verantwortlichen des Unternehmens wie der Gemeinde zustande kam. Vor allem der Vertreter des "Umweltberatungs-Büros", das sich als für alle umweltbeeinträchtigenden Maßnahmen der Firma verantwortlich bezeichnete, zeigte sich äußerst kooperativ, indem er sämtliche Einzelheiten des Arbeitsprozesses einschließlich der Schadstoffquellen aufdeckte. Er betonte jedoch stets, daß ein schadstofffreier Produktionsbetrieb derzeit technisch noch nicht möglich sei, die Firma aber allgemein als führend in Sachen umweltschonender Maßnahmen gelte.

Er habe die Behörden wiederholt auf die Quecksilberbelastung hingewiesen und dabei auch die Konsequenz der Untauglichkeit des Klärschlammes für die landwirtschaftliche Düngung benannt. Gleichwohl habe man dort nie eine betriebsinterne Vorbehandlung der Abwässer verlangt.

Nachdem die Polizei überdies festgestellt hatte, daß das Klärverfahren der Kommune die Quecksilberfracht nur unzureichend auszufiltern vermochte, so daß die Schadstoffe grobenteils über die dortigen Abwässer in öffentliche Gewässer gelangten, fertigte sie im Juli 1983 einen ausführlichen Schlußbericht, der im Ergebnis die Straf tatbestände der §§ 324 Abs. 3, 326 Abs. 4 StGB bejahte und lediglich die Konkretisierung der Verantwortlichen als Beschuldigte noch offenließ.

Die Staatsanwaltschaft holte im September 1983 eine Stellungnahme des Regierungspräsidiums zum gesamten Vorgang ein, worin unter Verkennung sowohl der tatsächlichen wie auch der rechtlichen Vorgaben eine Strafbarkeit verneint wurde. Insbesondere war lediglich vorsätzliches Handeln geprüft worden und die Formulierung in der Abwassersatzung "keine Schwergifte" nicht als Grenzwertsetzung ausgelegt worden. Nachdem das Verfahren sodann eineinhalb Jahre unbearbeitet blieb, stellte die Staatsanwaltschaft es schließlich im April 1985 nach § 170 Abs. 2 StPO ein, wobei sie im wesentlichen die Begründung des Regierungspräsidiums übernahm und aus der Duldung der Kommune mangelnde Fahrlässigkeit der Betriebsverantwortlichen herleitete.

Fall 11

Durch einen privaten Hinweis erhielt die örtliche Schutzpolizeistation im November 1982 Kenntnis von milchig-weißen Abwässereinleitungen des Chemiewerks X in einen mittelgroßen Flußlauf. Sie unterrichtete die zuständige Untere Wasserbehörde sowie die Wasserschutzpolizei, die die Ermittlungen in der Folge durchführte. Noch während der ersten Ortsbesichtigung wurden weitere, in diesem Fall braungefärbte Einleitungen festgestellt. Der verantwortliche Betriebsleiter L, der als Beschuldigter geführt wurde, vermutete Magnesium-Karbonat bzw. Eisensulphat-Bestandteile des Wassers, konnte jedoch eine Ursache nicht angeben. Seine Einschätzung wurde bestätigt durch ein Wasserproben-Gutachten der zuständigen staatlichen Untersuchungsanstalt, das im Ergebnis eine erhebliche Beeinträchtigung der Wasserqualität verneinte.

Weitere Ermittlungen bei den Wasserbehörden ergaben schließlich, daß die Firma aufgrund einer "Unbedenklichkeitsbescheinigung" aus dem Jahre 1956 befugt war, "geklärte Fabrik-, Fäkal-, Oberflächen- und Regenabwässer" ohne nähere qualitative Einschränkung in den Fluß einzuleiten. Die Genehmigung war zwar zeitlich befristet gewesen, das Unternehmen hatte jedoch rechtzeitig vor Ablauf der Frist im Jahre 1965 eine Verlängerung beantragt. Über diesen Antrag war seither (über 17 Jahre!) nicht beschieden worden, angeblich, weil er immer wieder neu überarbeitet worden war. Nach dem geltenden Landeswassergesetz wirkte in dieser "Übergangszeit" die alte Genehmigung fort.

Der Umweltdezernent der Staatsanwaltschaft stellte daher das Verfahren im April 1983 ohne weitere Feststellungen hinsichtlich der Qualität des Abwassers als "geklärt" nach § 170 Abs. 2 StPO ein. Die unterrichtete Bezirksregierung gab ihrerseits die Sache zur weiteren Veranlassung, d.h. gegebenenfalls zur Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, an die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde ab. Über den weiteren Gang der Sache ist nichts bekannt.

Fall 12

Durch Hinweis von privater Seite wurde die Polizei auf die Ölverunreinigung eines Flusses hingewiesen. Gemeinsam mit der Unteren Wasserbehörde wurde eine Ortsbesichtigung durchgeführt und Wasserproben entnommen. Dabei wurde festgestellt, daß die Ölverschmutzung von dem Gelände einer Transportfirma ausgegangen war. Dort war die Waschhalle gereinigt worden und dadurch verschmutztes Wasser in den Regenwasserkanal gelangt. In der Waschhalle war zwar ein Ölabscheider vorhanden, nicht aber am Tor der Halle, so daß von dort verschmutztes Wasser abfließen konnte.

Das Ermittlungsverfahren gegen einen Arbeiter sowie gegen den Verantwortlichen der Firma wurde von der Staatsanwaltschaft gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da keine "nachhaltige" Verunreinigung vorlag. Von seiten der Firma wurde ohne Auflagen der Verwaltungsbehörde eine Spezialrinne am Tor der Waschhalle eingebaut, so daß für die Zukunft keine Verschmutzungsgefahr mehr bestand.

Fall 13

Beim Auffüllen eines privaten Heizöltanks liefen ca. 500 l Heizöl aus, da der Tankwagenfahrer vergessen hatte, die Verschlußstücke des Tanks zu öffnen. Da der von ihm verwendete Einfüllstutzen nicht über eine automatische Abschaltung verfügte und der Fahrer während der Zeit des Einfüllvorgangs nicht vor Ort war, lief die gesamte nachgetankte Menge in den Keller. Der Fahrer alarmierte daraufhin sofort die Feuerwehr, die allerdings nicht verhindern konnte, daß ein Teil des Öls in die Kanalisation gelangte.

Das Ermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft gem. § 170 Abs. 2 StPO mit der Begründung eingestellt, eine Strafbarkeit nach § 324 StGB komme nicht in Betracht, da das Öl lediglich in die Kanalisation gelangt sei.

Der Vorgang wurde zur Verfolgung als Ordnungswidrigkeit an das zuständige Regierungspräsidium abgegeben. Gegen den daraufhin ergangenen Bußgeldbescheid (DM 100) wegen Verstoßes gegen das

Wasserhaushaltsgesetz legte der Beschuldigte Einspruch ein. Durch Beschluß des Amtsgerichts wurde eine Geldbuße in Höhe von DM 100 wegen Verstoßes gegen das Hessische Wassergesetz i.V.m. der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten festgesetzt.

Fall 14

Beim Spritzlackieren eines Schiffskörpers auf einer Werft gelangten aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse ölhaltige Farbreste ins Hafenbecken. Das Ermittlungsverfahren gegen den Betriebsleiter der Werft, den Werkmeister und den Spritzlackierer wurde nach umfassenden Stellungnahmen ihrer Anwälte gem. § 153 Abs. 1 StPO mit der Begründung eingestellt, die Beschuldigten hätten lediglich die Witterungsverhältnisse falsch eingeschätzt.

Fall 15

Von Beamten der Unteren Verwaltungsbehörde wurde auf einer Kontrollfahrt eine Gewässerverunreinigung in der Nähe eines Ziegelwerks festgestellt. In den sofort gezogenen Wasserproben wurde ein hoher Blei-, Zink-, Kobalt- und Cadmiumgehalt festgestellt. Die Untere Verwaltungsbehörde brachte daraufhin den Vorgang der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Kenntnis, obwohl sie einen Straftatbestand nicht für erfüllt hielt.

Im Zuge der Ermittlungen gegen den verantwortlichen Produktionsleiter des Ziegelwerks wurde festgestellt, daß es sich bei den eingeleiteten Abwässern um Abwässer aus der Keramikproduktion handelte, für die der Betrieb keinerlei Einleiteerlaubnis hatte. Das Unternehmen hatte aus diesem Grunde ein sog. Kreislaufverfahren entwickelt, so daß bei normalem Verlauf kein Abwasser anfiel. Zum Tatzeitpunkt kam es jedoch aufgrund eines technischen Defekts an der unterirdischen Anlage zu der verfolgten Gewässerverunreinigung. Obwohl die Staatsanwaltschaft den Tatbestand des § 324 StGB als verwirklicht ansah, stellte sie das Verfahren auf Anregung der Unteren Verwaltungsbehörde gem. § 153 Abs. 1 StPO ein, vor allem

im Hinblick darauf, daß der genehmigungswidrige Zustand der Anlage zwischenzeitlich behoben wurde.

Fall 16

Durch einen anonymen Anruf wurde die Wasserschutzpolizei auf eine Verunreinigung in einem Gewässer hingewiesen. Bei den Ermittlungen wurde festgestellt, daß auf einem Betriebsgrundstück alte, undichte Fässer mit Altöl gelagert wurden.

Das Ermittlungsverfahren wegen eines Verstoßes gegen §§ 324, 326 StGB wurde von der Staatsanwaltschaft gem. § 153 StPO eingestellt, da das Ausmaß der Verunreinigung nicht in dem "erforderlichen Umfang" ermittelt werden konnte und weil der Beschuldigte nach Aufforderung durch die Polizei die Fässer sofort entfernt hatte.

Fall 17

Vom örtlichen Naturschutzbeauftragten, später auch von einer Tierschutzorganisation wurde der Staatsanwaltschaft die Räumung eines Wassergrabens in einem Naturschutzgebiet zur Anzeige gebracht.

Die Veränderung des Gewässers war von einem Unterhaltungsverband ohne Rücksprache mit der Naturschutzbehörde vorgenommen worden. Die Staatsanwaltschaft leitete daraufhin ein Ermittlungsverfahren gegen den Ersten Vorsitzenden des Unterhaltungsverbands ein. Das Verfahren wurde in Folge einer erst nach ca. einem halben Jahr vorliegenden Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde gem. § 153 Abs. 1 StPO eingestellt. Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, daß den zuständigen Stellen in diesem Fall einerseits Naturschutzaufgaben und andererseits Wasserwirtschaftsaufgaben oblagen, die zu einer Interessenkollision führten.

Fall 18

In der Heizungsanlage einer Textilfabrik kam es im Juli 1982 durch ein defektes Ventil zum Austritt von ca. 400 l schwerem Heizöl, wovon etwa ein Viertel über das Oberflächenentwässerungssystem sowie einen funktionsuntüchtigen Ölabscheider in den angrenzenden Flußlauf gelangte. Der Schaden konnte durch Sofortmaßnahmen der Feuerwehr in Grenzen gehalten werden; ein Fischsterben trat nicht ein.

Die Umwelteinheit der Polizei erhielt durch die Feuerwehr Kenntnis und nahm nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft die Ermittlungen gegen den verantwortlichen Betriebsingenieur H auf. Es ergab sich, daß die bestehende Abwasserableitung des Heizkesselkomplexes in den Fluß weder genehmigt noch genehmigungsfähig war und offenbar bei vorangegangenen Umstrukturierungen des Entwässerungssystems übersehen worden war. H erklärte auf polizeilichen Vorhalt, er sei stets von einem Anschluß an die betriebseigene Kläranlage ausgegangen; den Ölabscheider habe er für eine "tote Anlage" gehalten.

Sowohl das Wasserwirtschaftsamt wie auch die Gewerbeaufsicht, die nur mit erheblicher Verzögerung Stellung bezog, hielten eine Pflichtverletzung des H für nicht gegeben. Demgegenüber betonte der TÜV in seinem Gutachten die Bedeutung eines funktionsfähigen Ölabscheiders in diesem Bereich des Betriebes und konstatierte, daß bei ordnungsgemäßer Wartung der Unfall vermutlich folgenlos geblieben wäre. Der zuständige Heizungsmonteur erklärte dazu, der Ölabscheider sei zwar in seinem Reinigungsprogramm enthalten gewesen, habe aber turnusmäßig erst Ende Juli zur Wartung angestanden; über das Ableitungssystem als ganzes sei ihm nichts bekannt gewesen.

Der bearbeitende Umweltdezernent der Staatsanwaltschaft holte im November 1982 nochmals eine Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes, dieses Mal zur Frage einer Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO, ein. Die Behörde hielt den Fall für insoweit sehr geeignet, zumal die Firma stets kooperativ im Hinblick auf Gewässerschutzmaßnahmen gewesen sei. Das Verfahren wurde darauf mit Zustimmung

des Gerichts eingestellt. H hatte DM 1.500 an die Staatskasse zu zahlen.

Fall 19

Durch das Einleiten von Fäkalien aus dem Toilettenwagen einer Schaustellerfirma in einen Luftventilschacht der Haupttrinkwassertransportleitung einer Großstadt, wurde die Trinkwasserversorgung für ca. 100.000 Menschen gefährdet.

Der Vorgang wurde durch einen Arbeiter festgestellt, der im Auftrag der städtischen Wasserwerke den Luftventilschacht überprüfen sollte. Nachdem er die Wasserwerke informiert hatte, wurde der Schacht sofort gereinigt und die Gefahr beseitigt.

Trotz umfangreicher Ermittlungen durch Polizei und Staatsanwaltschaft, ließ sich nicht mehr feststellen, wer den Toilettenwagen an den Trinkwasserschacht angeschlossen hatte. Als Verantwortlichen wurde schließlich auf den Geschäftsführer der Schaustellerfirma zurückgegriffen. Dieser behauptete, ein Mitglied des die Festveranstaltung austragenden Vereins habe den betroffenen Schacht als Abwasserschacht bezeichnet, so daß der Wagen von seinen Mitarbeitern dort angeschlossen wurde. Weder von seiten des veranstaltenden Vereins, noch durch den Schaustellerbetrieb wurde ein Genehmigungsantrag, der zur Einleitung notwendig gewesen wäre, gestellt. Bei der Bauabnahme des Festplatzes durch die Bauaufsichtsbehörde wurde der Toilettenwagen nicht überprüft, da sich die Bauaufsichtsbehörde für nicht zuständig befand. Das zuständige Stadtentwässerungsamt hatte keinen Antrag vorliegen und wußte somit über die Vorgänge nicht Bescheid.

Das Verfahren wurde nach Anregung durch die Staatsanwaltschaft gem. § 153a Abs. 1 StPO unter Auferlegung einer Geldbuße von DM 800 eingestellt. Die zunächst vorgesehene Auflage von DM 3.000 wurde reduziert, da der Beschuldigte unter Hinweis auf seine Finanzschwierigkeiten interveniert hatte.

Fall 20

Im September 1982 führte R im Auftrag seiner Firma Mäharbeiten am Rande einer Landstraße aus. Da er sein Fahrzeug in Hinblick auf das neblige Wetter nicht ausreichend gesichert hatte, fuhr ein Motorradfahrer auf und blieb verletzt am Straßenrand liegen. Ein nachfolgender Tanklastzug mit dem Fahrer W, der möglicherweise mit erhöhter Geschwindigkeit fuhr, kam bei dem Versuch auszuweichen, auf den Böschungstreifen und kippte um. Dabei geriet der Motorradfahrer unter den Lastzug und zog sich tödliche Verletzungen zu. Aus dem leckgeschlagenen Tankkessel liefen ca. 30.000 l Heizöl aus und versickerten im Erdreich.

Sowohl R wie auch W erklärten, den Unfall nicht durch sorgfältigeres Verhalten verhindern haben zu können.

Aus unerfindlichen Gründen wurden der Tötungsvorwurf und der Vorwurf der Gewässerverunreinigung (Grundwasserverschmutzung blieb ungeklärt) zunächst in getrennten Verfahren behandelt. Hinsichtlich § 324 StGB wurde jedoch so gut wie überhaupt nicht ermittelt und das Verfahren insoweit im Juli 1983 nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt. Der Staatsanwalt begründete seine Entscheidung mit andernfalls u.U. erforderlichen Sachverständigengutachten sowie den zu erwartenden Verurteilungen nach § 222 StGB.

Das Schöffengericht verurteilte W tatsächlich wegen fahrlässiger Tötung zu einer Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen à DM 50; seine Berufung blieb ohne Erfolg.

R wurde in erster Instanz zunächst nur wegen fahrlässiger Körperverletzung zu 50 Tagessätzen à DM 40 verurteilt. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft erfolgte jedoch auch gegen ihn eine Verurteilung nach § 222 StGB. Die Urteile sind rechtskräftig.

Fall 21

Durch einen vertraulichen Hinweis erhielt die Polizei Kenntnis von einer Gewässerverunreinigung durch Blut aus einer Schlachtereier. Die gemeinsam mit der Unteren Wasserbehörde geführten Ermittlungen ergaben, daß im Schlachtraum einer Metzgerei zwei Abflüsse vorhan-

den waren. Ein Abfluß führte zur Kanalisation, ein Abfluß zu einem Blutsammelbehälter. Vor einer Schlachtung mußte der Kanalisationsabfluß mit einem Pfropfen verschlossen werden, was häufiger nicht geschehen war. Dadurch gelangte Tierblut in großen Mengen in die Kanalisation und damit in den Vorfluter.

Die Untere Wasserbehörde machte dem Schlachtermeister, nach einer gemeinsamen Besichtigung mit der Polizei, die Auflage, den Kanalisationszufluß dicht zu setzen.

Nachdem auf Anfrage der Staatsanwaltschaft die Untere Wasserbehörde in einer Stellungnahme auf die gewässerschädigenden Wirkungen von Tierblut hingewiesen hat, wurde das Verfahren mit Strafbefehl wegen § 324 Abs. 3 StGB in Höhe von acht Tagessätzen à DM 60 abgeschlossen.

Fall 22

Durch einen anonymen Anruf erhielt die Polizei Kenntnis von einer Gewässerverunreinigung. Auf einer Legehennenfarm war der Auffangbehälter für Hühnergülle übergelaufen und die Gülle über den Hof des Betriebsgrundstücks in einen Wassergraben geflossen. Dieser Zustand wurde mehrere Tage lang nicht beseitigt.

Von der durch die Polizei benachrichtigten Unteren Wasserbehörde wurde der Betrieb aufgefordert, für die schadlose Beseitigung der Hühnergülle Sorge zu tragen sowie die Sicherheitsvorkehrungen am Sammeltank zu verstärken. Diesen Auflagen kam der Betrieb nach einigen Tagen nach.

Von der Staatsanwaltschaft wurde das Verfahren gegen den verantwortlichen Betriebsinhaber mit einem Strafbefehlsantrag wegen fahrlässiger Gewässerverunreinigung i.H.v. 30 Tagessätzen à DM 25 abgeschlossen. Nach Anregung durch den Richter sollte das Verfahren aber nach § 153a StPO unter Zahlung von DM 650 eingestellt werden. Da der Betriebsinhaber der vorläufigen Einstellung nicht zustimmte, wurde nach Fristablauf der Strafbefehl erlassen. Hiergegen legte der Betriebsinhaber verspätet Einspruch ein, der nach Einschaltung eines Anwalts wieder zurückgenommen wurde.

Fall 23

Im Brauchwassertiefbrunnen einer Aluminiumverarbeitungs-firma war im Februar 1982 eine erhebliche Ölführung des Grundwassers festgestellt worden. Die Firma unterrichtete umgehend das Wasserwirtschaftsamt, das seinerseits u.a. die Umwelteinheit der Schutzpolizei informierte.

Die in außergewöhnlich enger Kooperation mit den zuständigen Behörden geführten Ermittlungen ergaben als Quelle der Verunreinigungen zweifelsfrei einen benachbarten Galvanisierungsbetrieb. Auf dem dortigen Firmengelände, das sich insgesamt in desolatem Zustand befand, waren u.a. mehrere mit je 650 kg Kühllöl gespeiste Gleichrichter so stark korrodiert, daß der Inhalt teilweise ausgetreten und in den nicht hinreichend gesicherten Untergrund abgeflossen war. Über einen sofort niedergebrachten Abwehrbrunnen konnten in der Folge allein 220 l Öl aus dem Grundwasser zurückgewonnen werden. Durch weitere von der Unteren Wasserbehörde angeordnete Sofortmaßnahmen wurde ein anhaltender Schadenseintritt verhindert.

Im Rahmen der Ermittlungen, die sich zunächst nur gegen den Inhaber des Galvanisierungsbetriebes K richteten, ergaben sich zudem Anhaltspunkte für einen konkreten Einzelunfall, bei dem einem Arbeiter E ca. 60 l Gleichrichteröl übergelaufen und ebenfalls im Erdreich versickert sein sollten. Doch ließ sich dieser Vorfall nicht einwandfrei klären, da sich E - ebenso wie K - vor der Polizei nicht einließ.

Nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft im Juni 1982 gab diese die Akten sofort an das Landratsamt mit der Bitte um Erledigung im Ordnungswidrigkeitenverfahren weiter. Die Behörde hielt jedoch den Tatbestand des § 324 StGB für erfüllt und reichte daher die Verfahrensunterlagen im Dezember 1982 zurück.

Nunmehr wurden umgehend Strafbefehle wegen fahrlässiger Gewässer-
verunreinigung, gegen K über 30 Tagessätze à DM 50, gegen E über 20 Tagessätze à DM 30, beantragt und erlassen. Beide Beschuldigten legten Einspruch ein, wobei K das Rechtsmittel später wieder zurücknahm.

In der Hauptverhandlung gegen E im Mai 1983 ließ sich der Ölunfall in besagtem Ausmaß nicht nachweisen; E räumte lediglich eine Überlaufmenge von ca. 3 l ein, was von K als Zeuge bestätigt wurde. Das Gericht hielt jedoch den Unfall für in jedem Fall strafrechtlich unbeachtlich, nachdem ein Sachverständiger der zuständigen Landesanstalt eine (Mit-)Ursächlichkeit der Verschüttungen für die Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen hatte. In Hinblick auf eine eventuelle Ordnungswidrigkeit nach §§ 19k, 41 WHG erfolgte schließlich Einstellung des Verfahrens nach § 153 Abs. 2 StPO.

Fall 24

Durch einen Hinweis der Freiwilligen Feuerwehr wurde die Polizei darauf aufmerksam gemacht, daß größere Mengen Heizöl in einem Bach aufgetreten waren.

Bei den sofort eingeleiteten Ermittlungen wurde festgestellt, daß Ursache hierfür die nicht angeschlossene Rücklaufleitung eines Brenners an einem Öltank war. Dadurch konnte Öl aus dem "Domschacht" im Erdreich versickern und durch ein altes Drainagerohr in den Bach gelangen.

Das Ermittlungsverfahren gegen den Hausbesitzer wegen fahrlässiger Verunreinigung eines Gewässers wurde von der Staatsanwaltschaft gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da insoweit kein Sorgfaltspflichtverstoß festgestellt werden konnte. Gegen den zweiten Beschuldigten, einen Installateur, der die Reparaturarbeiten durchgeführt hatte und dabei möglicherweise den Anschluß der Rücklaufleitung vergessen hatte, wurde ein Strafbefehl wegen fahrlässiger Gewässerverunreinigung in Höhe von 40 Tagessätzen à 40 DM erlassen. Hiergegen legte der Beschuldigte durch einen Rechtsanwalt Einspruch ein. In der Hauptverhandlung wurde das Verfahren auf Anregung des Gerichts nach § 153a Abs. 2 StPO unter Auferlegung einer Geldbuße in Höhe von DM 500 eingestellt, da dem Angeklagten der Tatvorwurf nicht sicher nachgewiesen werden konnte.

Fall 25

Von privater Seite wurde der Wasserschutzpolizei im April 1982 die Ölverschmutzung eines Flusses gemeldet. Im Laufe der Ermittlungen wurde festgestellt, daß die Verschmutzung vom Gelände einer Gummifabrik herrührte. Aufgrund eines technischen Defekts und mangelnder Wartungsarbeiten gelangte Schmieröl aus Preßluftkompressoren in einen Kühlwasserbrunnen, von wo aus es dem Kühlsystem der Fabrik zugeführt wurde und anschließend mit dem erwärmten Kühlwasser in den Fluß geleitet wurde. An insgesamt 4 Tagen im April und Mai 1982 war eine Gewässerverunreinigung festgestellt worden.

Nach insgesamt viermonatiger Ermittlungsdauer wurde von seiten der Staatsanwaltschaft Anklage gegen den verantwortlichen Produktionsleiter der Gummi-GmbH erhoben. Das Hauptverfahren wurde aber erst im Dezember 1982 eröffnet, da von seiten des Gerichts Bedenken gegen die Verantwortlichkeit des Produktionsleiters bestanden. Aus denselben Gründen wurde das Verfahren in der Hauptverhandlung gem. § 153 Abs. 2 StPO eingestellt.

Fall 26

Das Verfahren richtete sich gegen den technischen Betriebsleiter B sowie den Gewässerschutzbeauftragten G einer großen Papierfabrik. Im Unternehmen war es in einer Novembernacht 1982 aufgrund eines fälschlicherweise geöffneten Absperrhahns zum Austritt von 25.000 l Kunstharzleim in das Abwassersystem und von dort über die firmeneigene Kläranlage in einen Flußlauf gekommen. Dabei war der gesamte Fischbestand des Flusses, der als außerordentlich bedeutendes Fischereigewässer galt, vernichtet worden und ein materieller Schaden in Höhe von mindestens DM 300.000 entstanden. Der Vorfall hatte beachtliches öffentliches Interesse hervorgerufen und u.a. zu mehreren parlamentarischen Anfragen im Landtag geführt.

Die örtliche Umweltsondereinheit der Schutzpolizei war - ebenso wie die zuständigen Behörden - am Morgen nach dem Unglück von G informiert worden. In der Folge gingen noch zwei Strafanzeigen eines benachbarten Sägewerks sowie eines Naturschutzvereins ein.

Im Rahmen der sehr umfangreichen Ermittlungen, in die von vornherein auch die Staatsanwaltschaft eingeschaltet war, wurden zahlreiche Mitarbeiter der Firma als Zeugen gehört und drei Gutachten zu den baulichen Anlagen bzw. den Ursachen des Fischsterbens eingeholt. Zudem fand ein ständiger Informationsaustausch mit dem Landratsamt als Unterer Wasserbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt statt. Bemühungen, auch das Gewerbeaufsichtsamt in die Ermittlungen einzubeziehen, blieben dagegen erfolglos.

Es wurde festgestellt, daß die Leimdosierungsanlage erst wenige Monate vor dem Unglück nach den Plänen des B gebaut und installiert worden war. Dabei war auch der betreffende Absperrhahn angebracht worden, der nur im Falle von Spülungen geöffnet werden sollte, allerdings keine besondere Sicherung aufwies. Zu einem nicht näher konkretisierbaren Zeitpunkt danach war an diesen Hahn ein Schlauch angeschlossen und dessen anderes Ende in einen Kanalabfluß geführt worden. In der Unfallnacht hatte sich der Hahn aus nicht erfindlichen Gründen in Position "offen" befunden, so daß der Leim mit Produktionsbeginn nach und nach durch den Schlauch unbemerkt in die Kläranlage abfließen konnte. Da dort eine vollständige Ausfilterung nicht möglich war, war er schließlich nach jeweils ca. 2 Std. Durchflußzeit mit den übrigen Firmenabwässer in den Flußlauf gelangt und hatte die Kiemen der Fische verklebt.

Der Vorgang war erst aufgefallen, als die Produktion mangels Leimzufuhr stoppte. Der sofort verständigte G hatte noch in der Nacht bei der Zulieferfirma in Erfahrung gebracht, daß der Stoff nicht als toxisch einzustufen und am besten durch größtmögliche Verdünnung unschädlich zu machen sei. Da er zudem davon ausgegangen war, daß sich praktisch kein Leim mehr in der Kläranlage befand, hatte er die übrige Produktion und damit auch den Durchfluß des Klärbeckens weiterlaufen lassen. Ob dadurch tatsächlich die bereits eingetretene Verschmutzung des Gewässers noch erhöht worden war, konnte nicht sicher ermittelt werden; immerhin schloß ein Gemeindevertreter später nicht aus, daß bei rechtzeitigem Umpumpen in das nahegelegene kommunale Klärbecken größerer Schaden hätte verhindert werden können.

Die Staatsanwaltschaft hielt B und G wegen unterlassener Sicherheitsvorkehrungen im Vorfeld des Unfalls, den G zudem im Hinblick auf den nicht verfügbaren vollständigen Produktionsstop für strafbar und erhob im März 1983 Anklage wegen Verstoßes gegen §§ 324, 330 StGB zum Schöffengericht. Sowohl in vorbereitenden Schriftsätzen wie in der Hauptverhandlung im November 1983 erklärten nunmehr die Angeklagten, der Unfall sei für sie nicht vorhersehbar gewesen. Auch in sonstigen Betrieben der Papierfabrikation seien im Prinzip keine anderen Sicherheitsvorkehrungen getroffen; der Schlauch müsse vorschriftswidrig angebracht worden sein und sei im übrigen nicht bemerkt worden. Ferner sei die jeweilige Stellung des Absperrhahns stets eindeutig, weshalb als Ursache des Unglücks durchaus auch Sabotage in Betracht komme. Für G habe eine reale Handlungsalternative nicht bestanden. Ein vollständiger Produktionsstop wäre in Hinblick auf die bereits eingetretene Schädigung in jedem Falle ohne adäquates Resultat geblieben; für ein Umpumpen in die kommunale Kläranlage habe es darüber hinaus sowohl an den technischen wie rechtlichen Voraussetzungen gefehlt; zuständige Behörden seien des Nachts nicht zu erreichen gewesen. Das Unternehmen habe im übrigen stets ein gutes Verhältnis zu den Fischereiverbänden der Umgebung gehabt und sei für einen aktiven Umweltschutz bekannt. Den Geschädigten sei vollständiger Schadenersatz zugesichert und z.T. auch bereits geleistet worden. In der Zwischenzeit würden sämtliche Abwässer der Fabrik nach Vorreinigung in der eigenen Anlage der kommunalen Kläranlage zugeleitet.

Nachdem der als Zeuge gehörte Stadtbaumeister bestätigt hatte, daß ein Umpumpen des Klärwassers in der Unglücksnacht im Hinblick auf die Biologie der kommunalen Anlage vermutlich nicht genehmigungsfähig gewesen wäre, stellte das Gericht das Verfahren auf Anregung der Verteidigung und mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft gegen beide Beschuldigte nach § 153a Abs. 2 StPO ein. Ihnen wurden Geldauflagen in Höhe von DM 8.000 (B) bzw. DM 5.000 (G) zugunsten der Staatskasse und gemeinnütziger Einrichtungen erteilt. Die Zahlung erfolgte vom Firmenkonto.

Fall 27

Die X-OHG war Betreiberin eines Betonwerks, für das sie 1969 - nach dem damaligen Stand der Technik - eine Abwasserreinigungsanlage bauen ließ. Die Abwässer liefen über drei hintereinandergeschaltete Absetzbecken und einen Ölabscheider, ehe sie in ein öffentliches Gewässer eingeleitet wurden. Mit Bescheid vom April 1976 wurde seitens der Unteren Wasserbehörde die Einleiterlaubnis an eine bestimmte Wasserqualität gebunden. Unter anderem waren danach Höchstwerte für absetzbare Stoffe und den PH-Wert vorgesehen.

Bei einer Überprüfung im September 1981 stellte die zuständige Landesanstalt fest, daß die Einleitungen der X-OHG diesen Anforderungen bei weitem nicht entsprachen. So waren die Abwässer nur unzureichend entschlammt und wiesen eine stark alkalische Konsistenz (PH-Wert-Überschreitung: 50 %) auf. Das sofort unterrichtete Wasserwirtschaftsamt gab den Vorgang an die Untere Wasserbehörde weiter, die die Firma im Dezember 1981 unter Androhung eines Erlaubniswiderrufs zur Vorlage eines Sanierungsplans bis zum 15.1.1982 aufforderte. Als auch auf nochmalige Mahnung hin keine Reaktion der Firma folgte, informierte die Untere Wasserbehörde im März 1982 die örtliche Polizeidienststelle.

Dort vernahm man den langjährigen Geschäftsführer der X-OHG, P, der die Grenzüberschreitungen einräumte und bauliche Maßnahmen für den folgenden Herbst ankündigte. Bis dahin wollte man die Anlage häufiger warten und das Abwasser eventuell durch Zugabe von Trinkwasser zu verbessern suchen. Er bat um Einstellung des Strafverfahrens, erklärte aber, auch einen Strafbefehl bzw. ein Bußgeld akzeptieren zu wollen.

Die Staatsanwaltschaft erhob jedoch im September 1982, nachdem wiederholt polizeiliche Messungen unveränderte PH-Werte ergeben hatten, Anklage wegen Gewässerverunreinigung zum Amtsrichter.

In der Hauptverhandlung, im Februar 1983, erklärte P, die Produktion sei im September 1982 eingestellt worden und solle erst nach Abschluß der baulichen Veränderungen wieder aufgenommen werden.

Die Abwässer würden dann in einem Kreislaufsystem gehalten und nicht mehr in den Flußlauf gelangen.

Das Verfahren wurde darauf gem. § 153a Abs. 2 StPO vorläufig eingestellt. P wurde auferlegt, den Produktionsstillstand wie angekündigt aufrechtzuerhalten sowie DM 3.000 an eine gemeinnützige Organisation zu zahlen. Obwohl die Zahlung verspätet erfolgte, kam es im Oktober 1983 zur endgültigen Einstellung, nachdem auch die Bauarbeiten abgeschlossen waren.

Fall 28

Beim Leerpumpen eines Schiffs-Entsorgungstanks kam es zum Überlauf des Tankwagens, wodurch ca. 60 l Öl-Wasser-Gemisch ins Hafenbecken gelangten. Als Ursache konnte festgestellt werden, daß der Tankwagenfahrer A während des Abpumpvorgangs eingeschlafen war.

Nachdem sich A bei seiner Vernehmung gegenüber der Wasserschutzpolizei geständig gezeigt hatte, wurde das Verfahren mit Zustimmung des Gerichts nach § 153a Abs. 1 StPO vorläufig eingestellt. Das zunächst festgesetzte Bußgeld in Höhe von DM 450 wurde dabei nach Einschaltung eines Anwalts durch A auf DM 250 reduziert. Doch zahlte A in der Folge auch diese Summe nicht, so daß die Staatsanwaltschaft schließlich Anklage wegen fahrlässiger Gewässer-erverunreinigung gemäß § 324 Abs. 3 StGB zum Strafrichter erhob. In der Hauptverhandlung wurde A zu einer Geldstrafe in Höhe von 10 Tagessätzen à DM 30 verurteilt, die er wiederum erst ein Jahr später nach Festnahme beglich.

Fall 29

Durch einen Privathinweis erhielt die örtliche Polizeidienststelle im April 1982 Kenntnis von der Ölverunreinigung eines Flußlaufs. Die Ermittlungen ergaben, daß auf einer nahegelegenen Tankstelle offenbar ein Kanister mit ca. 20 l Dieselöl in die Abwasserkanalisation gegossen worden war.

Der als Beschuldigter vernommene Tankstellenpächter T ließ sich vor der Polizei nicht ein, worauf gegen ihn im August 1982 Anklage wegen vorsätzlicher Gewässer-erverunreinigung gemäß § 324 Abs. 1 StGB zum Strafrichter erhoben wurde.

In der Hauptverhandlung drei Monate später wurde K, obwohl er den Tatvorwurf nunmehr bestritt, zu einer Geldstrafe in Höhe von 40 Tagessätzen à DM 40 verurteilt.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Fall 30

Im Februar 1982 brachte ein Landwirt auf ein gefrorenes und verschneites Hanggrundstück Schwemmistgülle aus der randvollen Güllegrube des väterlichen Anwesens aus. Aufgrund des Tage darauf überraschend einsetzenden Tauwetters liefen Teile der Gülle mit Schmelzwasser vermischt hangabwärts und über teils offene, teils verdolte Gräben in die Fischzuchtanlage eines Nachbarn. Dort entstand ein Schaden von ca. DM 400.

Die Staatsanwaltschaft stellte nach ca. 10 Monaten Ermittlungsdauer die Verfahren gegen den Landwirt und dessen Vater gem. § 170 Abs. 2 StPO ein, da nach den Feststellungen des Wasserwirtschaftsamtes beim Ausbringen der Gülle das übliche Maß landwirtschaftlicher Düngung nicht überschritten war. Insbesondere war nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes die rasch fortschreitende Schneeschmelze zum Zeitpunkt der Ausbringung nicht voraussehbar, so daß dem Beschuldigten ein strafrechtlich relevanter Vorwurf nicht zu machen sei.

Fall 31

Auf einer Kontrollfahrt wurde vom Straßenbauamt festgestellt, daß aus einer direkt am Straßenrand befindlichen Dungstätte Jauche in den Straßengraben und von dort in einen Bach floß. Das Straßenbauamt informierte sofort das zuständige Landratsamt, das den Vorgang umgehend unter Hinweis auf den Verdacht einer Straftat an die Staatsanwaltschaft weiterleitete. Das daraufhin wegen § 324 StGB eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft nach ca. einmonatiger Ermittlungsdauer gem. § 153 Abs. 1 StPO eingestellt. Als Begründung wurde angegeben, daß nur geringe Mengen von Jauche ausgelaufen seien und dies auch nicht ständig geschehe.

Bei seiner polizeilichen Vernehmung hatte der Beschuldigte zugesichert, daß in Zukunft keine Jauche mehr auf die Straße laufen werde. Der Grund für die Verunreinigung seien seine Hühner gewesen, die sich teilweise auf der Dungstätte aufgehalten und geringe Mengen Mist auf die Straße gescharrt hätten.

Fall 32

Von der nicht hinreichend befestigten Dungstätte des Bauern B waren Jauche und Mistsickerwässer in einen naheliegenden Bachlauf gelangt. Nachdem entsprechende Auflagen der Unteren Wasserbehörde nicht befolgt wurden, leitete diese ein Ordnungswidrigkeitenverfahren ein und gab den Vorgang sodann gem. § 41 OWiG an die zuständige Staatsanwaltschaft ab. Nunmehr errichtete B den erforderlichen Auffangbehälter, worauf das Strafverfahren gem. § 153a Abs. 1 StPO unter Auferlegung eines Bußgeldes i.H.v. DM 400 zugunsten der Staatskasse eingestellt wurde.

Fall 33

Auf einer Streifenfahrt wurde von einer Umweltschutzgruppe der Polizei die Gewässereinleitung von Jauche und Hausabwässern entdeckt. Bei den Ermittlungen wurde festgestellt, daß für die Grube des beschuldigten Landwirts kein Anschluß an die öffentliche Kanalisation bestand. Die zuständige Behörde hatte zwar von diesem speziellen Fall keine Kenntnis, wohl aber davon, daß in ihrem Zuständigkeitsbereich ca. 250 ähnliche Fälle vorhanden waren. Um Abhilfe zu schaffen, war von Behördenseite beabsichtigt gewesen, keine Einzellösungen für einzelne Einleiter zu treffen, sondern vielmehr "in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Fachbehörden (Wasserwirtschaftsamt, Bauaufsicht und Untere Wasserbehörde) generelle Gesichtspunkte für ein einheitliches Vorgehen in vergleichbaren Fällen zu erarbeiten, um eine Gleichbehandlung aller Einleiter sicherzustellen". Diese Gesamtplanung konnte aber wegen Personalmangels nicht durchgeführt werden.

Das Verfahren wurde daraufhin von der Staatsanwaltschaft gem. § 153a Abs. 1 StPO (DM 500) mit der Begründung eingestellt, daß, wenn schon Verwaltungsbehörden nicht auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen achteten, dies auch nicht von einem Landwirt verlangt werden könne.

Fall 34

Eine Gemeinde unterrichtete die örtliche Polizeistation, daß über einen Gully für Oberflächenwasser Mistsickersäfte von dem Anwesen des Bauern F in einen Bach gelangt seien.

Da nach den Feststellungen der Polizei die Dungstätte des Beschuldigten ordnungsgemäß errichtet und der Vorfall insoweit einmalig war, wurde das Verfahren von der Staatsanwaltschaft gem. § 153a Abs. 1 StPO unter der Auflage einer Zahlung von DM 300 an die Staatskasse eingestellt.

Fall 35

Infolge mehrerer Beschwerden von privater Seite unterrichtete die Kommunalverwaltung eines Kurorts im Juni 1982 die Umweltermittlungseinheit der Schutzpolizei über wiederholtes Jaucheaufkommen in einem Graben.

Es stellte sich heraus, daß das Schmutzwasser aus einer Abwassergrube stammte, an die ein landwirtschaftlicher Hof sowie das Privathaus eines Landtagsabgeordneten angeschlossen waren. Die Untersuchungen wurden nach Rücksprache mit dem Polizeipräsidium nur gegen den Landwirt aufgenommen.

Der Beschuldigte ließ über seinen Anwalt erklären, Überläufe der Auffanganlagen seien angesichts der baulichen Situation nur durch eine Verkettung äußerst unglücklicher Umstände möglich; er habe daher auch nie damit gerechnet, daß derartiges passieren könne. Wenn die Gemeinde als Bauordnungsbehörde nunmehr behauptete, der Zustand bestehe bereits seit zwanzig Jahren, so frage er sich, warum niemals etwas unternommen worden sei. In jedem Fall werde

er durch entsprechende bauliche Abänderungen, für die eine Genehmigung bereits beantragt sei, umgehend für Abhilfe sorgen. Er beantragte zugleich Einstellung des Verfahrens, gegebenenfalls nach § 153a Abs. 1 StPO.

Die Staatsanwaltschaft holte darauf eine Stellungnahme des Landrats als Untere Wasserbehörde ein, die im Ergebnis der Einstellungsanregung des Beschuldigten zustimmte. Als entlastend müsse u.a. gewertet werden, daß in früheren Jahren die wasserschutzrechtlichen Belange im Baugenehmigungsverfahren nicht geprüft worden seien.

Das Verfahren wurde unter Auferlegung von Geldbußen in Höhe von DM 400 zugunsten einer gemeinnützigen Organisation bzw. DM 200 zugunsten der Staatskasse (Deckung der Gutachtenkosten!) gem. § 153a Abs. 1 StPO im Dezember 1982 vorläufig, nach Zahlung durch den Beschuldigten im Februar 1983 endgültig eingestellt. In der ausführlichen Begründung nahm die Staatsanwaltschaft vor allem auf die Argumentation der Unteren Wasserbehörde sowie den Umstand, daß der störende Zustand abgestellt werde (worden sei), Bezug.

Fall 36

Bei routinemäßiger Überprüfung eines Bachlaufes im Oktober 1982 stellten Beamte der Unteren Wasserbehörde sowie des Gesundheitsamts Verschmutzungen durch Zufluß von Sickerwässern aus einem Rübenblättersilo auf dem Hof des Landwirts B fest.

Die sofort eingeschaltete Kripo vernahm B, der den Vorfall auf ein Versehen zurückführte und zusagte, die Ablaufmöglichkeiten umgehend zu unterbinden, was auch geschah.

Nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft beantragte diese im Januar 1983 einen Strafbefehl wegen fahrlässiger Gewässerverunreinigung über 20 Tagessätze à DM 30, der auch erging und rechtskräftig wurde.

Fall 37

Der Beschuldigte ist Inhaber eines Gestüts mit angeschlossener Reitschule.

Im Januar 1982 ließ er erhebliche Mengen Pferdedung auf seine Weide ausbringen, der jedoch aufgrund des hartgefrorenen und verschneiten Bodens nicht eindringen konnte. Als es kurz darauf zu starken Regenfällen mit einsetzender Schneeschmelze kam, wurde der Mist in den angrenzenden Graben und von dort in einen Flußlauf geschwemmt. Als besonders nachteilig wirkte sich dabei die Hanglage der Weide aus.

Das Ordnungsamt informierte umgehend den örtlichen Schutzposten. Die Vernehmung des Beschuldigten sowie eines Zeugen, der den Mist ausgefahren hatte, ergab, daß die Düngung auf gefrorenem Boden offenbar wegen der besseren Befahrbarkeit vorgenommen war; während der Beschuldigte behauptete, hierbei handele es sich um übliches landwirtschaftliches Vorgehen, konnte der Zeuge dies nicht bestätigen.

Gegen den im Oktober 1982 erlassenen Strafbefehl wegen fahrlässiger Gewässerverunreinigung nach § 324 Abs. 3 StGB über 20 Tagessätze à DM 50 legte der Beschuldigte Einspruch ein und beantragte die Beauftragung eines Sachverständigengutachtens zur Frage der (Verkehrs-)Üblichkeit seines Vorgehens sowie eines eventuellen rechtmäßigen Alternativverhaltens.

In der Hauptverhandlung vor dem Strafrichter bestätigte ein Mitarbeiter des zuständigen Landesamtes als Sachverständiger die bisherigen Einlassungen des Beschuldigten. Der Richter schlug daraufhin eine Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO vor, der jedoch seitens der Staatsanwaltschaft nicht zugestimmt wurde. Der Alternativvorschlag der Staatsanwaltschaft, nach § 153a Abs. 2 StPO unter Auflegung einer Geldbuße in Höhe von DM 600 zu verfahren, wurde vom Beschuldigten abgelehnt. Die Staatsanwaltschaft beantragte daraufhin eine Geldstrafe in Höhe von 20 Tagessätzen à DM 60; der Beschuldigte, der keine Geldstrafe akzeptieren wollte, schlug demgegenüber die Verhängung von "zehn Tagen Haft" vor.

Das Gericht verurteilte ihn jedoch zu einer Geldstrafe in Höhe von 15 Tagessätzen à DM 60, wobei es maßgeblich auf die atypische Hanglage der Weide, die ein von der möglicherweise üblichen Winterdüngung abweichendes Vorgehen erfordert hätte, abstellte.

Der Beschuldigte legte gegen dieses Urteil Berufung ein und zog nunmehr erstmals einen Anwalt hinzu. In der Berufungsverhandlung vor dem Landgericht im April 1983 wurde das Verfahren schließlich nach § 153a Abs. 2 StPO unter Auflegung einer Geldbuße in Höhe von DM 250 zugunsten einer gemeinnützigen Organisation zunächst vorläufig, nach Zahlung im September 1983 endgültig eingestellt.

Fall 38

Der 1942 geborene F bewirtschaftete mehrere bäuerliche Anwesen. Bei zwei Gehöften stellte die Untere Wasserbehörde im Juni 1982 fest, daß Jauche und Mistsickerwässer über unterirdische Verrohrungen in mittels Sperrwehre abgeschottete Teilbereiche von Straßengräben (Gewässer 3. Ordnung) abgeleitet wurden. Die Gräben waren dadurch so verschmutzt, daß ein Gutachten der zuständigen Landesanstalt die gezogenen Proben als "nur wenig verdünnte Jauche, Gülle o.ä." qualifizierte. Die Behörde erstattete Strafanzeige bei der örtlichen Polizeidienststelle.

Nachdem F zunächst jede Stellungnahme abgelehnt hatte, beantragte der Umweltdezernent der Staatsanwaltschaft im August 1982 wegen vorsätzlicher Gewässerverunreinigung einen Strafbefehl über 20 Tagessätze à DM 70 beim Amtsgericht, der auch erlassen wurde. Nach Einspruch kam es einen Monat später zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht, in der der nunmehr anwaltlich vertretene F den objektiven Sachverhalt einräumte und erklärte, er habe die Gräben nicht für "öffentliche Gewässer" gehalten, da sie sich auf seinem Grundstück befänden. Das Gericht verurteilte ihn daher nur wegen fahrlässig begangener Gewässerverschmutzung, behielt jedoch das ursprüngliche Strafmaß bei. In der Begründung führte es zum Fahrlässigkeitsvorwurf aus, der § 324 StGB existiere bereits seit 1980, zudem habe sich "in der BRD ein Umweltbewußtsein entwickelt, das in allen Medien auch entsprechend weit verbreitet wird". Dem F

"hätten daher Bedenken kommen müssen", auch "hätte er sich leicht bei den zuständigen Stellen erkundigen und dort erfahren können, daß es auf die Eigentumsverhältnisse von Gewässern... nicht ankommt".

Vor allem hiergegen richtete sich die Berufung des F, indem er ausführen ließ, das Auffangen von Jauche in abgegrenzten Grabenteilen sei früher durchaus ortsüblich und bis zum hier in Rede stehenden Vorgang nie Gegenstand behördlicher Beanstandungen gewesen. Auch müsse erkannt werden, daß mit der nunmehr für strafwürdig gehaltenen Praxis gerade eine Verschmutzung von öffentlichen Wasserzügen habe verhindert werden sollen.

In der Berufungsverhandlung im August 1984 belegte F, daß in der Zwischenzeit Auffangkeller unter den Mistlagerstellen für eine ordnungsgemäße Sammlung der Sickerwässer sorgten. Das Verfahren wurde darauf nach § 153a Abs. 2 StPO unter Auferlegung einer Geldbuße in Höhe von DM 2.000 zugunsten der Staatskasse zunächst vorläufig, nach Zahlung im Oktober 1984 endgültig eingestellt.

Fall 39

Auf einer Verkehrsstreife wurde von der Schutzpolizei entdeckt, daß ein Straßengraben mit Jauche sehr stark verunreinigt war. Bei den anschließenden, gemeinsam mit der zuständigen Unteren Verwaltungsbehörde geführten Ermittlungen wurde als Täter ein Landwirt ermittelt, der seine Dungstelle nicht genügend abgesichert hatte. Der Landwirt war bereits einschlägig vorbestraft. Von seiten der Unteren Verwaltungsbehörde wurden dem Landwirt Auflagen zur Abdichtung seiner Dungstätte gemacht, denen er schlußendlich auch nachkam.

Daraufhin schloß die Staatsanwaltschaft das Verfahren mit einem Strafbefehl wegen Verstoßes nach § 324 StGB in Höhe von 40 Tagessätzen à DM 40 ab. In der nach dem Einspruch des Landwirts durchgeführten Hauptverhandlung kam es zu einer Verurteilung zu 30 Tagessätzen à DM 60.

Fall 40

Von dem Gelände einer Viehverwertungsgenossenschaft waren seit Jahren aufgrund völlig unzureichender Entsorgungsanlagen jauchehaltige Abwässer in einen angrenzenden Bachlauf abgeflossen und hatten diesen stark verunreinigt. Der Zustand kam Anfang 1982 zur Kenntnis der Unteren Wasserbehörde, als man dort aus Anlaß von Abwasserabgabenberechnungen auf ein erhebliches Mißverhältnis von Wasserbedarf und registriertem Abwasserabgang stieß. Zeitlich parallel hatte sich auch ein Bürger bei der Behörde beschwert. Sofort eingeleitete Verhandlungen über eine Verbesserung der Situation wurden ab Mai 1982 zunächst nicht fortgeführt, nachdem Genossenschaftsvertreter erklärt hatten, durch eine teilweise Standortverlagerung der Anlage für Abhilfe sorgen zu wollen. Tatsächlich geschah dies jedoch nicht, worauf die Behörde den Vorgang im November 1982 bei der Polizei zur Anzeige brachte.

Die Ermittlungen richteten sich zunächst nur gegen den Geschäftsführer P und wurden später auch auf den Vorstandsvorsitzenden J der Genossenschaft ausgedehnt, wobei letzterer allerdings aufgrund einer Namensidentität irrtümlich für den Vorgänger des P im Amt des Geschäftsführers gehalten wurde. P hatte sich zunächst darauf berufen, erst ab 1.4.1982 im Amt gewesen zu sein und an den vorgefundenen Zuständen ohne weiteres nichts ändern gekonnt zu haben; zügige Sanierungsmaßnahmen seien vor allem an "unvertretbaren Kosten" gescheitert. P's Anwalt nahm zudem Bezug auf einen öffentlich viel diskutierten Fall, in dem ein Landesminister wegen Fäkalieneinleitungen strafrechtlich nicht belangt worden war, und verlangte unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten die Einstellung des Verfahrens auch gegen seinen Mandanten.

Die Staatsanwaltschaft erhob jedoch im Juni 1983 gegen P und J, der sich bis dahin nicht eingelassen hatte, Anklage wegen vorsätzlicher fortgesetzter Gewässerverschmutzung zum Schöffengericht. Nunmehr erst wurde die Personenverwechslung des J aufgedeckt und im übrigen beantragt, das Hauptverfahren bis zur Entscheidung des übergeordneten Landgerichts in einem parallelen "Gülleverfahren" aufzuschieben. Nachdem jenes mit einer Einstellung nach § 153a

Abs. 2 StPO geendet hatte, kam es im Dezember 1983 zur Hauptverhandlung im hiesigen Fall. Die Angeklagten beriefen sich erneut auf die finanziellen Probleme einer früheren Sanierung, berichteten aber zugleich über ein zwischenzeitlich realisiertes Abwässerentsorgungskonzept.

Auf Antrag von P's Verteidiger und mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft sowie des als Zeugen anwesenden Amtsleiters der Unteren Wasserbehörde stellte das Gericht darauf das Verfahren nach § 153 Abs. 2 StPO ein.

Fall 41

Von Spaziergängern wurde der Polizei eine Gewässerverunreinigung gemeldet. Der beschuldigte Landwirt A hatte eine Gärfuttermiete auf seinem Feld errichtet, ohne Vorkehrungen für das Auffangen der anfallenden Silageabwässer zu treffen. Infolgedessen gelangten Sickersäfte in einen Fischteich. Erst nach dem Eintreffen der Polizei begann der Beschuldigte mit der Erstellung der notwendigen Auffangeinrichtungen.

Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage im beschleunigten Verfahren wegen eines Vergehens nach § 324 StGB. In der Hauptverhandlung erfolgte Einstellung gem. § 153a Abs. 2 StPO unter Auflage einer Geldbuße i.H.v. DM 1.000.

Fall 42

Der Beschuldigte R hatte 1979 einen landwirtschaftlichen Betrieb erworben, den er seitdem mit seiner Familie bewirtschaftete. Noch im selben Jahr hatte er einen neuen Kuhstall mit Melkstand und Milchküche errichtet, wobei die Abflüsse für Reinigungsabwässer an ein bestehendes, unterirdisches Ableitungssystem angeschlossen worden waren, das in einen nahegelegenen Bachlauf mündete. In der Baugenehmigung waren zwar Hinweise über die Art der Errichtung von Abwässergruben, im übrigen aber keine Auflagen bezüglich der Abwässerentsorgung enthalten gewesen.

Im Mai 1982 unterrichtete das Kreisbauamt, das durch den Architekten des Neubaus und Nachbarn des R informiert worden war, die zuständige Umweltermittlungsgruppe der Polizei über die Verunreinigungen des Baches. R räumte den Sachverhalt umgehend ein, erklärte aber, von der Verbotenheit des Abflusses nichts gewußt zu haben. Die Abwässer wurden fortan in die Klärgrube abgeleitet.

Im August 1982 kam es zu einem erneuten Zwischenfall. Die Untere Wasserbehörde hatte die Polizei davon in Kenntnis gesetzt, daß offenbar Waschlauge vom Anwesen des R in den Bach gelangt war. Es stellte sich heraus, daß infolge eines Defekts am Beckenabfluß, der in die Klärgrube führte, das Abwasser von zwei Waschmaschinenwäschen über einen Schlauch dem Regenwasserabfluß und sodann dem Bach zugeführt worden war. R gab auch diesen Sachverhalt ohne weiteres zu.

Nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft wurde dort im November 1982 Anklage wegen vorsätzlicher Gewässerverunreinigung in zwei Fällen zum Amtsrichter erhoben. Nunmehr meldete sich ein Rechtsanwalt für R, der die bisherigen Geständnisse widerrief und erklärte, sein Mandant habe von der Verbindung des unterirdischen Ablaufs zum Bach nichts gewußt; insoweit sei allenfalls dem Architekt ein Vorwurf zu machen. Ebenso wenig sei ihm die Einleitung der Waschlauge bekannt gewesen, da er sich um diese häuslichen Belange nicht kümmere.

In der mündlichen Hauptverhandlung stellte der Rechtsanwalt umfangreiche Beweisanträge, um diese Einlassungen zu stützen, weshalb ein zweiter Verhandlungstag erforderlich wurde. Ein erstes Angebot des Gerichts, das Verfahren gegen Zahlung einer Geldbuße in Höhe von DM 1.000 einzustellen, wurde dementsprechend abgelehnt. Erst nachdem die Buße auf DM 300 herabgesetzt worden war, erfolgte schließlich doch die Zustimmung zu einer Verfahrenserledigung nach § 153a Abs. 2 StPO. R mußte mehrfach angemahnt werden, ehe - mit siebenmonatiger Verspätung - das Geld gezahlt und das Verfahren endgültig eingestellt wurde.

Fall 43

Aufgrund eines Hinweises der Unteren Wasserbehörde erhielt die örtliche Polizeidienststelle Kenntnis von der Jaucheversemmutung eines Wegeseitengrabens (Gewässer 3. Ordnung). Nachforschungen ergaben, daß vom Hof der Rentnerin K, die als Nebenerwerb eine Kälberzucht betrieb, größere Mengen Jauche über einen Oberflächenentwässerungsschacht in besagten Graben gelangten. Ebenso war häusliches Abwasser aus der überfüllten Kleinkläranlage in das Gewässer abgeflossen.

Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage zum Strafrichter wegen Vergehens nach § 324 StGB, worauf K in der Hauptverhandlung wegen fahrlässiger Gewässerversemmutung zu einer Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen à DM 70 verurteilt wurde.

Die hiergegen eingelegte Revision der K, worin ein fehlender Hinweis auf die Möglichkeit fahrlässiger Verwirklichung des § 324 StGB gerügt wurde, wurde vom Oberlandesgericht als offensichtlich unbegründet verworfen.

Fall 44

Auf einer Streifenfahrt im Hafenbecken wurde von der Wasserschutzpolizei eine durch ca. 60-70 l Altöl verursachte Gewässerversemmutung bemerkt. Als Ursache wurde das Lenzen der Maschinenraumbilge eines der im Hafen liegenden Schiffe vermutet. Von der Wasserschutzpolizei wurden Vergleichsproben des verschmutzten Wassers und Wassers aus den Maschinenraumbilgen der möglichen Verursacher gezogen. Weder die Untersuchung der Proben, noch die Vernehmung der Binnenschiffer ergab jedoch verwertbare Hinweise auf den möglichen Verursacher.

Ohne weitere Ermittlungen durchzuführen, stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen Unbekannt ein.

Fall 45

Von einer Privatperson wurde eine Ölverunreinigung im Hafenbecken gemeldet. Trotz Überprüfung sämtlicher in der Nähe der Verunreinigung befindlichen Schiffe durch die Wasserschutzpolizei konnte ein Verursacher nicht festgestellt werden. Nach 14 Tagen Ermittlungsdauer wurde das Verfahren von der Staatsanwaltschaft gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Fall 46

Bei der Bebungung eines Schiffes mit Schmieröl platzte aufgrund eines technischen Defekts ein Zuleitungsschlauch und geringe Mengen Öl gelangten ins Hafenbecken. Bei den sofort von der Wasserschutzpolizei eingeleiteten Ermittlungen wegen Vergehens gem. § 324 StGB konnte nicht festgestellt werden, wer für den Defekt verantwortlich gewesen war. Das Verfahren wurde daraufhin gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Fall 47

Vom Kapitän eines Vermessungsschiffes wurde der Wasserschutzpolizei mitgeteilt, daß eine Küstenwasserverunreinigung durch Öl stattgefunden habe. Es handelte sich um einen etwa 2 Seemeilen langen und 60 m breiten Ölfilm, der von einem kubanischen Schiff herrühren konnte. Zwar erhärtete sich der Verdacht gegen den Maschineningenieur des Schiffes bei der Besichtigung des Maschinenraums, da anscheinend Bilgenwasser gelenzt worden war. Da aber eine Wasserprobe nicht mehr genommen werden konnte, war weder der Nachweis, daß das Öl von dem kubanischen Schiff stammte, noch ein konkreter Schuldvorwurf möglich.

Das Verfahren wurde daher durch die Staatsanwaltschaft nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt und die zunächst erhobene Sicherheitsleistung i.H.v. DM 10.000 zurückerstattet.

Fall 48

Durch eine telephonische Mitteilung wurde der Wasserschutzpolizei bekannt, daß auf der Wasseroberfläche eines Flußlaufs ein Ölfleck zu sehen war. Als einzig möglicher Verursacher kam ein Fährrschiff in Betracht. Ein Zeuge auf dem Schiff erklärte, das Öl sei eindeutig von dort gekommen und habe sich über eine Fläche von 50 x 100 m ausgebreitet. Der beschuldigte Maschinenleiter konnte sich den Ölaustritt nur durch ein verstopftes Ventil erklären. Diese Einlassung war nicht zu widerlegen. Ein weiterer Schuldvorwurf konnte dem Beschuldigten nicht gemacht werden, so daß das Verfahren schließlich nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde.

Fall 49

Ein Passant benachrichtigte die Wasserschutzpolizei, daß aus einem ausländischen Schiff Öl ins Hafenbecken laufe.

Bei den sofort eingeleiteten Ermittlungen wurde festgestellt, daß ca. 100 l Schweröl ins Hafenbecken gelangt waren. Ursache des Vorfalls war ein technischer Defekt an der Entlüftungsanlage. Das Verfahren wurde jedoch gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da dem verantwortlichen Sicherheitsoffizier des Schiffes nicht nachgewiesen werden konnte, daß der Unfall für ihn vorhersehbar war.

Fall 50

Die Wasserschutzpolizei stellte auf einer Streifenfahrt fest, daß ölhaltiges Wasser von einem Schiff gelenzt worden war. Es wurde ein Ermittlungsverfahren gegen den 1. Ingenieur und den wachhabenden Maschinisten eingeleitet, die jedoch beide den Tatvorwurf bestritten. Nach ca. einmonatigem Verfahren sollte das Verfahren gem. § 153a Abs. 1 StPO unter Auflagen von jeweils DM 800 vorläufig eingestellt werden. Da aber beide Beschuldigten dieser Verfahrensweise nicht zustimmten, wurde das Verfahren nach weiteren sechs Monaten gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Fall 51

Im August 1982 wurde von der Wasserschutzpolizei auf Streifenfahrt ein mit dem Heck samt Außenbordmotor unter Wasser stehendes Motorboot angetroffen, um das sich bereits ein Ölfleck gebildet hatte. Als Tatverdächtige wurden der Eigner und der ständige Benutzer des Bootes ermittelt, die aber beide weder schriftlich Stellung nahmen noch der Vorladung zur polizeilichen Einvernahme Folge leisteten.

Das Boot wurde von ihnen nach Hinweis durch die Wasserschutzpolizei entfernt. Weitere Ermittlungen fanden praktisch nicht statt.

Nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft wurde das Verfahren angesichts des geringen Schadens und der Beseitigung der Störung im Oktober 1982 gem. § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.

Fall 52

Aufgrund eines undichten Gummipropfens am Speigatt eines Schiffes flossen einige Tropfen Öl beim Reinigen des Decks ins Wasser.

Das zunächst gegen den verantwortlichen Decksarbeiter eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde ohne weiteres gem. § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.

Fall 53

Beim Bebunkern eines Schiffes kam es zu einem Ölüberlauf, wobei ca. 100 m² Wasseroberfläche verunreinigt wurden.

Die Wasserschutzpolizei leitete ein Ermittlungsverfahren gegen den deutschen Kapitän des Schiffes ein. Nach insgesamt vierzehntägiger Dauer wurde das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft gem. § 153a Abs. 1 StPO unter Auflage eines Bußgeldes i.H.v. DM 900 vorläufig eingestellt.

Die Zahlung erfolgte durch die Reederei bzw. deren Versicherung.

Fall 54

Der Wasserschutzpolizei wurde vom Kapitän eines Öl bunkernden Schiffes gemeldet, daß es beim Tankvorgang zu einem Überlauf gekommen sei. Von der Wasserschutzpolizei wurde ein Ermittlungsverfahren gegen den wachhabenden 4. Ingenieur eingeleitet. Nach ca. zweimonatiger Ermittlungsdauer wurde das Verfahren von der Staatsanwaltschaft gem. § 153a Abs. 1 StPO unter Auflage eines Bußgeldes i.H.v. DM 900 eingestellt. Die Bezahlung erfolgte durch die Reederei bzw. deren Versicherung.

Fall 55

Beim Bebunkern eines Schiffes gelangte ca. 1 l Öl ins Hafenbecken.

Das Ermittlungsverfahren gegen den 1. Ingenieur (Indonesier) wurde nach ca. zehntägiger Verfahrensdauer mit einem Strafbefehl wegen Verstoßes gegen § 324 Abs. 3 StGB in Höhe von 30 Tagessätzen à DM 40 abgeschlossen. Die Geldstrafe wurde mit der vorher festgesetzten Sicherheitsleistung verrechnet. Die Sicherheitsleistung war von der Reederei bzw. deren Versicherung aufgebracht worden.

Fall 56

Aufgrund nicht ausreichender Peilungen beim Bebunkern eines Schiffes kam es zum Überlaufen eines Tanks. Dabei gelangten ca. 10 l Öl ins Hafenbecken.

Das Ermittlungsverfahren gegen den 1. Ingenieur, der sich gegenüber der Wasserschutzpolizei für verantwortlich erklärt hatte ("I am responsible"), wurde nach ca. zehntägiger Dauer mit einem Strafbefehl wegen Verstoßes gegen § 324 StGB in Höhe von 20 Tagessätzen à DM 50 abgeschlossen.

Die Geldstrafe wurde mit der vorher eingezogenen Sicherheitsleistung verrechnet. Die Sicherheitsleistung war von der Reederei bzw. deren Versicherung aufgebracht worden.

Fall 57

Auf einer Werft wurde ein Schiff, das einen neuen Anstrich bekommen hatte, ausgedockt bevor die Farbe vollständig getrocknet war. Dadurch wurde das Hafenwasser auf einer Fläche von ca. 20.000 m² verunreinigt.

Von der Wasserschutzpolizei wurden Ermittlungsverfahren gegen den zuständigen Betriebsassistenten der Werft, den Chef der Malerfirma, den Schiffsführer, den Reeder und alle Projektleiter der Werft eingeleitet. Bis auf das Verfahren gegen den Betriebsassistenten wurden sämtliche Verfahren mangels nachweisbarer Sorgfaltswidrigkeit gem. § 170 Abs. 2 eingestellt. Der Assistent wurde mit Strafbefehl wegen Vergehens nach § 324 Abs. 3 StGB zu einer Geldstrafe in Höhe von 15 Tagessätzen à DM 80 verurteilt.

Fall 58

Beim Lenzen der Maschinenraumbilge eines eingedockten Schiffes gelangte ölhaltiges Wasser in das geschlossene Schwimmdock.

Die Wasserschutzpolizei leitete gegen den 1. Ingenieur, der sich für die Vorgänge auf dem Schiff verantwortlich erklärt hatte, ein Ermittlungsverfahren ein, das nach 14 Tagen mit einem Strafbefehl wegen Verstoßes gegen § 324 StGB in Höhe von 45 Tagessätzen à DM 60 abgeschlossen wurde.

Der Beschuldigte legte Einspruch ein. In der Hauptverhandlung wurde seitens des Beschuldigten insbesondere vorgebracht, daß es sich bei einem geschlossenen Schwimmdock nicht um ein Gewässer handle, daß ihm kein "Tun" nachzuweisen sei, sowie, daß allein seine Stellung als 1. Ingenieur nicht ausreiche, ihm eine strafrechtlich relevante Sorgfaltspflichtverletzung nachzuweisen. Das Urteil erster Instanz bestätigte jedoch den Strafbefehl.

In der darauf folgenden Berufungsverhandlung wurde auf Anregung des Gerichts das Verfahren gem. § 153a Abs. 2 StPO gegen Zahlung einer Auflage von DM 1.350 eingestellt.

Fall 59

Durch Überlauf von ca. 30 l Heizöl beim Bebunkern eines Motorschiffs kam es zu einer Verunreinigung des Hafengewässers. Die Wasserschutzpolizei, die den Vorfall bei Gelegenheit einer Streifenfahrt festgestellt hatte, vernahm als Beschuldigten den 2. Ingenieur des Motorschiffes. Dieser räumte ein, die an sich vorgesehenen Peilmessungen während des Bebungungsvorgangs unterlassen zu haben, verwies jedoch darauf, daß sein Vorgesetzter ihm exakte Bedarfsberechnungen vorgegeben habe, für deren Fehlerhaftigkeit er nicht zur Verantwortung gezogen werden könne. Ferner sei für die Gewässer-
verunreinigung ein offenes Speigatt mitursächlich gewesen, wofür ihn ebenfalls keine Schuld treffe.

Nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft erging Strafbefehl wegen fahrlässiger Gewässer-
verunreinigung nach § 324 Abs. 3 StGB in Höhe von 45 Tagessätzen à DM 50, dem nach Einspruch in der mündlichen Hauptverhandlung eine entsprechende Verurteilung folgte. Sowohl die Berufung wie auch die später eingelegte Revision des Verurteilten wurden als unbegründet verworfen.

Fall 60

Beim Bebunkern eines Motorschiffes kam es zum Überlaufen von ca. 50 l Heizöl und zur Verunreinigung des Hafenwassers.

Die Wasserschutzpolizei, die den Vorfall bei einer Streifenfahrt festgestellt hatte, führte das Verfahren gegen den zuständigen Decksoffizier, der allerdings eine eigene Sorgfaltspflichtverletzung in Abrede stellte.

Nach einmonatiger Ermittlungsdauer erging gegen ihn ein Strafbefehl wegen Vergehens nach § 324 Abs. 3 StGB über 15 Tagessätze à DM 70, gegen den der Beschuldigte verspätet Einspruch einlegte. Da sein Wiedereinsetzungsgesuch in der Beschwerdeinstanz Erfolg hatte, erhob die Staatsanwaltschaft schließlich Anklage zum Strafrichter. Dieser versuchte mehrere Monate vergeblich, einen Hauptverhandlungstermin anzuberaumen, an dem auch die erforderlichen Zeugen (Matrosen) anwesend sein konnten. Nachdem sich dieses Unterfangen

angesichts deren ständiger Ortsabwesenheit als aussichtslos herausgestellt hatte, wurde das Verfahren schließlich ohne Hauptverhandlung nach § 153a Abs. 2 StPO unter Auferlegung eines Bußgeldes in Höhe von DM 800 eingestellt.

Fall 61

Die Polizei wurde durch einen Angler benachrichtigt, daß ein unbekannter Täter einen Plastikkanister mit ca. 1 l Altöl in einen Teich geworfen habe. Eine Verschmutzung des Wassers war nicht eingetreten, da der Kanister noch verschlossen war.

Das Verfahren wurde nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da der Täter nicht ermittelt werden konnte.

Fall 62

Der Beschuldigte reinigte mit klarem Wasser aus einem Bach die Scheiben seines Autos. Der Vorgang wurde der Stadtverwaltung von einem Passanten gemeldet; diese erstattete daraufhin Anzeige wegen § 324 StGB.

Nach Vernehmung des Beschuldigten wurde das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da es sich lediglich um eine geringfügige Gewässerverschmutzung gehandelt habe.

Fall 63

Wegen Verdachts des unbefugten Einleitens von Fäkalabwässern in einen Bach waren von der Polizei in Zusammenarbeit mit der Bauaufsicht und der Unteren Wasserbehörde bereits 1981 Ermittlungen durchgeführt worden, ohne daß jedoch ein Täter festgestellt werden konnte. Aufgrund einer in diesem Zusammenhang durchgeführten erneuten Überprüfung des Bachs Mitte 1982 konnte schließlich festgestellt werden, daß die Verschmutzung vom Überlauf einer Abwassersammelgrube herrührte. Die Grube war in der vorgefundenen Form im Jahre 1960 von der Bauaufsichtsbehörde genehmigt worden.

Dem Betreiber der Abwassersammelgrube wurden daraufhin von der Bauaufsichtsbehörde, unter Androhung von Zwangsmitteln, Auflagen zur Verhinderung des Überlaufs gemacht. Nach Feststellungen der Polizei wurden diese Auflagen auch erfüllt.

Da die Anlage sämtlichen Erfordernissen der Genehmigung aus dem Jahre 1960 entsprach, wurde das Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Ermittlungen gegen den zuständigen Beamten der Bauaufsichtsbehörde wurden aufgrund des Zeitablaufs nicht durchgeführt.

Fall 64

Das Verfahren richtete sich gegen den Geschäftsführer G sowie die "Verantwortlichen (Vorstands- und Hausausschuß-)Mitglieder" eines privaten Golfklubs, für dessen Gelände bereits seit Anfang der 60er Jahre ein Ausweisungsverfahren als Wasserschutzgebiet anhängig war. Die Beheizung des Klubhauses erfolgte durch eine im Keller befindliche Ölfeuerungsanlage, hinsichtlich derer weder eine baurechtliche Genehmigung noch die nach den entsprechenden landeswasserrechtlichen Bestimmungen erforderliche Benutzbarkeitsbescheinigung eingeholt worden war. Zudem befand sich der Tanklagerraum in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand; insbesondere waren die Auffangbecken schadhaft und der Boden mit einem unzulässigen Ablauf versehen.

Im Januar 1982 kam es durch einen Ventildefekt, für den die Verantwortlichkeit nicht feststellbar war, zum Austritt von ca. 3.000 l Heizöl. Zwar konnte der größere Teil abgepumpt bzw. durch Bindemittel unschädlich gemacht werden, doch gelangten zwischen 500 und 1.200 l Öl durch den Auslauf in das Erdreich. Spätere Kontrollbohrungen ergaben, daß das Öl bis in den Grundwasserbereich vorgedrungen war, Verunreinigungen des Grundwassers selbst konnten jedoch nicht sicher nachgewiesen werden.

Die Untere Wasserbehörde informierte sofort nach Kenntniserlangung die Umweltermittlungsgruppe der Schutzpolizei und sorgte durch entsprechende kurz befristete Auflagen für eine umgehende Beseitigung der vorschriftswidrigen Zustände.

Nachdem der Rechtsanwalt des Golfklubs ausgeführt hatte, die Verantwortlichkeit für den Unfall sei allein bei der Wartungsfirma zu suchen, schlug ihm der Umweltdezernent der Staatsanwaltschaft im Januar 1983 eine Verfahrenseinstellung nach § 153a Abs. 1 StPO vor, wenn seine Mandanten bereit seien, eine Buße in Höhe von DM 5.000 zu zahlen. Als schuld mindernd werde dabei angesehen, daß "die ...Anlage offenbar in einer Zeit errichtet wurde, in der dem Umweltschutz zumindest noch nicht die Aufmerksamkeit gewidmet wurde, wie dies heute der Fall ist" und daß "der Klub sämtliche ihm erteilten Auflagen unverzüglich erfüllt" habe.

Der Vorschlag wurde jedoch abgelehnt, da nach Auffassung des Rechtsanwalts eine Straftat nicht vorliege und dem Verein "Mittel in entsprechender Größenordnung außerhalb des Etats nicht zur Verfügung" stünden. In Betracht komme daher allenfalls eine Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO.

Der Staatsanwalt stellte darauf das Verfahren im April 1983 nach § 170 Abs. 2 StPO ein. § 324 StGB sei mangels nachgewiesener Grundwasserverunreinigung, § 326 StGB angesichts der Qualifikation des Heizöls als Wirtschaftsgut zu verneinen. Ferner stelle die Heizungsanlage keine genehmigungsbedürftige Anlage i.S.d. BImSchG dar, so daß auch § 327 StGB ausscheide. § 329 StGB scheitere an dem nicht abgeschlossenen Ausweisungsverfahren hinsichtlich des Wasserschutzgebietes. Zwar seien verwaltungsrechtlich (§ 12 VLwF) Gebiete, für die das Verfahren noch laufe, solchen mit bereits erfolgter Ausweisung gleichgestellt, in § 329 StGB fehle es aber an einer vergleichbaren Regelung. Darüber hinaus seien die Anlagen des Vereins nicht als "betrieblich" anzusehen, weshalb schließlich auch eine Strafbarkeit nach § 330 StGB nicht in Betracht komme.

Der Staatsanwalt stellte in seiner Einstellungsbegründung ausdrücklich fest, daß das Ergebnis des Verfahrens "nicht zu befriedigen" vermöge. Es beruhe "letztlich auch nur darauf, daß dem Gesetzgeber bei der Schaffung der §§ 329 und 330 StGB offenbar der Gedanke vorschwebte, ein schutzbedürftiges Gebiet könne nur durch Gewerbetreibende, Betriebsinhaber u.a. Kapitalisten gefährdet werden. Daß demgegenüber auch private und gegebenenfalls gemeinnützige Vereinigungen durchaus zur Herbeiführung solcher Gefährdungen geeignet... (seien, habe) der vorliegende Fall hinlänglich bewiesen".

Fall 65

Gegen mehrere Grundeigentümer einer Siedlung wurde Strafanzeige wegen Einleitung von ungeklärten häuslichen Abwässern in einen örtlichen Vorfluter gestellt.

Das Verfahren wurde jedoch alsbald nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt, da der Abfluß der Grundstücksentwässerung schon lange Zeit bestand und mehrfach ausdrücklich vom Bürgermeister gebilligt worden war. Zudem war der Anschluß an die öffentliche Kläranlage für die nächste Zeit vorgesehen.

Fall 66

Durch einen Hinweis von privater Seite erhielt die Schutzpolizei Kenntnis von Einleitungen ungeklärter Hausabwässer in einen Bach. Nachforschungen ergaben, daß die Gewässerverunreinigung durch Fehlkonstruktion, unsachgemäße Handhabung und Überlastung der Kläranlage einer privaten Sozialeinrichtung verursacht wurde. Der zuständige Hausmeister hatte über Jahre hinweg den Belebtschlamm der Kläranlage mit abführen lassen, so daß eine biologische Reinigung der Abwässer nicht mehr möglich war. Auch wurde die Anlage, die ursprünglich für 120 Personen ausgelegt war, zuletzt von ca. 240 Personen genutzt.

Trotz Mahnungen durch die Untere Wasserbehörde gab das zuständige Wasserwirtschaftsamt zu den Vorgängen monatelang keine Stellungnahme ab. So blieb auch nach Abschluß des Verfahrens und Wiederherstellung des biologischen Systems der Kläranlage unklar, ob das Wasserwirtschaftsamt eine Vergrößerung der Hauskläranlage für erforderlich hielt.

Das Ermittlungsverfahren wurde gegen den Geschäftsführer der Einrichtung geführt und schlußendlich nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt. Die Einstellung erfolgte insbesondere mit der Begründung, daß von seiten des Beschuldigten ein Bemühen erkennbar war, ordnungsgemäße Zustände wiederherzustellen. Von einer Einstellung nach § 153a StPO hatte die Staatsanwaltschaft Abstand genommen, da eine eventuelle Auflage vermutlich vom gemeinnützigen Träger der

Einrichtung bezahlt worden wäre, der Teile seiner verfügbaren Gelder gerade aus Bußgeldern anderer Strafverfahren erhält. Gegen den Hausmeister wurde ein Ermittlungsverfahren nicht eingeleitet.

Fall 67

Bei einem Streifengang wurden zwei Schutzpolizisten von Kindern auf einen Ölfilm im Fluß aufmerksam gemacht. Gemeinsam mit Bediensteten der örtlichen Feuerwehr ermittelten sie als Ursache einen Eimer mit ölverschmutzten Putzlappen, der in einem baufälligen Schuppen umgekippt und von eintretendem Regenwasser ausgespült worden war. Der Schuppen gehörte dem Beschuldigten, der als selbständiger Schausteller arbeitete.

Da offensichtlich ein Bagatelldelikt vorlag, wurde der Vorgang umgehend an die Staatsanwaltschaft abgegeben, um überprüfen zu lassen, ob überhaupt ein Strafverfahren einzuleiten sei.

Die Staatsanwaltschaft bestand jedoch auf sorgfältiger Sachaufklärung und Wiedervorlage des durchermittelten Falles, da eine Gewichtung in Hinblick auf den Grad der strafrechtlichen Vorwerfbarkeit nur anhand vollständiger Unterlagen und durch die Staatsanwaltschaft zu treffen sei.

Die Polizei kam dieser Aufforderung nach, vernahm zweimal den Beschuldigten sowie die beteiligten Feuerwehrbediensteten und fertigte nachträglich zahlreiche Photos an. Es ließ sich jedoch weder klären, wer (der Beschuldigte oder einer seiner Angestellten) den Eimer im Schuppen plazierte, noch ob sich neben den Lappen auch Altöl darin befunden hatte.

Nach erneuter Abgabe an die Staatsanwaltschaft stellt diese das Verfahren wegen fahrlässiger Gewässerverunreinigung gem. § 324 Abs. 3 StGB umgehend nach § 153 Abs. 1 StPO ein. Zur Begründung wurden neben den evidenten Beweisproblemen vor allem die geringen Tatfolgen genannt.

Fall 68

Bei der flächendeckenden Überprüfung eines Ortsteils wurde von einer Umwelteinheit der Schutzpolizei festgestellt, daß im alten Ortskern 60 Häuser zwar eine Klärgrube für Fäkalien besaßen, sämtliche anderen Hausabwässer allerdings direkt in den Ortskanal und damit - mangels kommunaler Kläranlage - in den Vorfluter eingeleitet wurden. Bei weiteren 20 Anwesen wurde darüber hinaus festgestellt, daß die vorhandenen Klärgruben entweder beschädigt oder falsch angeschlossen waren, so daß auch Fäkalien in den Vorfluter gelangen konnten. Bei zwei Anwesen wurde der Ablauf von Silagesäften festgestellt und bei insgesamt sieben Anwesen war überhaupt keine Klärgrube vorhanden, so daß die gesamten Hausabwässer über den Ortskanal in den Vorfluter gelangen konnten. Die gezogenen Wasserproben ergaben Werte von 60 bis 100 Milligramm pro Liter Ammonium im Wasser. Gegen sämtliche 89 Grundeigentümer wurden Ermittlungsverfahren wegen fortgesetzter Gewässerverunreinigung eingeleitet; neun dieser Verfahren fielen in die hiesige Stichprobe.

Nach der Zeugenaussage des ehemaligen Bürgermeister der vormals selbständigen Gemeinde war in den jeweiligen Baugenehmigungen zwar die Auflage erteilt worden, eine Klärgrube zu erstellen und nur jeweils deren Überlauf bzw. die sonstigen Hausabwässer in den Kanal einzuleiten; eine Überprüfung hatte indes weder von seiten der Gemeinde noch von seiten der Unteren Baubehörde jemals stattgefunden.

Auch während der Ermittlungen wurde es von den zuständigen Behörden nicht für erforderlich angesehen, den nunmehr teilweise schon seit über 30 Jahren bestehenden Zustand zu verändern oder sonstige Maßnahmen einzuleiten, da der Anschluß an eine Gruppenkläranlage angeblich unmittelbar bevorstand. Ob und wann dieser Anschluß tatsächlich vorgenommen wurde, war nicht festzustellen.

Der Großteil der Verfahren wurde daher von der Staatsanwaltschaft nach insgesamt bis zu fünfmonatigen Ermittlungen gem. § 153a Abs. 2 StPO eingestellt, wobei Auflagen zwischen DM 800 und DM 1.500 an die Staatskasse zu zahlen waren. Verfahren, bei denen das

inkonsequente Verwaltungsverhalten evident war, wurden von der Staatsanwaltschaft gem. § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.

Fall 69

Die Untere Wasserbehörde hatte im August 1982 durch Beschwerde einer Nachbarin Kenntnis davon erlangt, daß häusliche Abwässer des Beschuldigten A ungeklärt in einen Bachlauf geleitet würden und daraufhin "zuständigkeitshalber" die Umweltermittlungsgruppe der Schutzpolizei informiert.

Letztere stellte fest, daß aufgrund einer unsachgemäßen Verrohrung tatsächlich die Abwässer der Waschküche statt in den Hauptkanalanschluß, direkt in das Gewässer flossen. Die Ermittlungen gegen A sowie den Klempner B - beide Beschuldigte ließen sich zu den Vorwürfen nicht ein - wurden jedoch sofort nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft im Oktober 1982 gem. § 153 Abs. 1 StPO eingestellt, da der ordnungswidrige Zustand zwischenzeitlich beseitigt worden war.

Fall 70

In einer hessischen Gemeinde hatte die Umweltgruppe der Polizei auf eine Einzelmitteilung des Regierungspräsidiums an die Staatsanwaltschaft Ende 1982 festgestellt, daß bei zahlreichen nach 1975 gebauten Wohnhäusern die Installierung von Klärgruben unterblieben war und die Abwässer seither ungereinigt in einen Flußlauf eingeleitet wurden. Offenbar hatte der Bürgermeister die baldige Fertigstellung einer kommunalen Anlage dergestalt in Aussicht gestellt, daß den Bauherrn selbsttätige Entsorgungsvorkehrungen entbehrlich erschienen.

Nach Aufnahme der Ermittlungen, die von vornherein in den Händen der Staatsanwaltschaft lagen und sich gegen 12 Eigentümer richteten, wurden letztere im Dezember 1982 erstmals (von der Bauaufsichtsbehörde) zum nachträglichen Einbau von Hausklärgruben aufgefordert. Nur zwei der Beschuldigten kamen dieser Aufforderung nach; gegen sie wurde das Verfahren nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt. Während zwei weitere im Verwaltungsrechtswege gegen die

Anordnung vorgehen (Ausgang unbekannt), erfolgte seitens der restlichen Beschuldigten überhaupt keine Reaktion. Trotz mehrfachen Anstoßes durch das (übergeordnete) Regierungspräsidium wurden gegen sie allerdings auch keine Zwangsmaßnahmen eingeleitet, da den Behörden eine Durchsetzung ihres Verlangens angesichts der ständig näherrückenden Fertigstellung des Gemeindesammlers zunehmend unverhältnismäßig erschien.

Der Umweltdezernent der Staatsanwaltschaft, der die Ermittlungen parallel zu den Verwaltungsvorgängen hatte ruhen lassen, stellte Anfang 1985 in einem Schreiben an den Kreisausschuß fest, er habe "kein Verständnis" für die zögerliche Haltung der Behörden, die den Beschuldigten ihre fortgesetzte, jahrelange Umweltverunreinigung (i.S.d. §§ 324, 326 StGB) praktisch nahegelegt habe. Letztere könnten angesichts des erheblichen Vorteils, den sie sich gegenüber den gesetzestreuen Mitbürgern (die den Auflagen nachgekommen waren) verschafft hätten, keinesfalls mehr mit einer sanktionslosen Einstellung rechnen. "Zumindest ein Teil desjenigen Geldes, das die Beschuldigten sich durch ihre strafbaren Handlungen erspart" hätten und das sich auf jeweils ca. DM 7.000 bis DM 12.000 belaufe, müsse "abgeschöpft werden". Die Staatsanwaltschaft schlug daher eine Verfahrenserledigung nach § 153a Abs. 1 StPO unter Auferlegung eines Bußgeldes in Höhe von je DM 3.000 vor, ermäßigte dieses jedoch auf Anregung eines Verteidigers später auf DM 2.000. Inwieweit die Auflagen nach der vorläufigen Einstellung im August 1985 erfüllt wurden, ist nicht bekannt. Aus dem vorliegenden Aktenmaterial ist auch nicht ersichtlich, ob gegen Amtsträger strafrechtlich vorgegangen wurde.

Fall 71

Über ein Kanalrohr wurden ungeklärte Hausabwässer in ein öffentliches Gewässer eingeleitet. Das Gewässer wurde stark verschmutzt. Das Verfahren kam durch einen Hinweis der Unteren Wasserbehörde in Gang, die die Verschmutzung anlässlich einer Wasserschau festgestellt hatte.

Der 75jährige Beschuldigte war geständig, es seit etwa einem Jahr versäumt zu haben, eine defekte Wasserpumpe reparieren zu lassen, mittels derer seine Hausabwässer ins öffentliche Kanalnetz gepumpt werden sollten. Aufgrund dieses Versäumnisses gelangten die ungeklärten Abwässer in das öffentliche Gewässer.

Das Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft gem. § 153a Abs. 1 StPO (DM 200) eingestellt, wobei insbesondere auf die bisherige Unbescholtenheit des Beschuldigten abgestellt wurde.

Fall 72

Zwei Jugendliche A und B fuhren zusammen auf einem nichtversicherten Motorrad auf einer öffentlichen Straße. Beide hatten weder einen Führerschein noch trugen sie auf der Fahrt einen Sturzhelm. Auf der Fahrt überfuhren sie ein Reh, das sie zunächst im Garten eines Freundes vergruben. Drei Tage später entschlossen sie sich jedoch, das Reh wieder auszugraben und warfen es in Zusammenarbeit mit zwei Freunden B und C in einen Fluß.

Die ermittelnde Schutzpolizei legte der Staatsanwaltschaft folgende Strafanzeigen vor: Gegen A und B wegen Verstoßes gegen §§ 292 und 326 StGB sowie gegen StVG/StVZO/Pflichtversicherungsgesetz. Gegen C und D jeweils wegen eines Verstoßes gegen § 326 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Die Staatsanwaltschaft trennte das Verfahren gegen D ab und stellte es vorläufig gem. § 153a Abs. 1 StPO unter Auferlegung einer Geldbuße i.H.v. DM 250 wegen Verstoßes nach § 324 StGB ein. Da die Auflage nicht bezahlt wurde, erging schließlich insoweit ein Strafbefehl über 10 Tagessätze à DM 30.

Das Verfahren gegen C wurde von der Staatsanwaltschaft gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da ihm nach Ansicht des alle vier Fälle bearbeitenden Staatsanwalts ein Vergehen nach § 326 StGB nicht nachweisbar war. Das Verfahren wurde gem. § 43 OWiG an die zuständige Ordnungswidrigkeitenbehörde abgegeben (§§ 18, 4 AbfG). Gegen A und B erhob die Staatsanwaltschaft Anklage wegen der Wilderei und den Verstößen gegen das Straßenverkehrsgesetz sowie

wegen einer Ordnungswidrigkeit nach §§ 18, 4 AbfG. Im Hinblick auf die Ordnungswidrigkeit wurde das Verfahren in der Hauptverhandlung gem. § 154 StPO eingestellt.

Fall 73

Im November 1981 wurde von der Gemeinde L der örtlichen Polizeidienststelle eine Gewässerverschmutzung durch Fäkalien angezeigt. Bei den Nachforschungen wurde festgestellt, daß vom Haus des Justizbeamten S (Toiletten-)Abwässer in den Bach eingeleitet wurden. Der Beschuldigte äußerte sich dahingehend, daß er das Haus erst ein Jahr vorher gekauft und der Vorbesitzer R ihm versichert habe, alles sei in Ordnung.

Das Strafverfahren gegen S wurde nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt; gegen R, der von der zu kleinen Sickergrube und der fehlenden behördlichen Genehmigung wußte, erging ein Strafbefehl über DM 2.000. Der Anwalt des R erhob Einspruch gegen den Strafbefehl. In der Hauptverhandlung war R jedoch geständig und berief sich nur auf ein informelles Gespräch mit einem Gemeindebediensteten.

Das Verfahren gegen R wurde nach § 153a Abs. 2 StPO unter Auflage einer Buße von DM 2.500 zunächst vorläufig und im August 1983 nach Bezahlung der 5 Monatsraten endgültig eingestellt.

Fall 74

Der seinerzeit 45jährige Maschinenführer A hatte seit 1977 die Toilettenabwässer seines Anwesens durch eine selbstverlegte Verbindungsleitung in einen angrenzenden Fluß geleitet, obwohl nach der örtlichen Abwassersatzung ein Anschluß an die bestehende Kanalisation oder eine sonstige schadlose Beseitigung vorgesehen war.

Der Zustand wurde im August 1982 durch einen Bediensteten der Stadtverwaltung entdeckt und der Unteren Wasserbehörde gemeldet. Diese setzte umgehend die Schutzpolizei in Kenntnis und forderte A auf, Abhilfe zu schaffen, was auch geschah.

In seiner polizeilichen Vernehmung räumte A, der zwischenzeitlich arbeitslos geworden war, den Vorgang unumwunden ein, erklärte jedoch, er sei aufgrund der gezahlten Kanalgebühren davon ausgegangen, daß es Sache der Stadt gewesen sei, auf seinem Anwesen eine Hausklärgrube zu errichten.

Nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft im Oktober 1982 erhob der dortige Umweltdezernent umgehend Anklage wegen vorsätzlicher Gewässerverunreinigung zum Amtsgericht. A wurde in der Hauptverhandlung im Januar 1983 zu einer Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen à DM 20 verurteilt. Hinsichtlich des Strafmaßes stellte das Gericht darauf ab, daß er bis dato nicht vorbestraft war und den störenden Zustand sofort beseitigt hatte. Das Urteil ist rechtskräftig.

Fall 75

Der Polizei wurde im Juli 1982 von privater Seite gemeldet, daß in einem Flußlauf ein PKW liege, aus dem Öl auslaufe. Die sofort aufgenommenen Ermittlungen ergaben, daß der 1958 geborene, bereits mehrfach einschlägig vorbestrafte ledige Hilfsarbeiter E, obwohl er nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis war, mit einem nicht zugelassenen und nicht versicherten PKW am öffentlichen Straßenverkehr teilgenommen hatte. Zur Tarnung hatte er von seinem ordnungsgemäß zugelassenen Fahrzeug die Kennzeichen abmontiert und am Tatfahrzeug angebracht. Als das Tatfahrzeug schließlich einen Motorschaden hatte, hatte E es im Zusammensein mit seinem Beifahrer G in besagtem Flußlauf versenkt.

Auf Anklage der Staatsanwaltschaft verurteilte das Schöffengericht den E im November 1982 wegen fortgesetzten Fahrens ohne Fahrerlaubnis, begangen in Tateinheit mit fortgesetzter Urkundenfälschung, Fahrens mit nicht haftpflichtversichertem und nicht versteuertem Kraftfahrzeug und fahrlässiger Straßenverkehrgefährdung sowie wegen eines Vergehens der fahrlässigen gemeinschaftlichen Verunreinigung eines Gewässers zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr. Als Eingangsstrafe für die Gewässerverunreinigung wurden zwei Monate Freiheitsstrafe in Ansatz gebracht. Das Urteil ist rechtskräftig.

Fall 76

Aufgrund eines technischen Defekts an einer Wasseraufbereitungsanlage des Landes X gelangte zuviel Natronlauge in ein Gewässer. Dadurch wurde ein größeres Fischsterben verursacht.

Das Ermittlungsverfahren gegen den technischen Betriebsleiter wurde nach sehr kurzer Ermittlungsdauer gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da ihm ein schuldhaftes Verhalten nicht nachzuweisen war.

Fall 77

Aufgrund eines privaten Hinweises erhielt die Umweltermittlungsgruppe der Schutzpolizei im Oktober 1982 Kenntnis vom Austritt ungeklärter Abwässer aus der Stadtkanalisation in ein offenes Gewässer. Wegen gleichgelagerter Vorfälle waren bereits in früherer Zeit Ermittlungen gelaufen, letztlich jedoch nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden, nachdem seitens der Stadt die Sanierungsbedürftigkeit des veralteten Rohrsystems und entsprechende Finanzlücken im Haushalt vorgetragen worden waren.

Im neuen Verfahren, das gegen die nicht näher personifizierten "Verantwortlichen des Tiefbauamtes" geführt wurde, fragte die Staatsanwaltschaft demgemäß nach dem aktuellen Stand der Sanierungsbemühungen an und erhielt die Auskunft, daß zwar bereits erhebliche Fortschritte erzielt, bestimmte Außenbereiche jedoch nach wie vor - und angesichts der Finanzlage noch auf längere Zeit - unversorgt seien. Kanalüberläufe wie geschehen seien daher bei erhöhter Belastung, z.B. starken Regengüssen, auch in Zukunft nicht vermeidbar; lokale Überlaufsperrern würden das Problem nicht lösen, sondern nur verlagern.

Die Staatsanwaltschaft hielt angesichts eines kaum denkbaren rechtmäßigen Alternativverhaltens zumindest die subjektive Tatseite des § 324 StGB für nicht nachweisbar und stellte das Verfahren im Februar 1983 erneut nach § 170 Abs. 2 StPO ein.

Fall 78

Angler teilten der Polizei mit, daß sie tote Fische in einem Bach entdeckt hätten.

Im daraufhin vom Umweltschutzdienst der Polizei eingeleiteten Ermittlungsverfahren wurde festgestellt, daß ungeklärte Hausabwässer aus einem alten Kanalteil in den Bach eingeleitet wurden. An diesen alten Kanal waren seit ca. zwei Jahren sechs Häuser angeschlossen, die über keine eigene Hauskläranlage verfügten. Die Polizei unterrichtete das örtliche Bauamt, dem der Zustand nicht bekannt war. Auf Rückfrage beim zuständigen Landratsamt stellte sich ferner heraus, daß Baugenehmigungen in allen sechs Fällen ohne die Auflage der Errichtung einer Hauskläranlage erteilt worden waren, weil die Gemeinde dem Landratsamt zugesichert hatte, daß ein Anschluß an die öffentliche Kläranlage gewährleistet sei. Die Ermittlungsverfahren gegen die sechs Grundeigentümer wurden aus diesem Grund gem. § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.

Der ebenfalls beschuldigte Bürgermeister berief sich in seiner schriftlichen Stellungnahme ebenso wie auch bei seiner staatsanwalt-schaftlichen Vernehmung auf einen Fehler des Planungsbüros, den er nicht habe erkennen können. Seine Einlassung wurde gestützt durch den zunächst als Zeugen vernommenen Chef des Planungsbüros, wonach es aufgrund eines Versäumnisses seiner Firma nicht zum Anschluß des alten Kanalteils an die Kanalisation gekommen sei. Allerdings treffe weder ihn persönlich noch den Bürgermeister ein Verschulden, verantwortlich sei vielmehr sein Bauführer sowie die zwischenzeitlich in Konkurs gegangene bauausführende Firma. Der letztgenannte Bauführer bestätigte diese Darstellung und beschuldigte seinerseits den verantwortlichen Bauleiter und Schachtmeister des bauausführenden Unternehmens. Dieser wiederum gab bei seiner Vernehmung an, er habe nie den Auftrag erhalten, den fraglichen Schacht an die neue Kanalisation anzuschließen. Außerdem sei vor Abschluß der Arbeiten seine Firma in Konkurs gegangen und die bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Arbeiten seien vom Wasserwirtschaftsamt und der Stadt abgenommen gewesen. Schließlich hätten er und sein Schachtmeister bei der Abnahme nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die alten Schächte durch die neue Baufirma verschüttet werden müssten.

Das Verfahren gegen den Bürgermeister wurde daraufhin gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Das Ermittlungsverfahren gegen die Verantwortlichen des Planungsbüros und der Baufirma wurde gem. § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.

Fall 79

Im April 1982 stellte die Umweltermittlungsgruppe der Schutzpolizei bei einem Streifengang fest, daß ungeklärte Abwässer aus einem Gemeindekanal, der ansonsten nur zum Abfluß von Regen bzw. Oberflächenwasser diente, in ein offenes Gewässer einfließen. Eingehende Ermittlungen, in die auch die zuständige Untere Wasserbehörde sowie das Wasserwirtschaftsamt eingeschaltet waren, ergaben schließlich, daß eine größere Anzahl von Grundstückseigentümern mit ihren häuslichen Abwässern bzw. Teilen davon bereits seit Jahren statt an das Schmutzwasser-, an das Regenwassersystem angeschlossen waren. Dieser Umstand war zuvor offenbar nur deshalb nicht aufgefallen, weil die relativ geringen Mengen an Abwässern gegenüber dem Regenwasseraufkommen nicht sichtbar ins Gewicht gefallen waren.

Das Verfahren richtete sich gegen den Bauamtsleiter der Gemeinde, fünf Eigentümer von falsch angeschlossenen Gebäuden sowie den Architekten zweier derartiger Häuser. Der Bauamtsleiter, der zunächst eingeräumt hatte, bereits 1973/74 von Fehlanschlüssen gewußt zu haben, erklärte später, die seinerzeitigen Mängel umgehend abgestellt zu haben; von den jetzt festgestellten Fehlern sei ihm dagegen nichts bekannt gewesen.

Der Architekt machte geltend, zum Zeitpunkt der von ihm verantworteten Baulegungen, Mitte der 60er Jahre, seien andere als die heutigen Sorgfaltsanforderungen in Sachen Abwässerbeseitigung üblich gewesen. Das Wort "Umweltschutz" habe es ebensowenig gegeben wie exakte Pläne über vorhandene Kanalleitungen. Der - in der Zwischenzeit verstorbene - Bürgermeister habe aus eigener Sachkenntnis entsprechende Hinweise gegeben und auch die Bauabnahme durchgeführt.

Hinsichtlich beider Beschuldigter wurde das Verfahren Ende 1982/Anfang 1983 ebenso nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wie hinsicht-

lich dreier Hauseigentümer, die sich auf die Verantwortung Dritter, u.a. einer nicht mehr existenten Baufirma sowie verstorbener Architekten und Bauleiter, berufen hatten. Gegen die beiden anderen Hauseigentümer, die die Selbstmontage eingeräumt und den Fehler sofort nach Kenntnis beseitigt hatten, erfolgte Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO unter Auferlegung von Geldbußen in Höhe von je DM 400 an gemeinnützige Organisationen.

Fall 80

Durch Mitteilung der Unteren Wasserbehörde erhielt eine Umweltermittlungsgruppe der Polizei im August 1982 Kenntnis von Einleitungen stark verschmutzter Kommunalabwässer. Dabei bestand die Besonderheit, daß sich zwar die Einleitestelle im Bereich der örtlichen Zuständigkeit beider Behörden, die als Verschmutzer in Betracht kommende Gemeinde aber im Nachbarbundesland befand. Bei den Ermittlungen stellte sich heraus, daß die Hauptursache der Verschmutzung in einem Defekt am Kanalablauf der Kläranlage lag, wodurch sich das Wasser mit Erdreich vermischte. Doch war auch das Abwasser selbst nur sehr mangelhaft geklärt, weil es sich bei der Kläranlage um eine - technisch überholte - rein mechanische Anlage aus dem Jahre 1956 handelte. Zudem erfolgten sämtliche Einleitungen ohne Genehmigung, was in bezug auf sog. "Altanlagen" angeblich der seinerzeit ganz gängigen Verwaltungspraxis im betreffenden Bundesland entsprach. Vertreter der dortigen Wasserbehörden betonten ferner, auch die regionalen Strafverfolgungsbehörden würden ungenehmigte Gewässereinleitungen nicht als Straftaten, sondern allenfalls als Ordnungswidrigkeiten ansehen. Änderungen würden sich insoweit aber möglicherweise nach Erlass eines neuen Landeswassergesetzes ergeben.

Der Umweltdezernent der Staatsanwaltschaft hielt diese Ausführungen für kaum glaubhaft. Er informierte im November 1982 die zuständige Bezirksregierung von der in seinem Zuständigkeitsbereich bereits mehrfach erfolgreichen Praxis, die Gemeinden unter dem Druck eines schwebenden Strafverfahrens zu ihren finanziellen Verhältnissen angepassten Maßnahmen in Richtung auf eine geordnete Wasserwirtschaft zu veranlassen. Nach Vorlage der entsprechenden Genehmigun-

gen, dem Nachweis verbesserter Abwasserverhältnisse sowie infolge eines erkennbaren Bemühens, die in der Einleiterlaubnis festgelegten Grenzwerte einzuhalten, seien die Verfahren sodann mangels öffentlichen Interesses nach §§ 153, 153a StPO eingestellt worden. Ein ähnliches Vorgehen sei auch im vorliegenden Fall anzuregen. Allerdings habe sich bei den ermittelnden Polizeibeamten der Eindruck ergeben, als sei auch die Untere Wasserbehörde bislang kaum hinreichend um eine Verbesserung der Abwasserverhältnisse bemüht gewesen. Er wende sich daher an die Bezirksregierung - als insoweit zuständiger Fach- und Dienstaufsichtsbehörde - in der Erwartung, daß von dort "die notwendigen Maßnahmen zumindest angeregt" würden.

Tatsächlich wurden in der Folgezeit die erforderlichen Genehmigungsanträge durch die Gemeinde gestellt. Nachdem man sich seitens der Staatsanwaltschaft nochmals rückversichert hatte, daß eine positive Bescheidung zu erwarten sei, wurde das Verfahren, das sich formal gegen einen Bediensteten der Kläranlage sowie "andere Verantwortliche der Gemeinde" gerichtet hatte, im August 1983 nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.

Fall 81

Das Landeskriminalamt hatte Mitte 1982 durch Auswertung von Analyseergebnissen der zuständigen Landesanstalt von "sehr starken" Nickelbelastungen städtischer Klärschlämme erfahren und sogleich die örtliche Polizei-Dienststelle mit der Ermittlung eventuell strafrechtlicher Verantwortlichkeiten beauftragt. Hier stellte man anhand eines Ende 1981 erstellten Abwasserkatasters sowie in Folge umfangreicher Eigenmessungen fest, daß als Haupteinleiter nicht nur in bezug auf Nickel, sondern auch im übrigen ein papierverarbeitendes Unternehmen anzusehen war. Der Firma konnte jedoch kein rechtswidriges Verhalten vorgeworfen werden, da die Einzelleitungen die festgesetzten Grenzwerte nicht erreichten und eine (Gesamt-)Frachtbegrenzung in den Einleitungsgenehmigungen nicht vorgesehen war. Tatsächlich führten jedoch gerade die Abwässer dieses Unternehmens zu völliger Überlastung und teilweisem Funktionsausfall der bereits ohnedies erheblich zu klein dimensionierten

städtischen Kläranlage. Eine Erweiterung der Anlage war zwar bereits seit Jahren projektiert, angesichts der Kosten sowie Unklarheiten über die Finanzierungsaufteilung aber immer wieder aufgeschoben worden. "Empfehlungen" an die ortsansässigen Einleiter, ihre Abwässer betriebsintern vorzubehandeln, waren vor allem bei dem hier in Rede stehenden Papierwerk zunächst kaum umgesetzt worden.

Nachdem die Polizei ihre primär auf die Einleiter ausgerichteten Ermittlungen im November 1982 abgeschlossen und die Akten der Staatsanwaltschaft vorgelegt hatte, konzentrierte sich der dortige Umweltdezernent ganz auf eine mögliche Strafbarkeit von städtischen Bediensteten. Insoweit stellte sich die Frage, ob und von wem dem Papierwerk eine Vorreinigung seiner Abwässer im Wege vollziehbarer Anordnungen hätte aufgegeben werden müssen.

Der zunächst als Beschuldigte geführte städtische Gewässerschutzbeauftragte Z erklärte, das Ausmaß der Belastung durch die Abwässer gerade des betreffenden Unternehmens sei nicht erkennbar gewesen. Die erfolgten Empfehlungen müssten als ausreichend betrachtet werden, zumal die Firmen entsprechend ihrem Abwasseraufkommen an den Baukosten der neuen Kläranlage beteiligt seien und auch tatsächlich erhebliche Investitionen getätigt hätten. Da eine eventuelle Mißachtung der in § 21b WHG festgelegten Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten nicht einmal als Ordnungswidrigkeit (§ 41 WHG) ausgestaltet sei, könne ihm ohnedies kein Strafvorwurf gemacht werden; im übrigen verweise er auf seinen Ermessensspielraum, der sich um so weiter gestalte, als es nach wie vor an einer in § 21b Abs. 3 WHG in Aussicht gestellten "näheren Regelung" hinsichtlich der Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten fehle.

In einem ergänzenden Schreiben beklagte der Bürgermeister die halbherzige Unterstützung der Stadt durch die zuständigen Fachbehörden bei der Bewältigung ihrer Abwasserprobleme. Bereits seit zwölf Jahren sei eine neue Kläranlage im Gespräch, die nunmehr nicht zuletzt deshalb realisiert werden könne, weil sie infolge freiwilliger Schadstoffreinigungen seitens der Einleiter kleiner als ursprünglich geplant angelegt werden könne. Dem Z sei schon deshalb kein Vorwurf zu machen, weil die Überwachung der satzungsrechtlichen Einleitungsbestimmungen allein Aufgabe der Stadt sei und

mögliche Versäumnisse nicht dem Gewässerschutzbeauftragten zugerechnet werden könnten.

Die Staatsanwaltschaft führte darauf die Ermittlungen ab März 1984 gegen den Stadtbaumeister X weiter. Nach Beratung durch den Städte- und Gemeindetag ließ dieser über seinen Rechtsanwalt erklären, er habe Kontrollzuständigkeiten nur für bauliche Belange der Kläranlage, im übrigen obliege die Überwachung dem Z. Eine Strafbarkeit nach § 324 StGB scheitere darüber hinaus auch an Rechtsgründen, da selbst bei sachlicher Zuständigkeit (angesichts des eingeräumten Ermessens) keine Garantenstellung i.S.d. § 13 StGB anzunehmen sei. Insoweit wurde ausdrücklich auf den Beschluß der GenStA Hamm vom 23.8.1983 (NStZ 1984, S. 219 f.) Bezug genommen. Der Bürgermeister bekräftigte diese Einlassungen und führte im Oktober 1984 aus, allein dem Magistrat komme die Vollzugskompetenz nach kommunalrechtlichen Vorschriften zu. Man habe den vorhandenen Ermessensspielraum auch sachgerecht ausgefüllt und die Entscheidungen stets am übergeordneten Ziel einer möglichst baldigen Abwässersanierung ausgerichtet. Daß gleichwohl erst jetzt (Ende September 1984) ein Antrag des Papierwerks auf Einrichtung einer Abwasservorbehandlungs-Anlage gestellt und umgehend genehmigt worden sei, habe Gründe, die im innerbetrieblichen Bereich zu suchen seien; im Rahmen von Verkaufsverhandlungen sei zeitweise sogar eine teilweise Schließung des Betriebes zu besorgen gewesen.

Weitere Ermittlungen, insbesondere gegen den Bürgermeister, wurden nicht geführt. Mit Zustimmung des Gerichts wurde das Verfahren, in dem letztlich formell nur mehr der X als Beschuldigter geführt war, im Oktober 1984 nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.

Fall 82

Die bei der Universität X angestellten Arbeiter A und B hatten im Februar 1982 einen verstopften Abfluß gereinigt und nach Abschluß der Arbeiten das notwendige Instrumentarium mit einem Dampfstrahlgerät und einem tensid- und kohlenwasserstoffhaltigen Reinigungsmittel gesäubert. Das anfallende Abwasser war dabei in die Oberflächenkanalisation und von dort in einen Bachlauf gelangt.

Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen wegen unbefugter Gewässer-
serverunreinigung, die auf nicht feststellbarem Wege in Gang
gekommen waren, bestritten A und B vor allem die Umweltschädlich-
keit des Reinigungsmittels im Sinne des § 324 StGB. Sie erklärten
überdies, bei dem fraglichen Abfluß von einem Kanalisationsablauf
ausgegangen zu sein und verwiesen insoweit auf die Aufklärungspflicht
ihrer Vorgesetzten.

Nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft beantragte der dortige
Umweltdezernent im Juli 1982 gegen beide Beschuldigten Strafbefehle
wegen Vergehens nach § 324 Abs. 3 StGB in Höhe von je 10
Tagessätzen à DM 40, die auch ergingen.

Nach Einspruch wurde das Verfahren jedoch in der Hauptverhandlung
ohne weiteres nach § 153 Abs. 2 StPO eingestellt.

Fall 83

Im Juli 1982 erhielt die örtliche Umwelteinheit der Schutzpolizei
durch zwei private Hinweise Kenntnis davon, daß offenbar erhebliche
Mengen Fäkalien in einem Waldgebiet abgelagert worden waren. Die
sofort unter Beteiligung der Staatsanwaltschaft, der Wasserbehörden,
des Regierungspräsidiums sowie der zuständigen Landesämter aufgenom-
menen Ermittlungen ergaben, daß die gemeindliche Kläranlage zu
Reparaturzwecken geleert und ca. 720 cm³ Klärschlamm mangels
geeigneter Ablagerungsmöglichkeiten nach Rücksprache mit dem
stellvertretenden Revierförster zum größten Teil in einen bereits
früher zur Unterbringung von Festmüll genutzten ehemaligen Steinbruch
gebracht worden waren. Da jedoch der Schlamm nur unter Zusetzung
von Wasser aus der Kläranlage zu entfernen gewesen war, hatte er
nicht mehr die vorgesehene feste Konsistenz und war aus dem
Steinbruch in das angrenzende abschüssige Waldgebiet gelaufen,
das als Quellgebiet für die umliegenden Gemeinden ausgewiesen war.
Zwar stellte sich später heraus, daß die eigentlichen Quellen
zumindest nicht nachweisbar durch den Vorfall verseucht worden
waren, doch führte der sofort angeordnete Wassernotstand zunächst
dazu, daß die angeschlossenen Bewohner über längere Zeit durch
externe Wasserzufuhr versorgt werden mußten. Der Tenor der
beachtlichen öffentlichen Resonanz

(Presse, Politiker) bestand in der Forderung nach rückhaltloser Aufklärung und strafrechtlicher Belangung der Verantwortlichen, wobei wiederholt die Sorge geäußert wurde, der Vorfall könne "unter den Teppich gekehrt" werden.

Das Verfahren richtete sich gegen vier Beschuldigte: Den 26jährigen Kommunalangestellten A, der in Vertretung für den zuständigen Beamten und in Abwesenheit des Bürgermeisters die Ablagerung im ehemaligen Steinbruch angeordnet hatte, den Arbeiter B, der die Idee dazu hatte, den stellvertretenden Revierförster C, der seine Zustimmung gab, sowie den Bürgermeister D.

A räumte seine Pflichtwidrigkeit, die in erster Linie darin bestand, ohne Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt bzw. dem Regierungspräsidium gehandelt zu haben, ohne weiteres ein, erklärte aber, von der Existenz des Wasserschutzgebietes nichts gewußt zu haben; B habe ihm darüber hinaus erklärt, es sei bereits früher im Wald Schlamm zu Düngezwecken abgelagert worden. Unerklärlich sei ihm, daß das Regierungspräsidium zwar die sofortige Stilllegung und Reparatur der Kläranlage angeordnet, andererseits aber keinen Platz für den Schlamm zugewiesen habe. Schließlich habe er noch am ersten Abend des zweitägigen Transports den D informiert; dieser habe jedoch keine Bedenken geäußert und ihn vielmehr mit internen Tätigkeiten betraut, so daß ihm die weitere Überwachung der Arbeiten am Steinbruch unmöglich gewesen sei.

C machte geltend, von A regelrecht zur Zustimmung überredet worden zu sein. Dieser habe ihm erklärt, der Vorgang sei ungefährlich und bereits früher in ähnlicher Form durchgeführt worden. Da er selbst nur stellvertretenden Revierdienst gehabt habe, seien ihm die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Existenz des Quellschutzgebietes, nicht bekannt gewesen.

D bestritt, von A unterrichtet worden zu sein; tatsächlich habe er erst nach Abschluß der Vorgänge durch die Polizei Kenntnis erlangt, so daß ihn kein Vorwurf treffen könne.

Gegen alle vier Beschuldigten wurde im April 1983 wegen fahrlässiger Gewässerverschmutzung und Abfallbeseitigung (§§ 324 Abs. 3, 326 Abs. 4 StGB), hinsichtlich D in Form der Unterlassungstäterschaft, Anklage zum Schöffengericht erhoben. Das Gericht äußerte

zwar zunächst Zweifel am Vorliegen einer Gewässerverunreinigung, eröffnete aber gleichwohl das Hauptverfahren, nachdem die Staatsanwaltschaft durch Gutachten einer Landesanstalt belegt hatte, daß sich der Klärschlamm oberhalb der eigentlichen Quellen stark mit Oberflächenwasser vermischt hatte. Weiter vorgelegte Gutachten schlossen zudem "Spätschäden" auch hinsichtlich des Quellwassers jedenfalls nicht aus.

In der Hauptverhandlung im November 1983, in der sich alle Angeklagten anwaltlich vertreten ließen, in der zwölf Zeugen vernommen wurden, und die sich über einen ganzen Tag erstreckte, wiederholten sich im wesentlichen die bereits im Ermittlungsverfahren vorgebrachten Einlassungen. Jedoch hielt A seine Behauptung, den D über den Vorgang unterrichtet zu haben, schließlich nicht mehr "mit 100 %iger Sicherheit" aufrecht. Gegen Abend machte das Gericht den Vorschlag, das Verfahren vollen Umfangs nach § 153 Abs. 2 StPO einzustellen, dem von allen Seiten zugestimmt wurde.

Fall 84

Durch Auswertung von Analyseergebnissen einer Technischen Landesanstalt hatte das Landeskriminalamt Anfang 1982 Kenntnis von "sehr starken" Nickelbelastungen im Klärschlamm einer Gemeinde erhalten und die örtliche Kripo-Einheit mit der Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen beauftragt. Dabei ergab sich, daß zwar die vier allein in Betracht kommenden Verursacher - ein Bundeswehr-Munitionsdepot, ein Klinikbetrieb sowie zwei metallverarbeitende Gewerbebetriebe - mit ihren jeweils einzelnen Nickeleinleitungen stets deutlich unterhalb der entsprechenden Grenzwerte lagen, in der Addition und auf das Jahr hochgerechnet die Schadstofffracht aber gleichwohl ganz erhebliche Ausmaße annahm. Da (Jahres-)Frachtbegrenzungen weder in der Abwassersatzung noch in Einzelgenehmigungen vorgesehen waren, konnte den einzelnen Einleitern kein strafrechtlicher Vorwurf gemacht werden, so daß das Verfahren nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft dort umgehend nach § 170 Abs. 2 StPO zur Einstellung kam.

Durch Analysen einer landwirtschaftlichen Versuchsanstalt waren 1982 in zahlreichen Gemeinden "extrem starke" Schwermetallbelastungen der Klärschlämme festgestellt worden. Die bis dahin übliche Verwertung der Schlämme als Düngemittel für die Landwirtschaft erwies sich als zumindest nur noch eingeschränkt möglich und die betroffene Nutzfläche als zum Teil bereits erheblich geschädigt.

Im Zuge umfangreicher politischer Maßnahmen wurde den Gemeinden zum 1.1.1983 u.a. aufgegeben, eine gründliche "Eigenkontrolle" ihrer Abwässerzuständigkeit durchzuführen, wozu - jedenfalls im Falle gewerblicher Einleiter - auch die Erstellung eines Abwasserkatasters führen sollte.

Die Zentrale Umweltermittlungsgruppe, die im Laufe des Jahres 1982 ebenfalls von der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt über deren Analyseergebnisse informiert worden war, gab darauf zum Jahreswechsel ihre gesammelten Unbekannt-Vorgänge an das Umweltdezernat der Staatsanwaltschaft ab.

Dort wurden die Verfahren weitgehend parallelisiert und formalisiert, wobei sie offenbar nicht zuletzt zur beschleunigten Realisierung der Eigenkontrollmaßnahmen dienen sollten. Sämtliche Gemeinden wurden im Mai 1983 aufgefordert, eine Auflistung der anfallenden Mengen Klärschlammes, einen Nachweis über dessen Verwendung sowie ein Abwasserkataster, aus dem hervorgehen sollte, welche Firmen Schadstoffe einleiten, beizubringen.

Die Frist bis Ende Juni 1983 wurde jedoch offenbar ganz überwiegend nicht eingehalten, wofür seitens der Gemeinden verschiedene Gründe, u.a. das Fehlen eines vom Regierungspräsidium angekündigten Musterkatasters sowie Probleme in der Zusammenarbeit mit beauftragten Ingenieurbüros, vorgebracht wurden.

Die in hiesiger Stichprobe enthaltenen Verfahren wurden schließlich im November 1983 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, nachdem noch immer keine Kataster vorlagen. Die ausdrücklich mit der Säumnis der Gemeinden begründeten Einstellungsverfügungen wurden diesen mit Begleitschreiben zugestellt, in denen nochmals die Dringlichkeit entsprechender Eigenkontrollen betont und um ein Nachreichen von gegebenenfalls später erstellten Katastern gebeten wurde. Die Akten wurden/werden seither regelmäßig zur Wiedervorlage terminiert.

Fall 86

Bei Umbauarbeiten auf einem Grundstück wurden vergrabene Fässer mit einem Inhalt von ca. 1000 l Altöl entdeckt. Dies wurde sofort der Unteren Wasserbehörde und der zuständigen Polizeidienststelle gemeldet. Während der Entsorgung wurde aus Unachtsamkeit von einem Baggerführer ein Faß beschädigt, so daß es zum Auslaufen von ca. 130 l Öl kam.

Bei den Ermittlungen wurde festgestellt, daß der mutmaßlich verantwortliche frühere Grundstückseigentümer, ein Tankstellenbetreiber, bereits 1978 verstorben war. Die gegen seine Ehefrau geführten Ermittlungen wurden eingestellt, da auf dem Grundstücksteil, der ehemals ihr gehörte, keine Ölfässer gefunden worden waren. Das Verfahren gegen den Baggerführer wurde ebenfalls eingestellt, da für ihn eine Beschädigung des Fasses nicht zu vermeiden war.

Fall 87

Von Passanten wurde mehrfach Anzeige erstattet, weil sie angebliche Giftfässer auf dem Gelände einer Baumschule entdeckt hatten. Da die Polizei zunächst nichts unternahm, wurden von den Anzeigerstattern wiederholt Beschwerden eingelegt. Die daraufhin verstärkten Ermittlungen führten zu dem Ergebnis, daß der ehemalige Inhalt der jetzt leeren Fässer ungiftig gewesen war und nicht zu einer Verseuchung des Bodens hätte führen können. Auch konnte keine Ordnungswidrigkeit nach der Giftverordnung, dem Abfallbeseitigungsgesetz oder dem Gesetz über gesundheitsgefährdende und feuergefährliche Arbeitsstoffe festgestellt werden. Das Verfahren wurde daraufhin von der Staatsanwaltschaft gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Fall 88

Im Zuge einer allgemeinen Kontrolle von entsprechenden Analysen der zuständigen Landesanstalt hatte das Landeskriminalamt 1982 Kenntnis von "extrem starken" Chrombelastungen des Klärschlammes einer Gemeinde erhalten und die Umweltgruppe der Schutzpolizei mit

der Aufnahme von Ermittlungen zur Feststellung der Ursache beauftragt.

Durch Nachfrage bei der Gemeindeverwaltung konnte als Urheber der Verunreinigungen ein Pelzveredelungsbetrieb ausgemacht werden; als Beschuldigte wurden in der Folge die beiden Geschäftsführer des Unternehmers geführt.

Die Staatsanwaltschaft stellte fest, daß zwischen Betrieb und Gemeinde eine "Vereinbarung" bestand, nach der die Einleitung von Firmenabwässern unter Einhaltung bestimmter Grenzwerte zulässig war; die Abwasserqualität sollte vierteljährlich untersucht werden. Die letzten vier Analyseergebnisse hatten zwar deutliche Überschreitungen der Grenzwerte in Höhe von 110-125 % ergeben, die Landesanstalt vermutete jedoch, daß es sich insoweit um "Ausreißer" gehandelt habe, da anderenfalls die Schadstoffkonzentration im Klärschlamm noch erheblich höher hätte liegen müssen. Der ursprüngliche Plan der Staatsanwaltschaft, verdeckte Dauerkontrollmessungen des Abwassers durchzuführen, wurde daraufhin fallengelassen. Auch die vierteljährlichen Analysen konnten zunächst nicht mehr durchgeführt werden, da nach Angaben des Unternehmens das dortige Meßgerät ausgefallen und für längere Zeit zur Reparatur versandt worden war.

Erst im Februar 1984 zeigten neue Analysedaten einen erheblichen Rückgang der Schadstoffbelastung auf Werte deutlich unterhalb der angesetzten Grenzen, was offenbar auf technische Innovationen im Betrieb zurückzuführen war. Besonders die Gemeinde hatte ausweislich interner Gesprächsprotokolle wiederholt auf eine baldige Abstellung der Schadstofffracht gedrängt, wobei sie stets das schwebende Strafverfahren als "Argumentationshilfe" benutzte.

Ohne die Beschuldigten selbst in der Sache vernommen zu haben, stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren im April 1984 nach § 170 Abs. 2 StPO ein. Zur Begründung berief sie sich auf den Umstand, daß eine dauerhafte Grenzwertüberschreitung unwahrscheinlich bzw. nicht nachweisbar und deshalb zumindest die subjektive Tatseite des § 326 StGB zweifelhaft sei.

Fall 89

Auf dem Betriebsgrundstück einer Bunkerstation hatte sich Anfang 1982 ein Ölunfall ereignet, bei dem größere Mengen schweren Heizöls ausgelaufen waren. In Zusammenarbeit mit der Wasserschutzpolizei und dem Wasserwirtschaftsamt wurde von der betroffenen Firma ein Reinigungsunternehmen mit der Beseitigung des Öls beauftragt. Im März 1982 waren diese Arbeiten abgeschlossen. Im Mai stellte sich jedoch heraus, daß noch immer an einer schwer einsehbaren Stelle in einem Betongraben Schweröl auf dem Wasser schwamm. Das ölhaltige Wasser wurde von der Firma auf ein abgegrenztes Stück ebener Erde auf dem Betriebsgelände abgepumpt. Diese Vorgehensweise hatte den Zweck, Wasser und Öl dadurch zu "trennen", daß das Wasser schneller versickert. Die Ölrückstände wurden mit Sägemehl bestreut und in zwei 200 l Fässern abtransportiert. Der Vorgang wurde von der Wasserschutzpolizei entdeckt, die daraufhin die zuständige Behörde informierte und ein Ermittlungsverfahren einleitete. Da die Untere Wasserbehörde jedoch mit der geschilderten Vorgehensweise einverstanden war, erließ sie diesbezüglich auch keine Auflagen. In einer Stellungnahme gegenüber der Staatsanwaltschaft erklärte die Untere Wasserbehörde, daß das Wasser zwar ölhaltig und eine Verschmutzung der oberen Bodenschicht eingetreten sei, eine Grundwasserverschmutzung wäre aber nicht zu befürchten und außerdem würden die wassergefährdenden Stoffe auf längere Sicht von Bodenbakterien abgebaut.

Die Staatsanwaltschaft stellte daraufhin das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO ein, da keine nachhaltige Verunreinigung vorliege und darüber hinaus die zuständige Behörde mit der Maßnahme einverstanden gewesen sei.

Fall 90

Das Verfahren richtete sich gegen den "Betriebsleiter" sowie den "Technischen Geschäftsführer" eines Lack- und Farbenwerkes. Das Unternehmen hatte über Jahre stark giftige, u.a. PCB-haltige Roh- und Abfallstoffe in Fässern auf dem Werksgelände gelagert. Auf-

grund Nichtbeachtung verschiedener behördlicher Auflagen kam es dabei zum Austritt von Schadstoffen, die z.T. im Erdreich versickerten und z.T. in die Kanalisation gelangten.

Als anlässlich eines starken Unwetters die Kanalisation überlief und das an das Firmengelände angrenzende Nachbargrundstück überschwemmte, wurden dort Spuren der Schadstoffe sichtbar. Die benachrichtigte Untere Wasserbehörde informierte ihrerseits die Polizei. Die Ermittlungen ergaben, daß das gesamte Grundstück nachhaltig verseucht worden war; die Ursächlichkeit des Farbwerkes war evident und wurde auch vom Betriebsleiter nicht bestritten.

Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen liefen jedoch an den polizeilichen Feststellungen weitgehend vorbei und konzentrierten sich auf den Aspekt des unerlaubten Betriebes einer Anlage (§ 327 StGB). Insoweit stellte sich schließlich heraus, daß das Werk als sog. "Altanlage" lediglich anzeigepflichtig und eine entsprechende Meldung an die Gewerbeaufsichtsbehörde auch erfolgt war.

Das Verfahren wurde daher nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Hinsichtlich einer Gewässerverschmutzung (§ 324 StGB) fehlte ausweislich der staatsanwaltschaftlichen Begründung der Nachweis, daß das Grundwasser auf dem Nachbargrundstück geschädigt worden sei; in bezug auf § 326 StGB sei nicht geklärt, ob tatsächlich Schadstoffe als Abfall über die Kanalisation abgeführt worden seien.

Die Staatsanwaltschaft legte die Akten sodann dem Regierungspräsidium zur Erledigung im Bußgeldwege vor, was auch geschah. Beide Beschuldigte wurden wegen Verstoßes gegen §§ 41 Abs. 1 Nr. 6a, 19g WHG und 14 Anlageverordnung mit einem Bußgeld von je DM 500 belegt.

Fall 91

Ein Landwirt hatte auf seinem Gelände im Naturschutzgebiet einen zur Bewirtschaftung seines Waldes notwendigen Weg angelegt. Um diesen möglichst kostengünstig erstellen zu können, hatte er als Untergrundmaterial Bauschutt verwendet. Bei den verwendeten Materialien handelte es sich allerdings um unsortierten Schutt, so daß

nicht nur Steine und Beton, sondern auch Plastik, PVC, Metallteile, Autoreifen, Kanister u.ä. Verwendung fanden.

Im Mai 1982 entdeckten Mitglieder eines Umweltschutzvereins anlässlich einer Exkursion den Zustand, erstatteten Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft und meldeten den Sachverhalt den zuständigen Bau- und Naturschutzbehörden des Landkreises.

Letztere sahen einen Straftatbestand nicht als erfüllt an, da der Landwirt lediglich "kostengünstig" eine ordnungsgemäße Unterhaltungsmaßnahme habe erfüllen wollen. Ihm wurde jedoch unter Androhung von Zwangsgeld die Auflage erteilt, für die Beseitigung der angeführten Materialien zu sorgen und den Weg ordnungsgemäß zu beschottern.

Nachdem ein vorläufiges Gutachten einer forstwissenschaftlichen Fakultät zu dem Ergebnis gekommen war, daß es sich bei den verwendeten Materialien um Abfall i.S.d. § 326 StGB handelte, wurde von der Staatsanwaltschaft eine Durchsuchung (Ausgraben des Waldwegs) angeordnet. Im Zuge der Durchsuchung wurden etliche Plastikteile, insbesondere Kanister, sichergestellt. Die Ermittlungshandlungen erstreckten sich in diesem Zusammenhang auch auf den Bauunternehmer, von dem der Landwirt die Materialien (ca. 300 LKW-Ladungen) bezogen hatte. Zwischen dem Landwirt und dem Bauunternehmer hatte eine mündliche Vereinbarung über die Ablagerung von Bauschutt zur Erstellung des Waldwegs bestanden.

Die bei der Durchsuchung sichergestellten Proben wurden von einem freien chemischen Sachverständigen untersucht, um eine endgültige Klärung hinsichtlich der Erfüllung des Straftatbestands herbeizuführen. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, daß es sich bei den Proben zwar um sog. "Wertmüll" handelte, der auf einer Mülldeponie abgelagert werden müsse, von dem jedoch keine akute Umweltgefährdung ausgehe. Ein bei einem forstwissenschaftlichen Institut in Auftrag gegebenes Zweitgutachten kam im Gegensatz dazu jedoch zu dem Ergebnis, daß zwar bei der Durchsuchung des Waldwegs keine unmittelbar wassergefährdenden Abfallstoffe sichergestellt wurden, daß aber an anderen Stellen des Wegekörpers solche Stoffe enthalten sein könnten und daher der gesamte Weg abzutragen sei.

Nach Erfüllung der Auflagen durch den Landwirt war die Angelegenheit für die Verwaltungsbehörde erledigt, wogegen sich der Anzeigerstatter vehement, jedoch wirkungslos zur Wehr setzte.

Gleichwohl wurde das Verfahren schließlich nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da eine strafbare Handlung mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nicht bewiesen werden könne. Bei dem verwendeten Material habe es sich zwar um Abfall gehandelt, Sondermüll i.S.d. § 2 Abs. 2 AbfG sei jedoch nicht verwendet worden. Eine Umweltgefährdung scheidet damit aus, die Tatbestände der §§ 324, 326, 329 StGB seien nicht erfüllt.

Nach Abgabe des Verfahrens gem. § 43 OWiG an den zuständigen Landkreis wurde von seiten des beschuldigten Landwirts die Staatsanwaltschaft aufgefordert, die im Zuge der Durchsuchung ausgehobenen Baggerlöcher wieder ordnungsgemäß zu verdichten, damit er seiner Auflage (Beschotterung) nachkommen könne. Darüber hinaus wurde ein Entschädigungsantrag nach dem Entschädigungsgesetz gestellt, dem im November 1983 stattgegeben wurde.

Fall 92

Von der zuständigen Baubehörde wurde im Oktober 1981 der Kriminalpolizei das Betreiben eines ungenehmigten Schrottplatzes zur Anzeige gebracht. Die Kriminalpolizei wies den beschuldigten Betreiber der Anlage in einem Anschreiben darauf hin, daß das Betreiben einer ungenehmigten Abfallbeseitigungsanlage und somit ein Straftatbestand vorliege. Sie forderte ihn auf, den Platz zu räumen und gewährte dem Beschuldigten insgesamt zweimal eine Frist von jeweils vier Wochen.

Anläßlich der dritten Besichtigung wurde der Beschuldigte schließlich von der Polizei vernommen, es wurde jedoch festgestellt, daß nur noch vier Fahrzeuge, die zudem noch reparaturfähig waren, auf dem Platz lagerten.

Daraufhin wurde das Verfahren von der Staatsanwaltschaft gem. § 153 Abs. 1 StPO im Mai 1982 eingestellt.

Fall 93

Auf einer Mülldeponie wurden 60 Ampullen eines arsenhaltigen Geschlechtskrankheitspräparats gefunden.

Im Zuge der Ermittlung wurde festgestellt, daß der Hausverwalter einer Apotheke alte Medikamente, die auf dem Dachboden lagerten, im Zuge eines Umbaus auf die Mülldeponie gebracht hatte.

Das Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft gem. § 153 Abs. 1 StPO eingestellt, da der Verwalter - ein Rentner - keine Vorstrafen hatte und keine ernsthafte Gefahr für Dritte vorlag.

Fall 94

Von der Wasserschutzpolizei wurde auf einer Streifenfahrt eine starke Rauchentwicklung bemerkt und daraufhin der Ort des Geschehens aufgesucht. Dabei wurde festgestellt, daß auf einem alten Industriegelände, das zum Tatzeitpunkt von einer Baufirma verfüllt wurde, von einem Arbeitnehmer dieser Firma Holzteile (Wurzeln, Sträucher, imprägnierte Holzteile) verbrannt wurden.

Eine Genehmigung zur Abfallbeseitigung bestand nicht. Der Arbeiter hatte die Holzteile ohne einen Auftrag seiner Firma verbrannt, obwohl er wußte, daß seine Firma insoweit keine Genehmigung besaß. Auf Anweisung der Wasserschutzpolizei wurde das Feuer sofort gelöscht.

Das Verfahren wurde von der Wasserschutzpolizei an die Umweltschutzgruppe der Polizei abgegeben und nach ca. zweimonatiger Verfahrensdauer von der Staatsanwaltschaft gem. § 153 Abs. 1 StPO eingestellt. Zur Begründung wurde lediglich angeführt, daß es sich um einen Einzelfall gehandelt habe.

Fall 95

Der 35jährige B, Inhaber eines Einmann-Galvanisierbetriebes, ließ im Zeitraum von September 1979 bis Juni 1982 wiederholt größere Mengen seiner chemischen Abwässer mit hohem Schwermetallgehalt in

das städtische Abwassersystem, wobei er die satzungsmäßigen Grenzwerte überschritt.

In dem durch eigene Wahrnehmung der Schutzpolizei in Gang gekommenen Ermittlungsverfahren fanden eine Durchsuchung mit Probennahme und gutachterlicher Auswertung, sowie daneben zwei Betriebsbesichtigungen durch das Ordnungsamt gemeinsam mit der Gewerbeaufsicht und dem Wasserwirtschaftsamt statt.

Der ermittlungsführende Staatsanwalt wollte das Verfahren bereits wegen mangelnder Tatbestandserfüllung der §§ 324, 326 StGB nach § 170 Abs. 2 StPO einstellen, wurde aber von seinem Vorgesetzten hinsichtlich der Abfallqualität des Abwassers rechtlich korrigiert, woraufhin das Verfahren nunmehr nach § 153a StPO eingestellt werden sollte. Die vorgeschlagene Buße von DM 2.000 war dem Beschuldigten allerdings zu hoch. Die Staatsanwaltschaft und das Gericht legten daraufhin die Buße auf die vom Verteidiger avisierte Höhe von DM 1.500 fest, die auch sofort beglichen wurde, so daß das Verfahren nach 19 Monaten endgültig nach § 153a StPO eingestellt werden konnte.

Fall 96

Durch Einsichtnahme von Klärschlammuntersuchungsberichten bei der zuständigen Landesanstalt erhielt das Landeskriminalamt im März 1982 Kenntnis von erheblichen Nickel- und Zinkbelastungen der Schlammrückstände einer kommunalen Kläranlage. Die durch die Umwelteinheit der örtlichen Schutzpolizei in enger Kooperation mit der Staatsanwaltschaft durchgeführten Ermittlungen ergaben schon bald deutliche Hinweise auf die Urheberschaft einer ortsansässigen Drahtfabrik, deren geschäftsführender Gesellschafter in der Folge als Beschuldigter geführt wurde, ohne sich allerdings während des gesamten Verfahrens zur Sache einzulassen.

Die Ermittlungen gestalteten sich äußerst schwierig und langwierig. Zwar waren dem Unternehmen einzelne ganz erhebliche Grenzwertüberschreitungen nachzuweisen, doch stellte sich auch heraus, daß es seitens der zuständigen Behörden (Untere Wasserbehörde, Wasserwirtschaftsamt) unterblieben war, in Fällen festgestellter Verstöße

mit der notwendigen Entschiedenheit einzuschreiten. Trotz mehrfacher Durchsuchungen und Beschlagnahmen im Betrieb ließen sich auch die zum Nachweis einer strafbaren Nachlässigkeit der Geschäftsleitung erforderlichen Unterlagen nicht lückenlos beibringen, zumal überdies schließlich auch noch die Aktenunterlagen des zuständigen Dezernats beim Regierungspräsidenten in Verlust gerieten.

Nach annähernd zweieinhalbjährigen Ermittlungen unterbreitete die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten im August 1984 schließlich den Vorschlag, das Verfahren nach § 153a Abs. 1 StPO gegen Bußzahlung in Höhe von DM 9.000 einzustellen. Zur Begründung verwies sie darauf, daß "die Wasserbehörden inzwischen die notwendigen Maßnahmen eingeleitet" hätten. Nach Zustimmung des Beschuldigten und des Gerichts wurde entsprechend verfahren. Nach Zahlung der Geldbuße wurde das Verfahren im April 1985 endgültig eingestellt.

Fall 97

Der Verantwortliche einer Transportfirma hatte veranlaßt, daß ca. 150 m³ chromhaltigen Klärschlamm auf seinem Betriebsgelände zwischengelagert wurden. Aufgrund starker Regenfälle gelangte ein Teil des Klärschlammes in die Kanalisation. Das Verfahren gegen den Beschuldigten wurde durch einen anonymen Hinweis eingeleitet. Die Ermittlungen ergaben, daß der Transportunternehmer zwar eine Genehmigung zum Transport von Klärschlamm auf die Sondermülldeponie, nicht aber zur Zwischenlagerung hatte.

Ohne Vernehmung des Beschuldigten wurde das Verfahren mit dem Erlaß eines Strafbefehls wegen §§ 326, 327 Abs. 2 Ziff. 2 StGB in Höhe von 40 Tagessätzen à DM 100 abgeschlossen.

Der Beschuldigte legte Einspruch ein, dieser wurde jedoch in der erst ca. 1 Jahr später stattfindenden Hauptverhandlung zurückgenommen. Da danach die Zahlung der Geldstrafe lange Zeit nicht erfolgte, wurden mehrere Haftbefehle erlassen, die letztendlich zur Zahlung der Geldstrafe führten.

Fall 98

Im Rahmen einer von der Kriminalpolizei durchgeführten breitflächigen Überprüfungsaktion wurde im April 1981 ein illegaler Schrottplatz entdeckt.

Nach mehreren mündlichen und schriftlichen Räumungsaufforderungen an den Beschuldigten durch die Kriminalpolizei, wurde das Verfahren im März 1982 an die Staatsanwaltschaft abgegeben, die zunächst nach § 153a Abs. 1 StPO gegen Zahlung einer Auflage in Höhe von DM 400 verfahren wollte. Da der Beschuldigte jedoch mit dieser Vorgehensweise nicht einverstanden war, erging ein Strafbefehl wegen Verstoßes gegen § 327 Abs. 2 StGB in Höhe von 30 Tagessätzen à DM 40.

In der nach Einspruch folgenden Hauptverhandlung wurde das Verfahren gem. § 153a Abs. 2 StPO unter Zahlung einer Auflage von DM 400 eingestellt. Nachdem der Beschuldigte die Auflage nicht erfüllt hatte, wurde erneut in die Hauptverhandlung eingetreten. Zu diesem zweiten Termin erschien der Beschuldigte nicht, der Einspruch gegen den Strafbefehl wurde verworfen und im Dezember 1982 rechtskräftig. Der danach gestellte Wiedereinsetzungsantrag wurde als unbegründet verworfen.

Parallel zum strafrechtlichen Verfahren, allerdings erst zum Zeitpunkt des Erlasses des Strafbefehls, wurde auch die Baubehörde tätig und erließ ihrerseits eine Beseitigungsanordnung unter Zwangsgeldandrohung. Über den Erfolg ist nichts bekannt.

Fall 99

Die 1941 geborene D erwarb 1981 ein Grundstück, auf dem bis dahin ein Gebrauchtwagenhandel betrieben worden war. Sie meldete einen eigenen Geschäftsbetrieb gleichen Gegenstandes an, weitete diesen jedoch tatsächlich auch auf Abwrackttätigkeiten aus, ohne dafür die nach dem Abfallgesetz erforderliche Genehmigung eingeholt zu haben. Nachdem sie von der zuständigen Ordnungsbehörde mehrfach ergebnislos auf ihr Versäumnis hingewiesen worden war, wurde ihr im März 1982 die Fortführung der Autoverwertung untersagt und

zugleich ein Bußgeldverfahren eingeleitet. D erklärte, sie sei davon ausgegangen, daß ihr Betrieb amtsbekannt und daher nicht mehr formell genehmigungsbedürftig sei, eine Stilllegung bringe sie in erhebliche finanzielle Probleme.

Nachdem das Bußgeldverfahren offenbar nicht fortgeführt, von der D aber auch nach wie vor kein Genehmigungsantrag gestellt worden war, erstattete die Behörde im Juli 1982 Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft. Die mit den Ermittlungen betraute Kriminalpolizei stellte fest, daß sich ständig etwa 100 Schrottfahrzeuge auf dem Grundstück befanden.

Da D sich trotz anwaltlicher Vertretung nicht einließ, beantragte die Staatsanwaltschaft im Januar 1983 wegen Vergehens nach § 327 Abs. 2 Ziff. 2 StGB beim Amtsgericht einen Strafbefehl über 20 Tagessätze à DM 50, der auch erging. Nach Einspruch kam es in der Hauptverhandlung im März 1983 zu einer Verurteilung nur wegen **fahrlässigen** Betriebens einer ungenehmigten Anlage bei einem Strafmaß von 20 Tagessätzen à DM 40.

Nunmehr ließ D Berufung einlegen und sich von drei Anwälten vertreten, ohne daß es allerdings zu einer inhaltlichen Stellungnahme kam. In der Berufungsverhandlung im Juli 1983 erfolgte schließlich ohne größere Verhandlungen eine einvernehmliche Einstellung nach § 153a Abs. 2 StPO. D hatte DM 800 an eine gemeinnützige Umweltschutzorganisation zu zahlen.

Fall 100

Auf einer Streifenfahrt wurde von der Kriminalpolizei ein ungenehmigter Schrottplatz entdeckt. Der ermittlungsführende Beamte schrieb daraufhin innerhalb eines Jahres mehrere "Abmahnschreiben" an den Betreiber, in denen dieser jeweils ergebnislos aufgefordert wurde, den Platz innerhalb bestimmter Fristen zu räumen. Nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft sollte das Verfahren gem. § 153a Abs. 1 StPO unter der Auflage einer Geldbuße i.H.v. DM 450 eingestellt werden. Der Beschuldigte war damit jedoch nicht einverstanden und beauftragte einen Strafverteidiger. Es erging darauf ein Strafbefehl wegen Verstoßes gem. § 327 Abs. 2 Ziff. 2 StGB in Höhe von 30 Tagessätzen à DM 40.

In der nach Einspruch durchgeführten Hauptverhandlung wurde das Verfahren schließlich nach nunmehriger Zustimmung des Beschuldigten gem. § 153a Abs. 2 StPO gegen Zahlung von DM 450 eingestellt.

Fall 101

Der seinerzeit 75jährige A, selbständiger Auktionator, hatte Ende 1982 den Auftrag zur Nachlaßauflösung eines früheren Arztes erhalten. Die Entrümpelungsarbeiten ließ er wie üblich durch den knapp 60jährigen B, der als Arbeiter mit freier Kost und Logis bei ihm tätig war, vornehmen. Dabei fielen erhebliche Mengen alter Medikamente an, die zumindest zum Teil (zwei große Müllsäcke) neben den normalen Hausmüll-Containern abgelagert wurden. Dort wurden sie von spielenden Kindern gefunden und weitflächig verteilt. Bei einer späteren Begutachtung stellte sich heraus, daß die Arzneimittel teilweise sehr gefährlich und zumindest für Kinder von toxischer Wirkung waren. Der Vorfall fand in der Presse breite Beachtung.

Die Schutzpolizei hatte im November 1982 Kenntnis erhalten, als Medikamente auf einem Kinderspielplatz gefunden wurden. Sie vernahm den B, der auch einräumte, die Mittel neben den Containern abgestellt zu haben. Da man ihm gesagt habe, der Müll werde am folgenden Tag abgefahren, habe er sich weiter keine Gedanken gemacht. A, der des öfteren bei den Entrümpelungen zugegen gewesen sei, habe ihm zudem auch nie auf die Sondermülieigenschaft von Medikamenten hingewiesen.

Demgegenüber erklärte A, den B ordnungsgemäß angewiesen zu haben. In der Tat habe man die Arzneimittel aus der Wohnung auch einer gesonderten Müllbeseitigung zugeführt; die schließlich aufgetauchten Medikamente könne er sich nur so erklären, daß sich noch weitere Bestände in einem unverschlossenen Nebenraum der Wohnung befunden hätten und dort von den Kindern selbst bzw. von B versehentlich herausgeholt worden seien.

Der Umweltdezernent der Staatsanwaltschaft beabsichtigte, das Verfahren wegen Geringfügigkeit, hinsichtlich A nach § 153a Abs. 1 StPO gegen Zahlung eines Bußgeldes in Höhe von DM 700, hinsicht-

lich B nach § 153 Abs. 1 StPO, einzustellen. In seiner Zustimmungsanfrage an A führte er aus, daß "es sich zwar um ein schwerwiegendes Delikt (handle), da sich unter den Medikamenten hochgiftige Stoffe befanden, doch (sei)... die Sache letztlich glimpflich abgegangen". Daher, und weil A strafrechtlich bislang noch nicht in Erscheinung getreten sei, biete er ihm die Verfahrenseinstellung an.

Während der anwaltlich vertretene A akzeptierte, lehnte der zuständige Amtsrichter den Vorschlag ab. Die staatsanwaltschaftliche Auffassung sei unverständlich, da der berufsmäßig handelnde Beschuldigte unbedingt hätte anders verfahren und die Gefahr erkennen müssen. Zudem sei die Höhe der Geldbuße "indiskutabel". Nachdem das Gericht auf erneute Anfrage auch eine höhere Geldbuße abgelehnt und um Anklageerhebung gebeten hatte, leitete ihm der Staatsanwalt im Oktober 1983 einen Strafbefehlsentwurf zu, mit dem A unter Vorbehalt einer Gelstrafe in Höhe von 100 Tagessätzen à DM 40 sowie unter Auferlegung einer Buße in Höhe von DM 3.000 zugunsten einer gemeinnützigen Organisation verwarnt werden sollte. Der Strafbefehl wurde jedoch nicht erlassen, sondern ein Termin zur Hauptverhandlung anberaumt; die Zustimmungsanfrage zur Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO (hinsichtlich B) wurde zunächst nicht beschieden und B als Zeuge geladen. Indes stellte sich heraus, daß Letzterer zwischenzeitlich unbekanntem Aufenthalts war und dadurch kaum noch Chancen zu einer hinreichenden Sachverhaltsaufklärung in der Hauptverhandlung bestanden. Die Staatsanwaltschaft beantragte darauf erneut eine Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO hinsichtlich A, die schließlich auch erfolgte. Das Gericht setzte den Hauptverhandlungstermin ab und stellte das Verfahren hinsichtlich A gemäß § 153a Abs. 2 StPO unter Auferlegung einer Geldbuße in Höhe von DM 700 zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung im Juni 1984 vorläufig, nach Zahlung im September 1984 endgültig ein. Gegen B erfolgte Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO, ohne daß insoweit zuvor eine förmliche Abschlussscheidung der Staatsanwaltschaft ergangen wäre.

Fall 102

In einem in der hessischen Gemeinde X ansässigen mittelständischen Härtereibetrieb waren bereits seit Jahrzehnten zyanidhaltige Abwässer angefallen und unbehandelt abgeleitet worden, ehe der Zustand im Jahre 1969 infolge Kontrollmessungen im kommunalen Klärsystem sowie den mittelbar betroffenen öffentlichen Gewässern erstmals zur Kenntnis des Landratsamts als zuständiger Wasserbehörde gelangte. Nachdem das Unternehmen mehrfach erfolglos zur Vorlage eines Sanierungskonzepts aufgefordert worden war, errichtete man dort schließlich (1971) eine Neutralisationsanlage, in der die Abwässer durch Zugabe von Chlorbleichlauge "entgiftet" werden sollten. Da hierfür jedoch weder die erforderlichen bau- wie wasserrechtlichen Genehmigungen eingeholt wurden und das Landratsamt zudem keinesfalls von einer hinreichenden Funktionstauglichkeit der Anlage überzeugt war, wurde das Unternehmen nochmals wiederholt abgemahnt und um Beibringung genehmigungsfähiger Antragsunterlagen gebeten. Zu einer Weiterverfolgung der Angelegenheit kam es jedoch zunächst nicht. Infolge einer Gebietsreform wechselte 1973 die örtliche Zuständigkeit der Behörde. Obschon die Akten offenbar übergeben wurden, geriet der Vorgang und damit auch der Betrieb aus nicht ersichtlichen Gründen in der Folge "außer Kontrolle" (behördliches Aktenzitat).

Eine Änderung dieses Zustandes trat erst Ende 1982 ein, als die örtliche Umwelteinheit der Schutzpolizei im Zuge der Erforschung von Ursachen massiver Schwermetallverunreinigungen bei kommunalen Klärschlämmen auf den Härtereibetrieb aufmerksam wurde. Die sehr umfangreichen Ermittlungen, die bereits frühzeitig unter Einschaltung der Staatsanwaltschaft sowie zunächst auch unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden liefen, ergaben zwar keinen meßtechnischen Nachweis aktueller Zyanidemissionen, da eine entsprechende Analyse der Klärschlämme sowie eine hinreichende Probenahme im Betrieb unterblieben war. Doch berichteten zahlreiche (ehemalige) Mitarbeiter der Firma von Versickerungen zyanidhaltiger Abwässer auf dem Betriebsgrundstück sowie "Entsorgungsmaßnahmen" in die Kanalisation und in den allgemeinen Feststoffmüll (Schlammrückstände). Zum Teil sollten danach Abwässer aus den Produktionsbecken

auch gemeinsam mit Fäkalabwässern auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht worden sein. Gestützt wurden diese Vorwürfe durch den Umstand, daß sich anhand der beschlagnahmten Unterlagen des Unternehmens eine Beseitigung von Produktionsrückständen als Sondermüll nicht für einen einzigen Fall feststellen ließ. Dem Einwand, eine solche sei wegen hinreichender Entgiftung auch nicht erforderlich gewesen, widersprach das Gutachten des selbständigen chemischen Sachverständigen S. Letzterer hatte auf der Grundlage von Angaben des Betriebsinhabers A sowie punktueller eigener Feststellungen eine Bedarfsberechnung für (das "Neutralisationsmittel") Chlorbleichlauge vorgenommen, wonach sich in Ansehung der tatsächlich eingekauften Mengen bezogen auf die vorangegangenen fünf Jahre ein rechnerischer Fehlbestand in Höhe von 90 % ergab. Für diesen Zeitraum (1978-1982) erhob die Staatsanwaltschaft gegen A im September 1983 Schöffengerichts-Anklage wegen fortgesetzter vorsätzlicher Gewässerverunreinigung und umweltgefährdender Abfallbeseitigung gem. §§ 324 Abs. 1, 326 Abs. 1 Nr. 3 StGB.

Der erst jetzt anwaltlich vertretene A legte darauf ein von ihm in Auftrag gegebenes Gegengutachten eines Chemikers vor, das den Berechnungsgrundlagen des S widersprach und im Ergebnis eine hinreichende Entgiftung der angefallenen zyanidhaltigen Produktionsrückstände für wahrscheinlich, zumindest möglich hielt. Obwohl diese Einschätzung im wesentlichen durch eine in der Hauptverhandlung vorgetragene gutachterliche Stellungnahme eines Vertreters der zuständigen Landesanstalt bestätigt wurde, blieb S unter Hinweis auf die ihm von A selbst gegebenen Informationen bei seiner Beurteilung, reduzierte allerdings die ursprüngliche Fehlbedarfsschätzung erheblich auf nunmehr ca. 40 %. Auch die meisten der 15 gehörten Zeugen blieben in der (insgesamt mehr als 17 Stunden dauernden) Hauptverhandlung bei ihren belastenden Aussagen, ohne allerdings ihrerseits konkrete Angaben hinsichtlich eines etwaigen Zyanidgehalts der Abgänge machen zu können.

Das Gericht hielt angesichts dieses Beweiserhebungsergebnisses den Anklagevorwurf für nicht voll erwiesen. Auf der Grundlage des von S angenommenen Fehlbestandes, den man "sicherheitshalber" auf ca. 15-30 % reduzieren müsse, sei eine hinreichende Entgiftung der flüssigen Rückstände möglich gewesen. Danach jedoch habe die Chlor-

bleichlauge keinesfalls mehr für die Absetzstoffe reichen können; ihre Entsorgung müsse also illegal erfolgt sein, auch wenn über das konkrete Verfahren keine eindeutige Klarheit herrsche. A wurde dementsprechend im November 1983 wegen vorsätzlicher umweltgefährdender Abfallbeseitigung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen à DM 100 verurteilt, wobei das Gericht zu seinen Gunsten berücksichtigte, daß die Schlämme zwischenzeitlich auflagengemäß als Sonderabfall entsorgt wurden und "sein Fehlverhalten... nur denkbar und möglich war, weil die staatlichen Kontrollbehörden insgesamt versagt haben".

Gegen dieses Urteil legten sowohl A als auch die Staatsanwaltschaft Berufung ein. Während letztere die durch nichts begründete gerichtliche Vermutung einer Konzentration der vorhandenen Entgiftungsressourcen gerade auf die Abwässer rügte, bemängelte A die einseitige Berücksichtigung nur des S-Gutachtens. Er legte zugleich eine weitere gutachterliche Stellungnahme vor, die von einem Experten des TÜV auf der Grundlage neuer eigener Probenahmen erstellt worden war und einen mutmaßlich erheblichen Überschuß der zur Verfügung gestandenen Chlorbleichlauge konstatierte. A brachte weitere, bislang nicht bekannte Einkaufsbelege vor und konnte zudem nachweisen, daß 1972 - also nach Erstellung der Neutralisationsanlage - seitens der Wasserbehörde keine Zyanid- wohl aber vereinzelt überhöhte Chloranteile in den Firmenabwässern bemängelt worden waren. Er bezichtigte den S der Parteilichkeit und kündigte zivilrechtliche Schritte wegen Kreditschädigung gegen ihn an. Infolge der erstinstanzlichen Verurteilung und des erheblichen Medienechos seien ihm Auftragsausfälle in Millionenhöhe entstanden. Das Berufungsgericht verwarf zwar sowohl den Ablehnungsantrag des A gegen S wie auch die beantragte Sachverständigenbestellung des TÜV-Experten, beauftragte jedoch den Universitätsprofessor P mit der Erstellung eines weiteren Gutachtens zur abschließenden Klärung der streitigen Fragen. Angesichts des zwischenzeitlich auf mehr als 500 Blatt angewachsenen Prozeßstoffes und seines angegriffenen Gesundheitszustandes benötigte dieser annähernd ein Jahr, ohne dabei zu gesicherten Erkenntnissen zu gelangen. Allerdings wurden Fehler in den Berechnungsgrundlagen des S festgestellt, deren Ergebnisrelevanz nicht auszuschließen war. Eigene neue Berechnungen seien

ohne verlässliche Analyseresultate aus dem in Rede stehenden Tatzeitraum nicht sinnvoll. P kritisierte in diesem Zusammenhang die mangelhafte Beweissicherung der Ermittlungsorgane, die die längerfristigen Prozeßerfordernisse nicht berücksichtigt habe.

Entsprechend der Beweislage und den allseitigen Anträgen wurde A darauf in der mündlichen Berufungsverhandlung im August 1986 freigesprochen. In der schriftlichen Urteilsbegründung betonte das Gericht ausdrücklich, es bleibe "selbstverständlich offen, ob die vom Angeklagten bislang praktizierte Art und Weise der 'Entsorgung' im Einklang mit den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften" stehe.

Es ging damit zugleich auf eine kurz zuvor vom Kreisausschuß im Rahmen der Beratung einer Kreistagsanfrage abgegebenen Stellungnahme ein. Hierin waren Aussagen über die Sonderabfall-Eigenschaft der im betreffenden Unternehmen anfallenden Produktionsrückstände sowie über die erfolgten bzw. erforderlichen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen mit dem Hinweis auf die anstehenden Klärungen im laufenden Strafverfahren für gegenstandslos erachtet worden. Offenbar war zumindest wasserrechtlich der Betrieb zwischenzeitlich tatsächlich erneut "außer Kontrolle" geraten. Jedenfalls forderte das Landratsamt als zuständige Überwachungsbehörde seine Akten erst anlässlich besagter Anfrage im Dezember 1985 vom Gericht zurück, wo sie seit Oktober 1983 als Beiakten zum Strafverfahren lagen...

Fall 103

Im Februar 1982 erhielt die Schutzpolizei durch Mitteilung einer Kommunalverwaltungsbehörde Kenntnis von einem Ölunfall auf dem Lagerplatz einer in Konkurs gegangenen Baufirma. Die sofort unterrichtete Kripo-Umweltgruppe stellte vor Ort fest, daß sich auf dem Gelände mehrere teilweise mit Altöl gefüllte unabgedeckte Plastikfässer befanden. Eines der Fässer war umgestürzt, wodurch etwa 60 l Öl auf den Boden gelangt waren. Als zuletzt verantwortlicher Bauleiter, dem mehrere Poliere und Maschinenführer unterstanden hatten, wurde der seinerzeit 38jährige Diplomingenieur A ermittelt. Auf Befragen ließ dieser über seinen Rechtsanwalt erklären, Altölrückstände während des Baubetriebs stets abtransportiert haben zu

lassen; die Mitarbeiter seien zudem zu entsprechenden Meldungen über den Anfall von Altöl verpflichtet gewesen. Eine Reinigung des Platzes sei wegen des Konkurses nicht mehr erfolgt.

Nachdem der Umweltdezernent der Staatsanwaltschaft im Oktober 1982 Anklage zum Strafrichter wegen umweltgefährdender Abfallbeseitigung gem. §§ 326 Abs. 1 Ziff. 3, 14 StGB erhoben hatte, schloß sich ein über siebenmonatiges, zwischen allen Beteiligten sehr kontrovers geführtes Zwischenverfahren an. Der Angeschuldigte behauptete nun, von den Ölrückständen nichts gewußt zu haben und vertrat darüber hinaus die Auffassung, nach erfolgtem Konkurs hätten ihn ohnehin keinerlei Verpflichtungen mehr treffen können. Dagegen betrachtete die Staatsanwaltschaft die Aufräum- und Sicherheitsarbeiten als Konkretisierung einer Garantenpflicht aus den vorangegangenen Aufgaben des A.

Als das Gericht dem Antrag des Angeschuldigten, zusätzlich einen Maschinenführer zu vernehmen, entsprach und die Staatsanwaltschaft zur Ermittlung dessen Wohnortes aufforderte, lehnte diese mit der Begründung ab, die Polizeibehörden seien personell unterbesetzt und dadurch chronisch überlastet. Zeugenbenennungen ohne ladungsfähige Anschrift würden diesen Zustand nur weiter - und vermeidbar - verschlechtern.

Nachdem die Staatsanwaltschaft dreimal um Bescheidung des Anklageantrags gebeten hatte und seitens des A eine weitere Zeugenvernehmung beantragt wurde, eröffnete das Gericht schließlich im Mai 1983 das Hauptverfahren. In der mündlichen Verhandlung, in der die Anklage durch einen Amtsanwalt vertreten war, wiederholte A im wesentlichen seinen früheren Vortrag. Auch die Vernehmung von drei Zeugen, sämtlich frühere Mitarbeiter auf der Baustelle, ergab keine Hinweise auf die konkrete Herkunft bzw. vorgesehene Verwendung des betreffenden Altöls. Das Verfahren wurde daher gem. § 153a Abs. 2 StPO unter Auferlegung einer Geldbuße in Höhe von DM 1.000 zugunsten einer gemeinnützigen Organisation zunächst vorläufig, nach Zahlung im Februar 1984 endgültig eingestellt.

Fall 104

Das Verfahren richtete sich gegen den U, technischer Betriebsleiter einer großen Chemikalienhandels-KG. Das Unternehmen besaß keine eigene Produktion, nahm jedoch verbrauchte Altchemikalien von Kunden zurück und führte diese der Wiederaufbereitung bzw. Vernichtung zu. Die Chemikalien lagerten teilweise unüberdacht auf dem Hofgelände, dessen Abwässer, insbesondere Regenabwaschungen und Überläufe von Abfüllanlagen, unbehandelt in den städtischen Schmutzwasserkanal eingeleitet wurden.

Bereits 1971 war der zuständigen Überwachungsbehörde aufgrund von Probeentnahmen bekannt geworden, daß das Abwasser der Firma weit über die zulässigen Grenzwerte hinaus belastet war. Der pH-Wert pendelte extrem stark in den sauren und alkalischen Bereich hinein, darüber hinaus wurden hohe Anteile von Schwermetallen, Ölen und Fetten sowie chlorierten Kohlenwasserstoffen ermittelt. Der tägliche Abwaseranfall war allerdings vergleichsweise gering und überschritt nicht 10 m³. Auf entsprechende Abmahnung erklärte man seitens der Firma, daß die Ursache der Belastungen dort unbekannt sei, man sich allerdings um Abhilfe bemühen wolle.

Erst Mitte 1978 stellte die Behörde bei erneuten Kontrollen fest, daß sich an der Abwasserqualität offenbar nichts geändert hatte. Einer erneuten Abmahnung, die - wie bereits die erste - keinerlei Androhungen von Zwangsmitteln oder dergleichen enthielt, folgte wiederum die Zusicherung der Firma, die Störquelle ausfindig zu machen und abstellen zu wollen.

Der Vorgang wiederholte sich nahezu identisch Mitte 1980, ohne daß allerdings eine spürbare Verbesserung der Abwassersituation eintrat. Anfang 1981 teilte die Behörde der Firma mit, ihr Verhalten sei als strafbar einzustufen; soweit keine Änderung erfolge, werde man ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen U einleiten. Dies geschah auch wenige Monate darauf, nachdem der angekündigte Bau einer Neutralisationsanlage offenbar nicht vorangetrieben worden war und der Abwasserzustand nach wie vor unzutraglich blieb. Im Rahmen dieses Ordnungswidrigkeitenverfahrens wurde kurzfristig auch bereits die Umweltermittlungseinheit der Schutzpolizei eingeschaltet, es kam

jedoch im Hinblick auf das spätere Strafverfahren nicht zu einem Abschluß.

Als auch Mitte 1982 noch keine Änderungen eingetreten waren, erließ die Behörde erstmals ein Einleitungsverbot für die belasteten betrieblichen Abwässer. Nunmehr wurden seitens des Unternehmens zwar zahlreiche Maßnahmen, u.a. auch der Bau der Neutralisationsanlage begonnen; trotz des Einleitverbots wurden jedoch wenige Wochen darauf erneut erhebliche Mengen Chlorkohlenwasserstoffe in der Kanalisation zugeleiteten Firmenabwässern gefunden. Die Behörde übersandte darauf die Vorgänge vollständig und kommentarlos an das Landeskriminalamt.

Die mit der Durchführung der Ermittlungen betraute Umwelteinheit der Schutzpolizei vernahm den U, der lediglich erklärte, man habe seitens der Firma erhebliche Investitionen zur Verhinderung möglicher Umweltbeeinträchtigungen unternommen. Auch seien die Angestellten stets zu besonderer Vorsicht angehalten worden. Vereinzelt Grenzwertüberschreitungen seien daher nur als individuelles Fehlverhalten nachgeordneter Personen zu begreifen.

Im Juni 1983 erhob der Umweltdezernent der Staatsanwaltschaft Anklage wegen umweltgefährdender Abfallbeseitigung nach § 326 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 StGB zum Strafrichter. Nunmehr folgten umfangreiche schriftliche Stellungnahmen, in denen U bzw. sein Anwalt im wesentlichen zwei Argumentationslinien vertraten: Zum einen beschränke sich die Verantwortung des U nur auf einen Bereich des Betriebes, in dem nicht mehr als ca. 15 % und zudem ein ungefährlicher Teil der Abwässer anfielen. Zum anderen sei angesichts der absolut geringen Abwassermenge und der Kapazität der örtlichen Kläranlage eine nachteilige Eigenschaftsveränderung von Umweltgütern auch bei größeren Grenzwertüberschreitungen nicht zu besorgen gewesen. Darüber hinaus wurden meßtechnische Ungenauigkeiten bei den Probenahmen behauptet und das System der Stichprobenziehungen insgesamt in Zweifel gezogen.

Am ersten Hauptverhandlungstag im Februar 1984 ließ sich die genaue Aufgabenverteilung innerhalb des Unternehmens ebensowenig

klären wie die Frage, ob Defekte am Entwässerungsschacht die Richtigkeit der Meßergebnisse beeinflußt haben konnten. Insoweit wurden sowohl von der Staatsanwaltschaft wie von Beschuldigtenseite umfangreiche Beweisanträge gestellt, die die Festsetzung weiterer vier Verhandlungstage erforderlich machten.

Kurze Zeit nach dem ersten Termin meldete sich jedoch der Anwalt des U bei Gericht und berichtete über ein Gespräch mit dem Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, das zufällig beim Stadtentwässerungsamt stattgefunden habe, und worin man übereingekommen sei, dem Gericht einen Vorschlag zur Verfahrenseinstellung nach § 153 bzw. § 153a StPO zu unterbreiten. Seitens des U sei man bereit, eine Geldbuße bis zu DM 2.000 zu akzeptieren, obwohl diesem damit - insbesondere auch im Hinblick auf seine Auslagen und das Verteidigungshonorar - kein Recht geschehen würde. Doch sei man - ebenso wie vermutlich Staatsanwaltschaft und Gericht - an einer baldigen Erledigung der Angelegenheit interessiert.

Das Verfahren wurde darauf ohne nochmalige Rückfrage gegen Auferlegung einer Geldbuße in Höhe von DM 3.000 zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zunächst vorläufig, nach Zahlung im April 1984 endgültig eingestellt.

Fall 105

Der Tiefbauunternehmer J hatte 1970 ein ehemaliges Ziegeleigelände erworben, um es nach entsprechenden Umbauten für seinen Betrieb zu nutzen. Noch im selben Jahr waren Vertreter einer ausländischen Sodafabrik bei ihm vorstellig geworden und hatten vorgeschlagen, regelmäßig Teile ihrer chemischen Abfälle in der alten Ofenanlage zu verbrennen. Obwohl dieses Vorhaben schließlich an der nichterteilten Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamts scheiterte, waren seinerzeit bereits eine LKW-Ladung des Mülls sowie ca. 20 Fässer mit brennbaren Stoffen auf das Grundstück gebracht worden. J hatte sich nach endgültiger Versagung der Genehmigung zwar um die Rückführung der Stoffe bemüht, ob und in welchem Umfang dies aber tatsächlich geschah, ist ungeklärt. Trotz seinerzeit starker öffentlicher Beachtung verlief die Sache danach offenbar zunächst im Sande.

Erst im März 1982 geriet der Vorgang wieder in die Schlagzeilen der Presse, als anonyme Informanten behaupteten, der Giftmüll sei auf dem Ziegeleigelände vergraben worden. Der Landkreis hatte zunächst ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Unbekannt eingeleitet, gab die Sache dann aber ohne weiteres an die Staatsanwaltschaft ab. Diese beauftragte die Kriminalpolizei mit der Durchführung der Ermittlungen, die sich gegen J sowie gegen den H, einen Vertreter der ausländischen Firma, der die früheren Verhandlungen geführt hatte, richteten.

Erste zeugenschaftliche Vernehmungen früherer wie aktueller Mitarbeiter des J ergaben zunächst keine Erhärtungen des Anfangsverdachts. Immerhin wurde festgestellt, daß bei Umladearbeiten im Zusammenhang mit den Abfallstoffen zwei Arbeiter Verätzungen erlitten hatten und mehrere Tage arbeitsunfähig waren, doch bestritten die Zeugen sämtlich, von Vergrabungen Kenntnis zu besitzen. Zwei Personen, denen Vertraulichkeit zugesichert worden war, behaupteten zwar, derartige Vorgänge beobachtet zu haben, Probebohrungen blieben aber ohne Resultat. Eine präzise Ortsangabe konnte nicht überprüft werden, da an dieser Stelle zwischenzeitlich eine Deichanlage errichtet worden war und Grabungen die Deichsicherheit gefährdet hätten.

Im Januar 1983 veränderte sich die Ermittlungssituation grundlegend, nachdem sich ein ehemaliger Mitarbeiter des Tiefbauunternehmens bereit fand, eine detailliertere Schilderung der seinerzeitigen Vorgänge zu geben. Danach sollten die Abfälle abgeholt und die Fässer mit den Hilfsmitteln zur Verbrennung zunächst im jetzigen Deichgebiet vergraben worden sein. Sie seien wenig später allerdings wieder ausgegraben und im ehemaligen Tonkeller der Ziegelei gelagert worden. Diese Version wurde nunmehr im wesentlichen auch von den bereits früher vernommenen Zeugen bestätigt, die als Grund für ihre vorhergehenden anderslautenden Aussagen vorbrachten, Befürchtungen in Richtung auf eine eigene strafrechtliche Verantwortlichkeit gehabt zu haben. Der Schwager des J, der zur fraglichen Zeit auf dem Gelände gewohnt und den Betrieb - bei nicht mehr feststellbaren Kompetenzen - mitbetreut hatte, erklärte darüber hinaus, er habe den Inhalt der meisten Fässer in Sorge um das Wohl seiner minderjährigen Kinder in der Folge nach und nach

verbrannt. Er habe allerdings vor kurzem noch zwei volle Fässer auf dem Gelände gefunden, die möglicherweise mit den damaligen identisch seien.

Ein umgehend eingeholtes Gutachten bekräftigte hinsichtlich eines der Fässer diesen Verdacht. Der Inhalt bestand aus brennbaren organischen Substanzen toxischer Qualität, die ansonsten im Betrieb des J nicht anfielen. Bei umgehend eingeleiteten, erneuten Untersuchungen des Geländes konnten zwar keine weiteren Fässer, wohl aber erhebliche Rückstände ähnlicher bzw. identischer Substanzen im Bereich des ehemaligen Tonkellers festgestellt werden, die auch bereits in das Grundwasser eingetreten waren. Grabungen im Deichbereich unterblieben weiterhin.

Im Juni 1983 schloß die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen ab. Sie stellte fest, daß sich hinsichtlich der im Tonkeller gelagerten Fässer der Zeitpunkt des Auslaufens nicht eingrenzen lasse. Auch hinsichtlich des Verbrennens der Substanzen sei ein Tatzeitpunkt nicht zu ermitteln, so daß insoweit möglicherweise Verfolgungsverjährung eingetreten sei. Strafrechtlich relevant sei daher nurmehr die (fortdauernde) Lagerung des einen aufgefundenen Fasses. Insoweit erhob sie gegen J, der in seiner einzigen Vernehmung im April 1982 jede Kenntnis der Vorgänge bestritten hatte, Anklage wegen fahrlässiger unbefugter Abfallablagerung zum Schöffengericht. Das Verfahren gegen H wurde nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

In der Hauptverhandlung im Oktober 1983 erklärte der nunmehr anwaltlich vertretene J erneut, weder von der Vergrabung noch der späteren Lagerung der Fässer gewußt zu haben. Er sei vielmehr davon ausgegangen, daß sämtliches Material von den ausländischen Geschäftspartnern wieder abgeholt worden sei. Im übrigen könne er sich als Firmeninhaber nicht um sämtliche Vorgänge kümmern, zumal sein Schwager auf dem Gelände die Aufsicht geführt habe. Letzterer vermutete - als Zeuge vernommen - zwar ebenfalls, daß J keine Kenntnis gehabt habe, erklärte jedoch nicht, seinerseits entsprechende Anweisungen gegeben zu haben.

Das Gericht verurteilte J wegen Vergehens nach § 326 Abs. 4 StGB zu einer Geldstrafe in Höhe von 50 Tagessätzen à DM 80. In der Begründung hob es darauf ab, daß der Verurteilte aufgrund der Vorgeschichte des Falles um das Vergraben und spätere Lagern der

Fässer gewußt haben müsse. Es sei daher fahrlässig, das Grundstück nicht sorgfältig kontrolliert und vollständig von Schadstoffen geräumt zu haben. Als strafscharfend sei zu berücksichtigen, daß sich J auch in der Hauptverhandlung nicht zu seiner "Verantwortung als Firmeninhaber und als Eigentümer des Betriebsgeländes" bekannt habe. Strafmildernd könne dagegen lediglich die Tatsache fehlender Vorstrafen in Betracht kommen.

Gegen das Urteil legten sowohl J wie auch die Staatsanwaltschaft Berufung ein, letztere obwohl deren Sitzungsvertreter keine höhere als die erkannte Strafe beantragt hatte. Die Staatsanwaltschaft begründete das Rechtsmittel mit der Tatsache, daß J auch nach Einleitung des Verfahrens nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen habe, um eventuelle Rückstände der Schadstoffe aufzufinden und zu beseitigen. Er sei "offenbar nicht so ohne weiteres zu beeindrucken", was auch dadurch deutlich werde, daß sich das Grundstück nach wie vor in einem unaufgeräumten Zustand befinde. Der Verteidiger des J führte aus, das Gericht habe bei der Strafbemessung offenbar auch die nicht angeklagten, früheren Vorgänge sowie die negative Medienresonanz zu Lasten seines Mandanten berücksichtigt; der in Rede stehende Vorwurf rechtfertige für sich keinesfalls das Strafmaß. Zudem habe J keine strafrechtlich relevante Verpflichtung zur grundsätzlichen Ordnunghaltung auf seinem Grundstück, wie auch die zuständigen Behörden niemals diesbezügliche Beanstandungen vorgebracht hätten. Letztere seien vielmehr nach 1970 ebenso wie er selbst davon ausgegangen, daß die Sache erledigt sei und sich weitere Nachforschungen erübrigten. 1982 sei das Gelände von Behördenseite wie Kriminalpolizei mehrfach gründlich abgesucht worden, ohne daß das jetzt in Rede stehende Faß gefunden worden sei; größere Sorgfalt als sie bei diesen Maßnahmen erfolgt sei, könne auch J nicht zugemutet werden.

Nachdem das Landgericht zunächst die beidseitige Rücknahme der Berufung angeregt hatte, schlug der Verteidiger des J im Januar 1984 eine Erledigung nach § 153a StPO vor. Die Staatsanwaltschaft erklärte sich dazu jedoch nur unter der Voraussetzung bereit, daß das Grundstück zunächst in einen sauberen Zustand versetzt werde. Dies erfolgte bis zum August 1984, worauf das Verfahren ohne

weitere mündliche Verhandlung unter der Auflage von Zahlungen in Höhe von je DM 2.000 an die Staatskasse sowie eine gemeinnützige Organisation zunächst vorläufig, im Dezember 1984 endgültig eingestellt wurde.

Fall 106

Anlässlich eines bereits anhängigen Ermittlungsverfahrens wegen umweltgefährdender Abfallbeseitigung wurde bei einer Verpackungs-KG eine Betriebsbesichtigung durchgeführt, bei der festgestellt wurde, daß Emballagen mit toxischen Rückständen auf dem Firmengelände verbrannt wurden und darüber hinaus für die Pflanzenschutzmittelabfüllanlage weder eine immissionsschutzrechtliche noch eine baurechtliche Genehmigung vorlag. Die Firma verarbeitete ferner im Lohnpackverfahren Lebensmittel, Haushaltschemikalien und Pflanzenschutzmittel in ein- und derselben Halle ohne eine hinreichende Trennung zwischen den verschiedenen Abteilungen.

Die zuständigen Verwaltungsbehörden (Veterinäramt, Gewerbeaufsichtsamt, Regierungspräsidium, Baubehörde) wurden erst nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen den Geschäftsführer der Firma, danach allerdings verstärkt tätig. Gegen den Beschuldigten ergingen kurz hintereinander eine Nutzungsuntersagung, verschiedene Auflagen und schließlich auch eine Stilllegungsverfügung. Allerdings bestanden hinsichtlich der Genehmigungsbedürftigkeit der Abfüllanlage erhebliche rechtliche Zweifel, wobei es um die Frage ging, ob die verarbeiteten Stoffe Pflanzenschutzmittel i.S.d. BImSchG waren.

Da auch hinsichtlich der Frage, ob die Anlage handwerklich oder industriell betrieben werde, zwischen den beteiligten Behörden Uneinigkeit bestand, wurde das Strafverfahren wegen § 327 StGB von der Staatsanwaltschaft schließlich gem. § 154 StPO eingestellt. Wegen umweltgefährdender Abfallbeseitigung gem. § 326 StGB wurde Anklage zum Strafrichter erhoben. Im Hauptverfahren fand eine Verbindung mit dem anderen o.g. Verfahren statt. Der Beschuldigte wurde wegen fahrlässig begangener umweltgefährdender Abfallbeseitigung (§ 326 Abs. 4 StGB) in zwei Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe

von 120 Tagessätzen à DM 10 verurteilt. Die niedrige Tagessatzhöhe erklärte sich daraus, daß der Beschuldigte mit seinem Unternehmen vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens Konkurs anmelden mußte und angeblich nur noch von der Unterstützung durch seine Frau lebte. Das Unternehmen wurde zwischenzeitlich von seinem Sohn als GmbH fortgeführt. Die behördlichen Verfügungen gegen die KG gingen somit ins Leere, so daß der Betrieb unter denselben Bedingungen noch ca. vier Monate weitergeführt wurde. Eine danach vorgenommene erneute Besichtigung durch das Gewerbeaufsichtsamt veranlasste die GmbH schließlich, einen Genehmigungsantrag zu stellen.

Fall 107

Der mehrfach vorbestrafte F war bereits im Dezember 1980 wegen unerlaubten Betriebens einer Abfallbeseitigungsanlage zu einer Geldstrafe in Höhe von 80 Tagessätzen à DM 40 verurteilt worden, weil er auf seinem Grundstück über 1.000 Altreifen gelagert hatte, die nur z.T. der Runderneuerung zugeführt werden sollten, im übrigen aber zur Vernichtung bestimmt waren. Zugleich war ihm richterlich die Beseitigung der Reifen aufgegeben worden, eine Anordnung, die im April 1981 seitens des Regierungspräsidiums unter Androhung von Zwangsmitteln wiederholt wurde.

Im Februar 1982 stellte die Umweltermittlungsgruppe der Schutzpolizei bei einer Kontrolle jedoch fest, daß nach wie vor Hunderte von Altreifen auf dem Grundstück lagerten. Nachdem F mehrfach nicht zu Vernehmungsterminen erschienen war, erhob die Staatsanwaltschaft im April 1982 Anklage wegen Vergehens nach § 327 Abs. 2 Ziff. 2 StGB zum Schöffengericht. Erst jetzt meldete sich F schriftlich und erklärte, die Reifen bislang mangels finanzieller Mittel nicht habe abtransportieren lassen können. Er sei als Gelegenheitsarbeiter tätig, habe erhebliche Geldstrafen abzutragen und für ein Kind Unterhalt zu zahlen. Ein selbständiger Abtransport scheitere daran, daß er keinen Führerschein mehr besitze. Seit der letzten Verurteilung sei auf dem Grundstück nichts mehr geschehen, insbesondere betreibe er keinen Handel mehr mit den Reifen.

Das Gericht hatte Bedenken, ob noch von dem Betrieb einer Anlage gesprochen werden könne, wenn lediglich Sachen **liegeengeblieben** seien. Es teilte der Staatsanwaltschaft mit, daß bei einer entsprechenden Rechtsauffassung der Angeschuldigte wohl immer wieder verurteilt werden müsse, eröffnete jedoch gleichwohl das Hauptverfahren.

In der Hauptverhandlung im September 1982 erklärte der Beschuldigte, er sei nunmehr im Angestelltenverhältnis tätig und beabsichtige, die Reifen baldigst abholen zu lassen. Entsprechend dem Antrag der Staatsanwaltschaft wurde lediglich wegen einer Ordnungswidrigkeit gem. § 18 Abs. 1 Ziff. 1 AbfG ein Bußgeld in Höhe von DM 1.200 festgesetzt.

Fall 108

Der 47jährige S und der 71jährige, mehrfach vorbestrafte K hatten 1979 in Absprache mit den zuständigen Abfallbehörden eine Altreifen-Verwertungs-GmbH gegründet, deren Geschäftsführung sie selbst übernahmen. Die Firma sollte Kfz-Werkstätten und Reifenhändlern der Umgebung gegen Entgelt anfallendes Altreifen-Material abnehmen und schadlos beseitigen. S und K hatten diesbezüglich verschiedene Wiederverwertungsmodelle entwickelt, die sich jedoch in der Folge angesichts eines unerwartet niedrigen Abnahme-Erlöses als nicht finanzierbar erwiesen.

Spätestens ab Anfang 1981 war das Unternehmen wirtschaftlich am Ende; S und K zerstritten sich, worauf S sich aus der Geschäftsführung faktisch zurückzog. K begann nun, in der Hoffnung auf zukünftig bessere Absatzmöglichkeiten, mit der Zwischenlagerung von Altreifen in einer noch mit S gemeinsam angemieteten ehemaligen Scheune. Bereits im Herbst 1981 hatte sich dort soviel Material angesammelt, daß es zu Beschwerden seitens der Nachbarschaft, die eine akute Feuergefahr besorgte, kam. Räumungsaufforderungen seitens der zuständigen Behörden sowie der Vermieterin der Scheune, die den Vertrag fristlos gekündigt hatte, kam K unter Hinweis auf seine angespannte Finanz- und Gesundheitssituation nicht nach; doch konnte man sich bei der Verwaltung zunächst - offenbar angesichts der ungeklärten Kostenlage - auch zu einer Ersatzvornahme nicht entschließen. Als es im Mai 1982 schließlich doch zur

Zwangsräumung des Grundstücks kam, mußten in einwöchiger Arbeit ca. 60.000 Altreifen entfernt werden.

Nachdem das Städtische Ordnungsamt bereits im November 1981 die örtliche Polizeiinspektion in Kenntnis gesetzt und um "verstärkte Kontrolle" des Lagers gebeten hatte, wurde letztere Anregung im März 1982 von der Bezirksregierung als zuständiger Abfallbehörde wiederholt. Die Polizei leitete darauf Ermittlungen gegen S und K unter dem Gesichtspunkt des § 327 Abs. 2 Ziff. 2 StGB ein, die parallel dazu auch bereits bei der Staatsanwaltschaft, und zwar infolge einer Strafanzeige vom Sohn der Vermieterin, in Gang gekommen waren.

Die Staatsanwaltschaft schrieb zunächst die beteiligten Behörden an und bat um zukünftig umgehende Information der Strafverfolgungsbehörden bei Vorliegen von Verdachtsmomenten in Richtung auf ein Vergehen nach § 327 Abs. 2 StGB. Nach Durchsicht der Verwaltungsakten und nachdem sich die Beschuldigten zur Sache nicht geäußert hatten, erhob sie im November 1982 Anklage zum Strafrichter, wobei als strafmaßrelevant besonders der lange Tatzeitraum sowie die - bei einem vermuteten Abnahmeerlös von DM 3 pro Reifen - erheblichen Geschäftsgewinne antizipiert wurden.

Vor allem gegen letztere Vermutung richtete sich die nachfolgende schriftliche Verteidigung des K, in der er darlegte, daß regelmäßig nur weniger als DM 1 pro Reifen zu erzielen gewesen seien. Im übrigen stellte K - in Übereinstimmung mit dessen eigenen Ausführungen - klar, daß der S keinen Einfluß mehr auf die Geschäfte und insbesondere die Lagerung der Reifen genommen habe.

Das Gericht lehnte daher bezüglich S die Eröffnung des Hauptverfahrens ab. Die Akten blieben sodann aus unerfindlichen Gründen über zweieinhalb Jahren unbearbeitet liegen, ehe im Mai 1985 ein Termin zur Hauptverhandlung bestimmt wurde.

Der nunmehr bereits 78jährige K, der im wesentlichen auf die wirtschaftliche Zwangslage der Firma verwies, wurde entsprechend dem Antrag der Staatsanwaltschaft zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten, deren Vollstreckung auf drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig.

Der selbständige Schrotthändler K hatte im Juni 1982 gemeinsam mit seinem Stiefbruder S eine LKW-Ladung Metallschrott zusammengefahren; unter anderem hatten sie auch einen Öfen abgeholt, der zum Weiterverkauf an einen Abfallverwerter bestimmt war. Nachdem sie den Lastwagen abends am Straßenrand abgestellt hatten, bemerkte ein Passant, daß Öl von der Ladefläche floß und im Erdreich versickerte. Die sofort informierte Polizei benachrichtigte die Feuerwehr, die das Öl - etwa 3-5 l - mit Bindemittel abstreute.

Nach Aufnahme der Ermittlungen gegen K erklärte dieser, das Öl müsse von Dritten nachträglich auf den Wagen gegossen worden sein. Offensichtlich handele es sich um einen Racheakt von Anwohnern, die sich über den abgestellten LKW geärgert hätten; an gleicher Stelle seien ihm früher auch bereits mehrfach Reifen zerstochen worden. Jedenfalls habe er sich vor Aufladen des Ofens davon überzeugt, daß kein Öl mehr darin gewesen sei.

Da diese Aussagen im Gegensatz zu den Feststellungen der Polizei standen, wonach das Öl eindeutig aus dem Ofen gelaufen war und diesem auch keine äußerlichen Spuren anhafteten, erhob der Umweltsachverständige der Staatsanwaltschaft im September 1982 Anklage wegen fahrlässig begangener umweltgefährdender Abfallbeseitigung gem. § 326 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 StGB zum Amtsrichter. In der Hauptverhandlung blieb der nunmehr anwaltlich vertretene K bei seinen Einlassungen, die im wesentlichen von S als Zeuge bestätigt wurden. Während der Verteidiger dementsprechend Freispruch beantragte, plädierte der Vertreter der Staatsanwaltschaft auf eine Geldstrafe in Höhe von 20 Tagessätzen.

Das Gericht verhängte jedoch - nach vorheriger Belehrung - wegen einer fahrlässig begangenen Ordnungswidrigkeit gem. § 18, 4 Abs. 1 AbfG lediglich eine Geldbuße von DM 400. Zwar sah es die Einlassungen des K als widerlegt an, doch sei bei der geringen Menge Öls und den begrenzten Maßnahmen der Feuerwehr nicht davon auszugehen, daß der Vorfall geeignet gewesen sei, den Boden nachhaltig zu verunreinigen.

Auf die Berufungen sowohl des K wie auch der Staatsanwaltschaft wurde das Urteil im Juni 1983 insoweit abgeändert, als K nunmehr wegen Verstoßes nach § 326 Abs. 4 StGB zu einer Geldstrafe in Höhe von 10 Tagessätzen à DM 27 verurteilt wurde. Das Landgericht wies darauf hin, daß die Umweltschädlichkeit auch kleinerer als der hier in Rede stehenden Mengen Heizöls unzweifelhaft sei. Entgegen der Berufungsbegründung von Beschuldigtenseite handelte es sich zumindest bei dem Öl auch eindeutig um Abfall, der unter wesentlicher Abweichung vom vorgeschriebenen oder zulässigen Verfahren beseitigt worden sei. Die (geringe) Strafhöhe beruhe schließlich in erster Linie darauf, daß K bis dahin nicht vorbestraft gewesen sei. Das Urteil ist rechtskräftig.

Fall 110

Der 1941 geborene Tierpfleger P betrieb seit 1975 nebenberuflich eine kleine Schweinemästerei, in der er teilweise bis zu 18 Tiere hielt. Bereits von Anbeginn war der Betrieb außerordentlich unsauber geführt, so daß es mehrfach zu behördlichen Abmahnungen, Zwangsgeldfestsetzungen und schließlich auch Bußgeldverfahren kam. Anfang 1982 stellte die örtliche Überwachungsbehörde auf Beschwerden aus der Nachbarschaft erneut akute Mißstände fest. Die Stallungen waren derartig verdreckt, daß die Tiere sich kaum mehr auf den Beinen halten konnten. Einige Schweine hatten sich bei Stürzen schmerzhaft Zerrungen an den Hinterläufen zugezogen. Kadaver und Kadaverteile waren von P auf einem Misthaufen und an sonstigen Stellen seines Grundstücks abgelegt und notdürftig abgedeckt worden. Letztere Zustände hatten bereits zum Beginn einer Rattenplage geführt.

Die Behörde erstattete darauf Strafanzeige zur Kriminalpolizei.

Nach Abschluß der Ermittlungen, während derer P sich nicht einließ, erstattete der Umweltdezernent der Staatsanwaltschaft Anklage wegen Vergehens nach §§ 326 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StGB, 17 Nr. 2b Tierschutzgesetz zum Amtsrichter. In der Hauptverhandlung zeigte sich P geständig und begründete seine Versäumnisse mit starker beruflicher Inanspruchnahme. Er wurde bei Einsatzstrafen in Höhe von vier Monaten Freiheitsentzug (Tierschutzgesetz) und 80 Tagessät-

zen à DM 30 (§ 326 StGB) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt. Von einem Berufsverbot nach § 70 StGB sah das Gericht ab, da es sich bei der Schweinemästerei nicht um einen Beruf oder ein Gewerbe gehandelt habe. Allerdings wurde P nach § 20 Tierschutzgesetz auf die Dauer von drei Jahren die Schweinehaltung verboten.
Das Urteil ist rechtskräftig.

Fall 111

Bei einer Streifenfahrt im Oktober 1982 stellten Beamte einer Umweltgruppe der Schutzpolizei eine wilde Müllkippe fest. Der als Grundstückseigentümer ermittelte Beschuldigte erklärte, er selbst habe lediglich Pflastersteine zur Befestigung des Bodens dorthin verbracht, wer den restlichen (Haus- und Bau-)Müll abgelagert habe, wisse er nicht. Zudem lagere der Abfall nicht nur auf seinem Grundstück, sondern ebenso auf den benachbarten Flächen, die im Eigentum der Deutschen Bundesbahn und der Gemeinde stünden. Bei einer nochmaligen Ortsbegehung stellte sich heraus, daß der Müll zwischenzeitlich (von der Deutschen Bundesbahn) vollen Umfangs beseitigt worden war.

Die Staatsanwaltschaft hielt die Einlassungen des Beschuldigten für unwiderleglich; sie stellte daher das Verfahren unter dem Gesichtspunkt des § 327 Abs. 2 Ziff. 2 StGB im Dezember 1982 nach § 170 Abs. 2 StPO ein.

Fall 112

Der Beschuldigte A ließ auf einem von ihm nicht mehr genutzten Grundstück bereits seit Jahren Gemeindebewohner bei Bedarf Kfz- und sonstigen Eisenschrott ablagern, der sodann vom Beschuldigten B, Angestellter eines Schrotthändlers, offenbar auf eigene Rechnung abtransportiert wurde. B benutzte die Fahrzeuge überdies in seiner Eigenschaft als stellvertretender Wehrführer der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr zu Übungszwecken.

Aus nicht ersichtlichem Anlaß brachte der Bürgermeister die Schrottablagerungen im März 1983 wegen Verstoßes gegen § 327

Abs. 2 Ziff. 2 StGB bei der Kripo zur Anzeige. Bei ihren Vernehmungen betonten die Beschuldigten, sie hätten von der Genehmigungsbedürftigkeit solcher Schrottplätze nichts gewußt und überdies keinen materiellen Vorteil daraus gezogen. Nach der ersten Ortsbesichtigung hatten sie zudem umgehend das Grundstück geräumt.

Nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft und Rücksprache mit dem Regierungspräsidium wurde das Verfahren daher wegen Geringfügigkeit, gegen A gem. § 153 Abs. 1 StPO, gegen B gem. § 153a Abs. 1 StPO unter Auferlegung einer Geldbuße i.H.v. DM 500 zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung, eingestellt. Das gesteigerte öffentliche Interesse hinsichtlich B begründete die Staatsanwaltschaft damit, daß ihm "als Angestellten einer Schrottfirma die einschlägigen rechtlichen Vorschriften hinreichend bekannt sein mußten und von ihm als stellvertretendem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr... ein gesteigertes Umweltbewußtsein verlangt werden kann".

Fall 113

Der 30jährige Beschuldigte - von Beruf Büromaschinentechner - hatte im September 1982 während einer urlaubsbedingten Abwesenheit seiner Schwiegereltern deren Hof aufgeräumt und den dabei angefallenen Unrat, u.a. zwei gefüllte Ölkäner sowie zwei Packungen Schädlingsvertilgungsmittel, in einer Waldmulde auf dem Grundstück der Schwiegereltern abgelagert.

Eine Privatperson, die den Müll wenige Tage später vorgefunden hatte, informierte das Landratsamt, das seinerseits umgehend die örtliche Schutzpolizeidienststelle in Kenntnis setzte.

Der Beschuldigte zeigte sich geständig und einsichtig; er habe sich bei dem Vorfall nichts gedacht und insbesondere nicht erkannt, daß er etwas Verbotenes tue. Da die Mulde ohnedies aufgefüllt werden sollte, habe er die Gegenstände eben hineingeworfen. Noch vor seiner Vernehmung hatte er, nachdem ihm ein Polizeifahrzeug am Tatort aufgefallen war, den gefährlichen Teil des Mülls beseitigt, später war der Rest gemeinsam mit dem Schwiegervater entfernt worden.

Sofort nach Abgabe an die (Umwelt-)Staatsanwaltschaft, holte diese die erforderlichen Zustimmungen ein und stellte das Verfahren nach § 153a Abs. 1 StPO unter Auferlegung einer Geldbuße in Höhe von DM 500 zugunsten der Staatskasse im November 1982 vorläufig, im Februar 1983 endgültig ein. Zur Begründung erfolgte zunächst lediglich der formularmäßige Hinweis auf einen Einzelfall. Die routinemäßig informierte Generalstaatsanwaltschaft bat jedoch um eine ergänzende Mitteilung von Gründen, da bei einer vorsätzlichen und gefährlichen Handlung wie im vorliegenden Falle regelmäßig weder von "geringer Schuld" noch davon auszugehen sei, daß das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung durch Auflagen beseitigt werden könne.

Der Umweltsachverständige erklärte darauf, entscheidungsleitend sei insbesondere gewesen, daß der Beschuldigte "nicht aus eigennützigen Gründen gehandelt" und "die Ablagerungen, wenn auch erst nach polizeilichem Einsatz, umgehend wieder beseitigt" habe.

Fall 114

Durch einen Nachbarn wurde der Pächter eines Wochenendgrundstücks wegen Verstoßes gegen § 326 StGB angezeigt. Er hatte ca. 1 l Altöl in ein von ihm gegrabenes Loch gegossen, um es versickern zu lassen.

Das Ermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft mit Strafbefehl wegen Vergehens nach § 326 Abs. 1 StGB in Höhe von 15 Tagessätzen à DM 40 abgeschlossen. Der Beschuldigte legte hiergegen Einspruch ein. Er stritt vehement ab, das Öl ausgeleert zu haben. In der darauf folgenden Hauptverhandlung wurde er jedoch aufgrund der Aussage des Nachbarn zu 15 Tagessätzen à DM 50 verurteilt. Die Berufung des Beschuldigten sowie die ebenfalls eingelegte Revision wurden verworfen.

Vor Revisionsentscheidung und Zustellung war der Angeklagte jedoch verstorben. Da der Revisionsbeschluß in Unkenntnis des Todes ergangen war, war er unwirksam und das Verfahren gem. § 206a StPO einzustellen.

Der Beschuldigte A ist Fuhrunternehmer und Landwirt, der Beschuldigte B Geschäftsführer im Baggerbetrieb seines Vaters. Auf ihren nebeneinander liegenden Privatgrundstücken war seit Frühjahr 1981 eine ungenehmigte Mülldeponie entstanden, auf der Erdreich und Bauschutt, aber auch sonstiger Haus- und Sperrmüll lagerte. Das Wasserwirtschaftsamt hatte A und B im Mai 1982 förmlich abgemahnt, für den Fall der Nichtbeseitigung mit einem Bußgeldbescheid gedroht und zugleich das Regierungspräsidium als zuständige Überwachungsbehörde, die Untere Wasserbehörde sowie die Gemeindeverwaltung informiert. Beim Regierungspräsidium hielt man den Fall zwar intern für geeignet zur "Abgabe an den Staatsanwalt", beschränkte sich aber tatsächlich auf eine eigene Abmahnung im Juli 1982, in der den Beschuldigten Zwangsmaßnahmen in Aussicht gestellt wurden.

Nachdem positive Veränderungen auf den Grundstücken offenbar nicht eintraten, informierte das Wasserwirtschaftsamt im August 1982 die Umweltermittlungseinheit der Schutzpolizei. In zeitlicher Parallelität zu weiteren Müllablagerungen erklärten die Beschuldigten übereinstimmend, sie selbst seien nur für Schutt- und Erdausbringungen, nicht hingegen für den sonstigen Müll, der offenbar von Fremden dorthin transportiert werde, verantwortlich. Sie hätten lediglich Bodensenken auf den Grundstücken ausgleichen wollen und zwar dies nicht zuletzt, um wilden Müllablagerungen vorzubeugen. Die Sanierung entsprechend den Auflagen von Wasserwirtschaftsamt und Regierungspräsidium sei u.a. deshalb verzögert worden, weil seitens der Gemeinde zugesagter Mutterboden nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt worden sei.

Die Staatsanwaltschaft erhob jedoch gegen beide Beschuldigte im November 1982 (B) bzw. im Februar 1983 (A) wegen Vergehens nach § 327 Abs. 2 StGB Anklage zum Strafrichter und regte eine gerichtliche Zusammenführung der bis dahin getrennt laufenden Verfahren an, was auch geschah. Zugleich erfolgte die Verbindung mit einem Ordnungswidrigkeitenverfahren, in dem gegen A wegen anderweitiger Nichtbeachtung bauordnungsrechtlicher Vorschriften ein Bußgeld in

Höhe von DM 500 verhängt worden war, und das nach Einspruch zum Gericht gelangt war.

In der Hauptverhandlung belegte B die abgeschlossene Rekultivierung seines Grundstückes. Gegen ihn erfolgte darauf Einstellung nach § 153a Abs. 2 StPO unter Auferlegung einer Geldbuße in Höhe von DM 1.500. Auch hinsichtlich A wurde nach § 153a Abs. 2 StPO verfahren; er hatte DM 4.000 an eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen und binnen sechs Monaten sein Grundstück "im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden.. in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen".

Während die Auflagenerfüllung durch B ohne weiteres erfolgte, so daß das Verfahren gegen ihn im Februar 1984 endgültig eingestellt wurde, zahlte A versehentlich an die Staatskasse und kam der Instandsetzungsaufgabe jedenfalls nicht fristgerecht nach. Bis zur darauf neu angesetzten Hauptverhandlung im Mai 1984 hatte er jedoch das Versäumte nachgeholt, so daß das Verfahren auch insoweit endgültig eingestellt wurde. Die Geldbuße war nachträglich zugunsten der Staatskasse bestimmt worden.

Fall 116

Der 26jährige A und der 16jährige Kfz-Mechaniker-Lehrling B, beide Türken, waren im Oktober 1982 von einer Polizeistreife beobachtet worden, wie sie am Fahrzeug des A einen Ölwechsel durchführten und dabei das Altöl in einen Gully laufen ließen. Sie erklärten, von der Verbotenheit ihres Handelns nichts gewußt zu haben. Der Tatort wurde von der Feuerwehr gereinigt, wofür die Beschuldigten später mit DM 1.000 in Anspruch genommen wurden.

Nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft erhob der dortige Umweltdezernent sofort Anklage zum Amtsrichter wegen gemeinschaftlichen Vergehens nach § 326 Abs. 1 Ziff. 3 StGB. In der Hauptverhandlung im Februar 1983, in der die Angeklagten ihre Einlassung wiederholten, wurden sie deshalb nur der fahrlässig begangenen umweltgefährdenden Abfallbeseitigung für schuldig befunden. Entsprechend dem staatsanwaltschaftlichen Antrag sowie - hinsichtlich B - der Empfehlung der Jugendgerichtshilfe, wurde A zu einer Geldstrafe von

30 Tagessätzen à DM 15 verurteilt, B mit einer jugendrechtlichen Verwarnung sowie einer Geldbuße in Höhe von DM 80 zugunsten einer gemeinnützigen Organisation belegt. Das Urteil ist rechtskräftig.

Fall 117

Der nichtvorbestrafte A ist Jugoslawe und lebt seit 1970 als Gastarbeiter in der BRD.

Im Juli 1982 wurde er von einer Polizeistreife auf frischer Tat getroffen, als er auf einem stark verwilderten, teilweise mit Müll bedeckten Parkplatz einen Ölwechsel an seinem Kfz vornahm und dabei das Altöl im Erdreich versickern ließ. Bei seiner Vernehmung erklärte er, grundsätzlich sei ihm zwar die Verbotenheit "wilder" Ölwechsel bekannt, er sei aber davon ausgegangen, daß für Schrottgrundstücke wie dem Tatort eine Ausnahme gelte.

Nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft erhob der Umweltdezernent im November 1982 Anklage wegen umweltgefährdender Abfallbeseitigung nach § 326 Abs. 1 Ziff. 3 StGB zum Amtsrichter. In der Hauptverhandlung Anfang 1983 wurde A antragsgemäß zu einer Geldstrafe in Höhe von 20 Tagessätzen à DM 30 verurteilt. Das Urteil wurde rechtskräftig.

Fall 118

In der Gemeinde X bestand bis 1981 keine Kläranlage. Während die übrigen Abwässer z.T. ungereinigt in öffentliche Gewässer einfließen, wurden die privaten Fäkalabwässer in Haus-Klärgruben gesammelt. Die dort anfallenden Schlämme wurden regelmäßig von der Firma des R abgepumpt und entweder zu Düngezwecken auf umliegende Felder oder, soweit eine solche Möglichkeit nicht bestand, in einen ehemaligen Steinbruch verbracht. Dieses Vorgehen entsprach einer Vereinbarung mit dem Bürgermeister H, der sich wiederum mit dem für Abfallfragen zuständigen Beamten des Regierungspräsidiums als Überwachungs- und Genehmigungsbehörde formlos abgestimmt hatte.

Auch nach Fertigstellung der kommunalen Kläranlage wurde das Verfahren bei ca. 40 % der bebauten Grundstücke beibehalten, da

die Anlage für einen vollständigen Kanalanschluß nicht hinreichend dimensioniert war. Obwohl der Fäkalienanfall immerhin deutlich zurückging, konnte nach wie vor nicht sämtlicher Schlamm zu Düngezwecken verwendet werden, u.a., weil immer wieder Landwirte dies in Hinblick auf die Geruchsbelästigung ablehnten. Entsprechend wurden auch weiterhin nicht unerhebliche Mengen (ca. 300 m³ monatlich) im Steinbruch abgelagert, der zwischenzeitlich für die Ausweisung als Trinkwasserschutzzone anstand.

Auf nicht näher ersichtlichem Wege kamen die Vorgänge im Februar 1982 zur Kenntnis der Polizei. Die mit den Ermittlungen betraute zentrale Umweltschutzeinheit konnte in der örtlichen Bevölkerung zwar erheblichen Unwillen über die Handhabung der Abwasserentsorgung, jedoch keinerlei Bereitschaft zu konkreten zeugenschaftlichen Aussagen vorfinden. Immerhin stellte sich heraus und wurde von R auch eingeräumt, daß dieser mehrfach Wagenladungen mit Schlamm über die Kanalisation der kommunalen Kläranlage zugeleitet und diese dadurch fast zum biologischen Zusammenbruch gebracht hatte. Im übrigen jedoch berief sich R auf seine Vereinbarung mit H und erklärte, er sei davon ausgegangen, daß letzterer die erforderlichen Genehmigungen beim Regierungspräsidium einholen werde. H berief sich auf die Abrede mit dem Abfaldezernenten und hob die grundsätzliche Problematik der kommunalen Abwassersanierung hervor. Die neuen, strengen Abfallvorschriften seien für die Gemeinden praktisch nicht erfüllbar, da die Finanzen für ausreichend dimensionierte Kläranlagen fehlten. Die Genehmigung für sonstige (Zwischen-)Lagerungen scheiterten aber regelmäßig an immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten. Man habe daher kaum eine andere Möglichkeit, als die Schlämme fast ausschließlich unter Akzeptanzgesichtspunkten unterzubringen.

Das Regierungspräsidium bestätigte diese Darstellungen und betonte die allenthalben langwierigen und keineswegs immer erfolgreichen gemeinsamen Bemühungen um eine den neuen Anforderungen entsprechenden Abwasserentsorgung. Die Absprache des H könne zwar kein förmliches Genehmigungsverfahren ersetzen, wohl aber könne in der Zustimmung des Regierungspräsidiums-Dezernenten eine Ausnahme-genehmigung i.S.d. § 4 Abs. 2 AbfG gesehen werden, so daß das darauf beruhende spätere Vorgehen nicht rechtswidrig sei.

Die Staatsanwaltschaft stellte daraufhin das Verfahren gegen H, das unter dem Gesichtspunkt des § 327 Abs. 2 Ziff. 2 StGB geführt worden war, im März 1983 nach § 170 Abs. 2 StPO ein. Ebenso war im September 1982 bereits hinsichtlich der Steinbruchablagerungen des R verfahren worden, da letzterer zumindest subjektiv auf die Genehmigung des H vertrauen durfte. Im Hinblick auf die Kanaleinleitungen des H, die ebenfalls als unerlaubtes Betreiben einer Abfallbeseitigungsanlage (§ 327 Abs. 2 StGB) beurteilt wurden, erfolgte gleichzeitig Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO.

Fall 119

In der Gemeinde X bestand seit Anfang der 70er Jahre ein Brandplatz zur alleinigen Beseitigung von Reisig und trockenem Holz. Spätestens seit 1980 indes wurde der Platz von der Bevölkerung auch zum Ablagern und Verbrennen von Hausmüll und anderen Abfällen benutzt, wodurch je nach Material (u.a. Ölkästen und Autoreifen) eine z.T. beträchtliche Beeinträchtigung der Luftqualität eintrat. Die Nutzung erfolgte exzessiv; das Feuer kam praktisch nie vollständig zum Erlöschen. Nicht brennbare Rückstände wurden von der Kommune abgefahren und der Wiederverwertung zugeführt.

Beschwerden von seiten des nahegelegenen Wasserwerks hatten 1981 zur Besichtigung der Gegebenheiten durch Ministerialvertreter sowie einer nachfolgenden Beanstandung, nicht jedoch zur Besserung der Zustände geführt. Auch eine frühere förmliche Abmahnung durch das zuständige Landratsamt war ohne Erfolg geblieben. Der Bürgermeister H hatte seinerzeit zwar die Bevölkerung über die örtliche Presse eindringlich auf den Verwendungszweck des Platzes hingewiesen und zudem Hinweistafeln auf dem Gelände aufstellen lassen, in der Folge aber keine Ortskontrollen mehr durchgeführt.

Das Strafverfahren kam im August 1982 in Gang, als Beamte der zuständigen Umwelpolizeinheit bei einer Streifenfahrt auf den Müllplatz aufmerksam wurden. Sie vernahmen als Zeugen sämtliche Anlieger, wobei letztere nur z.T. Belästigungen einräumten, sich im übrigen aber angesichts ihrer Position in der Gemeinde (Ratsmitglieder) für "befangen" erklärten. Der H ließ sich als Beschuldigter dahingehend ein, alles ihm mögliche getan zu haben. Da ihm zuletzt

Beschwerden nicht mehr bekannt geworden seien, habe er insbesondere eine Einzäunung des Geländes sowie eine Überprüfung der Müllablagerungen nicht für erforderlich gehalten. Auf eine - durch das Strafverfahren ausgelöste - erneute Verfügung des Landratsamts sei der Platz nunmehr geräumt und die Bevölkerung nochmals um Berücksichtigung der Auflagen gebeten worden.

Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren, das unter dem Gesichtspunkt des § 327 Abs. 2 Ziff. 2 StGB gelaufen war, im Oktober 1982 nach § 170 Abs. 2 StPO ein. In der Begründung stellte sie darauf ab, daß "die Anlage nicht als Abfallbeseitigungsanlage geplant und vorgesehen war". In der Folge habe H "nach besten Kräften daraufhingewirkt, die Anlage wieder ihrem ursprünglichen Zweck zuzuführen". Ihm könne nicht angelastet werden, "die ergriffenen Maßnahmen seien ungeeignet, die mißbräuchliche Benutzung des Brandplatzes zu verhindern". Über geeignete Mittel zur Verhinderung eines weiteren Mißbrauchs sei "im Rahmen dieses Verfahrens nicht zu entscheiden".

Fall 120

Durch privaten Hinweis erhielt eine schutzpolizeiliche Sondereinheit Kenntnis von Klärschlammablagerungen auf einer kommunalen Bau-schutthalde.

Nachforschungen beim Träger der Halde ergaben, daß insoweit zwar grundsätzlich eine Sondergenehmigung des Regierungspräsidiums vorlag, die darin enthaltenen Nebenbestimmungen bezüglich Art und Weise der Lagerung jedoch nicht eingehalten worden waren. Auch befand sich weiterer Müll auf der Halde, was ebenso wie deren gesamte äußere Anlage nicht den allgemeinen Regelungen über den Betrieb von Abfalldeponien entsprach. Durch entsprechende Schreiben an übergeordnete Stellen versuchte die Gemeinde mehrfach vergeblich, die polizeilichen Ermittlungen zu stoppen.

Nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft holte letztere eine Stellungnahme des Regierungspräsidiums als zuständiger Aufsichtsbehörde ein. Hierin wurden die Vorfälle als zwar nicht üblich, aber kaum beachtlich beurteilt. Da der Betrieb der Deponie zudem inzwischen

ordnungsgemäß erfolgte, sollten auch keine dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen erfolgen.

Die Staatsanwaltschaft stellte darauf das Verfahren, das pauschal gegen "Verantwortliche" der Kommune geführt wurde, nach § 170 Abs. 2 StPO ein. Eine "wesentliche Abweichung" vom Genehmigungsbescheid i.S.d. § 326 Abs. 1 Ziff. 3 StGB sei jedenfalls nicht nachweisbar. Eine Untersuchung der abgelagerten Stoffe auf deren Gefährlichkeit sei nach erfolgter Einebnung und Abdeckung der Deponie unverhältnismäßig. Eine Strafbarkeit nach § 327 Abs. 2 Ziff. 2 StGB scheidet schon deshalb aus, weil überhaupt eine Genehmigung vorgelegen habe.

Nach Abgabe an das Regierungspräsidiums zwecks Prüfung des Vorliegens von Ordnungswidrigkeiten, erließ dieses wegen Verstoßes gegen § 18 Abs. 1 AbfG einen Bußgeldbescheid gegen den Bürgermeister der Gemeinde in Höhe von DM 200.

Fall 121

Im Zuge von Reinigungsarbeiten in einer städtischen Kläranlage durch die private Entsorgungsfirma X hatten deren Angestellte S und H im Mai 1982 mehrere Tankwagen Flüssigschlamm in einem Waldgebiet abgeladen. Nachdem das Landratsamt durch die Forstbehörden Kenntnis erhalten hatte, informierte man von dort umgehend die örtliche Umwelteinheit der Schutzpolizei.

Die Ermittlungen ergaben, daß der Klärschlamm zunächst ordnungsgemäß in eine Entsorgungsanlage gebracht worden war. Erst als sandiges Material angefallen war, von dem S und H irrtümlich geglaubt hatten, daß es dort nicht angenommen werde, hatten sie mit dem Klärwärter W nach Alternativen gesucht. Der unterrichtete Ortsvorsteher N hatte darauf einen Steinbruch in besagtem Waldgebiet vorgeschlagen, der jedoch wegen seines Charakters als Quellgebiet ungeeignet war. Der Schlamm war daher einige 100 Meter entfernt abgelassen worden, bis S und H mit zunehmender Verdickung des Materials Bedenken gekommen waren und sie die Aktion abgebrochen hatten.

S, H und W beriefen sich auf die Entscheidungszuständigkeit des N, der seinerseits behauptete, mit dem leitenden Tiefbautechniker der Stadt, K, Rücksprache gehalten und entsprechende Anweisung erhalten zu haben. K bestritt dieses und erklärte, lediglich eine ordnungsgemäße Entsorgung angeordnet zu haben; von der Ablagerung im Wald habe er erst nach dem Vorfall erfahren. Gegen diese Version sprach allerdings die innerstädtische Zuständigkeit des K sowie die Tatsache, daß er weder W noch N jemals Vorwürfe wegen ihres angeblich eigenmächtigen Fehlverhaltens gemacht hatte.

Die Staatsanwaltschaft erhob daher im Dezember 1982 gegen alle fünf Beschuldigten Anklage wegen gemeinschaftlich begangener unerlaubter Abfallbeseitigung gem. § 326 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB zum Amtsrichter.

In der Hauptverhandlung im April 1983 wurde das Verfahren gegen den anwaltlich vertretenen H nach § 153a Abs. 2 StPO bei Auferlegung einer Geldbuße i.H.v. DM 100 eingestellt.

Gegen die nicht juristisch vertretenen S, W und N erfolgten Verwarnungen mit Strafvorbehalten i.H.v. 20 (W, N) bzw. 12 Tagessätzen (S).

K wurde zu einer Geldstrafe i.H.v. 30 Tagessätzen à DM 60 verurteilt, wogegen er durch seinen Anwalt Berufung einlegen ließ.

Das Landgericht holte zunächst im Hinblick auf die Nachhaltigkeit der Bodenverunreinigung ein Gutachten bei einer landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalt ein. Danach wiesen die ausgebrachten Klärschlämme zwar hohe Schwermetallwerte auf, aufgrund der günstigen Bodenbeschaffenheit war ein Eindringen in den Untergrund aber kaum feststellbar bzw. für die Zukunft nicht zu prognostizieren. In Relation zu den landesüblichen Belastungen ackerbaulich genutzter Flächen war der Boden sogar von deutlich günstiger Qualität, weshalb zufolge entsprechender Aktennotizen sowohl das Gericht wie auch die Staatsanwaltschaft keine Strafbarkeit des K mehr erkennen konnten.

In der mündlichen Verhandlung im Februar 1984 regte jedoch der Verteidiger des K eine Einstellung nach § 153a Abs. 2 StPO an und stimmte auch der von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagenen

Bußgeldhöhe von DM 2.000 zu. Entsprechend wurde verfahren, wobei allerdings das Gericht die Auflage auf DM 800 reduzierte.

Fall 122

Nachdem seine einstige Müllkippe Ende 1981 geschlossen worden war und nur noch mit Bauschutt und Erde aufgefüllt werden durfte, besaß der X-Kreis keine eigene Abfallbeseitigungsanlage mehr. Der anfallende Haus- und Sperrmüll wurde daher in einer zentralen Sammelstelle zusammengefahren, in Container verfüllt und mit der Bahn abtransportiert. Die Sammelstelle wurde von N in privatrechtlicher Form im Auftrag des Kreises betrieben.

Als es dort im November 1982 infolge eines Feiertages sowie einer gleichzeitig anfallenden Sperrmüllsammlung zu Kapazitätsproblemen kam, ließ N einen Teil der Container auf der ehemaligen Kreis-Müllkippe abladen. Dies bemerkte ein Konkurrent, der den Vorfall bei der Polizei zur Anzeige brachte.

Erste Feststellungen ergaben, daß das Vorgehen des N offenbar einer früheren Übereinkunft mit dem Kreis-Amtsleiter für Abfallbeseitigung S entsprach. Nach Angaben des ermittelnden Polizisten erklärte S darüber hinaus, man habe bereits in einem zurückliegenden Notfall entsprechend verfahren; da Alternativen nicht vorhanden gewesen seien, sei auch das jetzige Verhalten des N nicht zu beanstanden. Nachdem sowohl S wie N zunächst ausgesagt hatten, die Ablagerung sei ohne nochmalige Rückfrage bei S erfolgt, behaupteten sie später, S habe N ausdrücklich beauftragt. Das Verfahren gegen N wurde darauf im September 1983 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Zu seiner eigenen Verteidigung erklärte S, er habe sich in einer Notstandssituation befunden, da eine Zwischenlagerung auf dem Gelände der Sammelstelle ebenfalls unzulässig und zudem mit erheblichen Gefahren verbunden gewesen sei. Die Ablagerung auf der ehemaligen Kreis-Müllkippe sei entsprechend auch nur als vorläufige Lösung gedacht gewesen.

Dieser Einlassung widersprach die Tatsache, daß S sofort nach Einleitung der Ermittlungen einen Antrag auf Verbleib des Mülls auf

der Kippe beim Regierungspräsidium gestellt hatte, der allerdings abgelehnt wurde. Auch hatten der ermittelnde Polizeibeamte sowie der Anzeigerstatter ausgesagt, daß der Hausmüll mit Bauschutt zugebaggert worden war. Eine Anfrage beim Regierungspräsidium ergab zudem, daß auch eine Zwischenlagerung von dort hätte genehmigt werden müssen; eine Zustimmung wäre nur im Falle nachgewiesener Notlage erfolgt.

Entgegen Anregungen von politischer wie Behördenseite erhob die Staatsanwaltschaft im September 1983 Anklage gegen S wegen Vergehens nach § 327 Abs. 2 StGB zum Schöffengericht. In der zweitägigen Hauptverhandlung hielt der Anzeigerstatter seine Behauptung, der Müll sei zugebaggert worden, nicht mehr aufrecht und eine Vertreterin des Regierungspräsidiums erklärte als Sachverständige, nach dem festgestellten Sachverhalt wäre eine Genehmigung der Ablagerung auch bei fernmündlicher Anfrage erfolgt. S bestritt, gegenüber der Polizei einen früheren Parallellfall eingeräumt zu haben.

Das Gericht regte darauf eine Verfahrenseinstellung nach § 153a Abs. 2 StPO gegen Zahlung einer Geldbuße in Höhe von DM 2.000 an, der zwar der Beschuldigte, nicht aber die Staatsanwaltschaft, die zumindest DM 4.000 für erforderlich hielt, zustimmte. Entsprechend beantragte die Staatsanwaltschaft eine Geldstrafe in Höhe von 40 Tagessätzen à DM 100, die Verteidigung forderte Freispruch.

Das Gericht verhängte jedoch wegen Verstoßes gegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG eine Geldbuße in Höhe von DM 2.000, wobei es den Tatbestand des § 327 Abs. 2 Ziff. 2 StGB mangels "Betreibens" einer Anlage im Sinne einer auf Dauer gerichteten Handlung ablehnte. Auch bei entsprechenden Vorabsprachen könne nämlich allein aus einer einzigen (erwiesenen) Ablagerung noch nicht auf die Absicht einer regelmäßigen Begehung in gleicher Weise geschlossen werden, so daß lediglich eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 AbfG verbleibe. Trotz im Ergebnis zutreffender Rechtsgüterabwägung sei das Verhalten des S nicht wegen Notstands gemäß § 16 OWiG gerechtfertigt, da diese Vorschrift nicht dazu führen solle, daß bestehende Genehmigungserfordernisse leerliefen. Da S im vorliegenden Fall die Möglichkeit gehabt habe, zumindest telephonische Rückfrage beim Regierungspräsidium zu nehmen, habe er dies tun müssen und sich

nicht selbst an die Stelle der Genehmigungsbehörde setzen dürfen. Bei einer anderen Sichtweise komme es zu dem unerträglichen Ergebnis, daß letztlich nicht die zuständigen Behörden, sondern die Strafrichter über die Rechtmäßigkeit von Verwaltungshandeln befinden müßten. Der Umstand, daß die Entscheidung des S, "in der Sache richtig" war, sei allerdings bei der Bemessung der Geldbuße berücksichtigt worden.

Die Staatsanwaltschaft legte gegen das Urteil zunächst Rechtsmittel ein, zog dieses jedoch später wieder zurück.

Fall 123

In den Jahren 1981 und 1982 waren bei der Kriminalpolizei mehrere Strafanzeigen von Waldbesitzern eingegangen, die ein massenhaftes Absterben von Nadelbäumen in der Region zum Gegenstand hatten. Die Staatsanwaltschaft holte Stellungnahmen des örtlichen Gewerbeaufsichtsamts, des Landesverwaltungsamts und einer Forstversuchsanstalt ein. Alle Stellen sahen sich jedoch außerstande, mit dem Instrumentarium bestehender Untersuchungsmethodik verlässliche Rückschlüsse auf eventuelle Ursachenzusammenhänge bzw. Verursacher zu ziehen. Die Staatsanwaltschaft sah daher keine Möglichkeit, im konkreten Falle wie auch im Hinblick auf das grundsätzliche Phänomen "Waldsterben" strafrechtlich voranzukommen und stellte daher das Verfahren im August 1982 nach § 170 Abs. 2 StPO ein.

Fall 124

Durch Ruß aus dem Schornstein eines Heizkraftwerkes der US-Streitkräfte wurden die Grundstücke mehrerer Geschädigter verunreinigt. Ein Privatmann und eine Firma stellten Strafantrag.

Das Verfahren wurde von der Polizei, nach Fertigen von Photos, direkt an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Diese behandelte die Angelegenheit als Nato-Sache. Da keine Gründe (insbesondere die Schwere der Tat) für einen Widerruf des allgemeinen Verzichts auf die deutsche Gerichtsbarkeit vorlagen, wurde das Verfahren an die amerikanische Militärgerichtsbarkeit abgegeben.

Drei Monate nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens wurde der Staatsanwaltschaft von seiten der amerikanischen Militärgerichtsbarkeit mitgeteilt, daß Reparaturarbeiten der Heizungsanlage durchgeführt wurden und damit das Luftverschmutzungsproblem gelöst sei. Das vorliegende Verfahren war lediglich eines von vielen Verfahren, die wegen desselben Sachzusammenhangs gegen Mitglieder der US-Streitkräfte eingeleitet worden waren. Bei allen Verfahren wurde in gleicher Weise verfahren. Soweit aus der Akte ersichtlich, dauerte der störende Zustand allerdings tatsächlich noch ca. drei Jahre an, bis durch den Einbau eines neuen Heizkessels der Rußausstoß des Schornsteins erheblich vermindert werden konnte.

Fall 125

Durch die Vertreter einer Mieterinitiative, die sich bereits seit 1979 laufend beim Betreiber einer Saline sowie den zuständigen Behörden über starke Immissionsbelastungen (Rußentwicklung) beschwert hatten, wurde schließlich im Mai 1982 Strafanzeige gegen den Betreiber erstattet. Die Bürger sahen die Strafanzeige als letzten Ausweg an, nachdem ihre vorangegangenen Bemühungen keinerlei Erfolg gezeitigt hatten.

Das wegen Verstoß gegen §§ 325, 223 StGB geführte Ermittlungsverfahren wurde jedoch bereits im Juni 1982 von der Staatsanwaltschaft mit der Begründung gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, daß zwar durch den Betrieb der Saline eine Luftverunreinigung erfolge, jedoch keine Verletzung einschlägiger verwaltungsrechtlicher Pflichten gegeben sei. Nach Auskunft des zuständigen Bergamts entsprach nämlich die Feuerungsanlage der Saline den verwaltungsrechtlichen Regelungen, da sie wegen ihrer geringen Größe nicht genehmigungsbedürftig und auch ein Verstoß gegen § 22 BImSchG allenfalls in sehr geringem Umfang festgestellt worden war. Auch der vom Bergamt bereits 1979 erfolgten Untersagung einer Verbrennung von gewachstem Papier und Kunststoffen in der Feuerungsanlage schien man Folge zu leisten, denn bei den im Laufe des Ermittlungsverfahrens durchgeführten zwölf Untersuchungen konnten nur sehr geringfügige Belastungen festgestellt werden. In bezug auf § 223 StGB - hinsichtlich des bei einigen Vertretern der Mieterinitiative

aufgetretenen Kopfschmerzes - war jedenfalls weder Vorsatz noch fahrlässiges Verhalten nachweisbar.

Nach Ablauf weiterer acht Monate wurden die Ermittlungen jedoch im Zusammenhang mit einem anderen Verfahren wieder aufgenommen und mit diesem verbunden.

Im Zusammenhang mit einem Ölunfall, war den Ermittlungsbehörden bekannt geworden, daß die städtische Berufsfeuerwehr ihre bei Ölunfällen verwendeten verbrauchten Ölbindemittel teilweise in den Feuerungsanlagen der Saline verbrennen ließ. Dies war jahrelang übliche Praxis und dauerte bis zu den Einleitungen des Ermittlungsverfahrens gegen die Saline im Sommer 1982 an. Es konnte nachgewiesen werden, daß bei insgesamt 197 Feuerwehreinsätzen allein in den Jahren 1981 und 1982 mindestens 36mal verbrauchte Ölbindemittel zur Saline zum Verbrennen gebracht worden waren. Dabei wurden nachgewiesenermaßen mindestens 130 Säcke mit Ölbindemitteln verbrannt. Eine Genehmigung zum Verbrennen solcher Ölabfälle lag für die Feuerungsanlagen jedoch nicht vor.

Die Staatsanwaltschaft stellte indes auch die insoweit wegen Vergehens nach § 325 StGB eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen den Betreiber der Saline und zwei Verantwortliche der Berufsfeuerwehr gem. § 170 Abs. 2 StPO ein, da weder Dauer noch Stärke der Immissionen einen Schluß auf eine generelle Schädigungsneigung zuließen. Mit derselben Begründung wurde auch eine Strafbarkeit gem. § 326 StGB verneint. Eine Strafbarkeit nach § 327 StGB scheiterte an der fehlenden Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage. Hinsichtlich einer eventuellen Strafbarkeit nach §§ 222, 230 StGB wurde das Verfahren mit der Begründung fehlender Kausalität eingestellt.

Das Verfahren wurde daraufhin mit folgendem Hinweis an die Stadt als zuständige Ordnungswidrigkeitenbehörde abgegeben.

"Mithin ist das Verfahren aus strafrechtlicher Sicht einzustellen. Es dürften lediglich Ordnungswidrigkeiten nach §§ 4, 18 AbfG vorliegen. Gleichwohl glaube ich mir die Bitte erlauben zu dürfen, daß die Stadt zukünftig Wiederholungen solcher Vorfälle vermeidet. Denn die Strafverfolgungsbehörden erleben es immer wieder, daß Betroffene in Bußgeldverfahren sich damit zu verteidigen versuchen, die Be-

hörden nähmen es selbst mit den Vorschriften nicht so genau. Es wäre gut, wenn wir solche Behauptungen mit Fug und Recht in den Bereich der Fabel verweisen könnten". Das Ordnungswidrigkeitenverfahren wurde mangels öffentlichen Interesses gem. § 47 Abs. 1 OWiG eingestellt.

Fall 126

Von einem Anwohner eines Flughafens wurde Strafantrag wegen Körperverletzung, Mißachtung der Flugbestimmungen, Gefährdung der Bevölkerung und vermeidbarer Lärmverursachung gestellt. Der Anzeigerstatter hatte das Überfliegen einer großen Verkehrsmaschine über ein Wohngebiet in zu geringer Höhe beobachtet, fotografiert und Lärmmessungen durchgeführt.

Die zuständige Polizeidienststelle leitete das Verfahren sofort weiter an die Staatsanwaltschaft, die zu dem Vorwurf Stellungnahmen des Fluglärmschutzbeauftragten (Umweltamt) und des Bundesluftfahrtamts einholte. Aus der Stellungnahme des Umweltamts ging hervor, daß am Tattag mehrere Flugzeuge erlaubterweise von der vorgeschriebenen Route wegen Gewitterturbulenzen abdrehen durften. Das Luftfahrtbundesamt stellte die Beobachtungen und Messungen des Anzeigenden so sehr in Frage, daß eine Beweisführung für die Staatsanwaltschaft nicht mehr möglich war. Das Verfahren wurde daraufhin gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Fall 127

Gegen den Beschuldigten, den Inhaber eines Unternehmens zur Herstellung von Markisen, war beim Amtsgericht ein Strafverfahren wegen Vergehens nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB anhängig. In diesem Verfahren war ihm zur Last gelegt worden, er habe innerhalb des Betriebsgebäudes seit Ende 1974 eine Aluminiumschmelzanlage mit einem Fassungsvermögen bis zu 175 kg Leichtmetall betrieben, obwohl die dafür erforderliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht vorgelegen habe. Die Entscheidung war jedoch zunächst aufgeschoben worden, weil wegen desselben Vorgangs auch ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

schwebte, mit dem die Behörde zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung verpflichtet werden sollte. Erst nach rechtskräftiger Klagabweisung wurde das beim Amtsgericht anhängige Strafverfahren nach § 153a StPO vorläufig eingestellt und dem Beschuldigten auferlegt, eine Geldbuße von DM 2.500 an die Staatskasse zu bezahlen. Die endgültige Einstellung nach Zahlung dieser Buße erfolgte im Mai 1982.

Bereits mit Schreiben vom 22.2.1982 hatte das zuständige Landratsamt das hier vorliegende Strafverfahren initiiert, indem es erneut Strafanzeige gegen den Verantwortlichen der Firma wegen unerlaubten Betriebens einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Aluminiumschmelzanlage erstattete. Das Landratsamt konstatierte, der Beschuldigte habe die Schmelzanlage auch nach Abweisung seiner Verwaltungsklage weiter betrieben, obwohl die Anlage stillzulegen war.

Die Staatsanwaltschaft stellte jedoch auch dieses Ermittlungsverfahren im Dezember 1982, und zwar nunmehr gem. § 170 Abs. 2 StPO ein, da dem Beschuldigten ein strafbares Verhalten nicht nachgewiesen werden könne. Zwar sei davon auszugehen, daß der Beschuldigte nach wie vor innerhalb seines Betriebsgebäudes Aluminium schmelze. Allerdings sei ihm nicht nachzuweisen, daß dies in einer Anlage der Fall ist, die immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig sei. Nach den Feststellungen der Polizei wie des Gewerbeaufsichtsamts habe der Beschuldigte die Anlage nämlich in der Zwischenzeit so verändert, daß die Schmelzvorgänge in einem Einsatz mit einem Fassungsvermögen von 48 kg durchgeführt werden können. Schmelzanlagen mit Einsätzen von einem Fassungsvermögen von bis zu 50 kg seien aber nach den gesetzlichen Vorschriften immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungspflichtig. Allerdings sei bei einer Überprüfung durch das Gewerbeaufsichtsamt auch festgestellt worden, daß der Beschuldigte noch im Januar 1982 seinen Aluminiumschmelzofen mit einem Einsatzgewicht von 175 kg betrieben habe; eine Bestrafung dieser Tat sei jedoch nicht mehr möglich, da die vorläufige Einstellung des ersten Strafverfahrens, und vor allem die Zahlung der Geldbuße, erst später erfolgt waren.

Anfang der 70er Jahre hatte die Gemeinde X einen Schreinereibetrieb aus dem Ortskern in einen weniger bewohnten Außenbezirk verlegt, dabei jedoch die baurechtliche Genehmigung so ausgestaltet, daß der Betrieb ohne wirksame Immissionsschutzvorrichtungen unmittelbar an ein als solches ausgewiesenes Wohngebiet angrenzte. Die Anwohner fühlten sich durch den Lärm, insbesondere aber durch Staubflug belästigt, der in erster Linie dadurch zustande kam, daß ein zu klein konzipiertes Sägemehlsilo nicht maschinell geleert werden konnte, und stattdessen mit offenen Lastwagen entsorgt wurde.

Nachdem zahlreiche Eingaben an den Gemeinderat sowie Beschwerden bei der Gewerbeaufsicht jahrelang ohne Erfolg geblieben waren, brachten die Nachbarn die Situation schließlich im Mai 1982 bei der örtlichen Schutzpolizeistation zur Anzeige.

Die Ermittlungen wurden in enger Kooperation mit dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt, wo man die Vorfälle allerdings für nicht strafwürdig hielt, geführt. Seitens des Betriebes wie der Gewerbeaufsicht wurde erklärt, angesichts der baulichen Situation des Silos ließen sich Staubbelastungen nicht vollständig vermeiden; durch den Einbau neuer Filteranlagen seien hier aber bereits erhebliche Verbesserungen erzielt worden. Zudem sei auch bereits ein größeres Silo in der Planung, sprich: im Genehmigungsverfahren. Die Geräuschbelästigungen lägen unterhalb der zulässigen Grenzwerte und seien zuletzt ebenfalls erheblich reduziert worden.

Nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft im Juli 1982 holte diese nochmals schriftliche Stellungnahmen des Regierungspräsidiums sowie der Gewerbeaufsicht ein. Dabei wurde festgestellt, daß die Schreinerei keine genehmigungsbedürftige Anlage nach dem BImSchG darstelle, sondern lediglich der baurechtlichen sowie der Überwachung nach der 7. BImSchV unterläge. Das Gewerbeaufsichtsamt erklärte ausdrücklich, dem Betrieb könne keinerlei Vorwurf gemacht werden. Die als solche empfundenen Belästigungen in der Nachbarschaft seien vielmehr auf bauplanungsrechtliche Fehlentscheidungen der Gemeinde "und eine gewisse Überempfindlichkeit" der Beschwerdeführer zurückzuführen. Ferner wurde Kritik an den "subjektiven Methoden der

(polizeilichen) Beweissicherung", die in der photographischen und gegenständlichen Aufnahme des Staubniederschlags bestanden hatte, geübt: "Ähnliche Ergebnisse könnten überall festgestellt werden".

Die Staatsanwaltschaft stellte darauf das Verfahren, das wegen Vergehens gem. §§ 325, 327 StGB pauschal gegen die Firma geführt worden war, im Oktober 1982 nach § 170 Abs. 2 StPO ein, da eine Gefährdung von Gesundheit oder Sachgegenständen bedeutenden Wertes nicht feststellbar gewesen sei. Der Planungsfehler der Gemeinde unterfalle keinem Straftatbestand. Die Anzeigerstatter wurden jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß "eventuell bestehende zivilrechtliche oder verwaltungsrechtliche Ansprüche (dadurch) nicht berührt" würden.

Fall 129

Durch verstärkt auftretende Rußflocken wurden in einem Yachthafen liegende Sportboote stark verschmutzt sowie teilweise deren Lack beschädigt.

In dem von den Geschädigten initiierten Ermittlungsverfahren wegen §§ 325, 303 StGB konnte ebenso wie in einem Parallelverfahren der Nachweis nicht geführt werden, daß eine in der Nähe des Yachthafens gelegene Chemiefirma für die Verschmutzung verantwortlich war. Zwar kam es beim Anfeuern der Heizungsanlage gelegentlich zu starker Rauchentwicklung und Rußausstoß, die Anlage entsprach aber der Genehmigung sowie den Bestimmungen der TA-Luft. Das Verfahren wurde gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Fall 130

Das Verfahren richtete sich gegen die (nicht näher spezifizierten) Verantwortlichen einer Eisengießerei. Der Betrieb verursachte erhebliche Staub- und Lärmmissionen, die bereits seit 1973 zu zahlreichen Nachbarbeschwerden an die Gewerbeaufsicht sowie das Regierungspräsidium geführt hatten. Die seitens dieser Behörden erteilten Auflagen wurden jedoch offenbar ganz überwiegend nicht einge-

halten, ohne daß dies zu den angedrohten Zwangsmaßnahmen geführt hätte. So war insbesondere der Bau einer Staubfilteranlage sowie eines Schornsteins unterblieben, da das Unternehmen angeblich die erforderlichen Kosten nicht aufbringen konnte und ein Subventionsprogramm gescheitert war. Das Regierungspräsidium ließ sich insoweit jedoch lediglich regelmäßig die Bilanzen vorlegen, um die Finanzlage des Betriebes zu kontrollieren. Emissionsmessungen der Gewerbeaufsicht waren zudem stets im vorhinein angekündigt worden und somit negativ verlaufen. Meßanordnungen nach § 26 BImSchG war das Unternehmen nicht nachgekommen.

Im März 1982 wendeten sich schließlich zwei betroffene Nachbarn an die örtliche Polizeidienststelle, nachdem der Produktionslärm auch nachts stark zugenommen und eisenhaltiger Staub zu Beschädigungen am Kfz-Lack geführt hatte.

Die sogleich eingeschaltete Staatsanwaltschaft ließ sich die Unterlagen des Regierungspräsidiums zusenden, die bereits annähernd 350 Seiten umfassten, konnte daraus jedoch nur hinsichtlich des unterlassenen Schornsteinbaus einen zweifelsfreien Verstoß gegen verwaltungsrechtliche Pflichten feststellen. Im übrigen hatte nach Auffassung der Staatsanwaltschaft das Behördenverhalten dazu geführt, daß man seitens des Betriebes mit einer Duldung des Vorgehens rechnen konnte.

Da darüber hinaus eine Kausalität gerade des fehlenden Schornsteins für die Lackschäden nicht nachweisbar erschien und die innerbetriebliche Verantwortlichkeit nicht näher geprüft wurde, stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren im Juli 1982 nach § 170 Abs. 2 StPO ein, wobei sie in ihrem Schlußvermerk, der dem Regierungspräsidium zugeleitet wurde, die typische Fallgestaltung sowie die Notwendigkeit klarer, nachprüfbarer Auflagen unterstrich.

Fall 131

Der Beschuldigte X war Inhaber einer Autospedition. Im Rahmen dieser Unternehmung richtete er 1979 auf seinem Firmengelände im Mischgebiet einer süddeutschen Gemeinde einen Kfz-Umschlagplatz mit Endkonservierung und Unterbodenschutzauftrag ein. Die dort verwendeten geruchsintensiven Lösungs- und Konservierungsmittel führten

in der Folge bei zahlreichen Anliegern zu Belästigungen. Auf wiederholte Beschwerden, in denen über "Unwohlsein und Übelkeit" geklagt wurde, erfolgten Mitte 1981 mehrere Überprüfungen des Betriebes durch Gemeindeverwaltung, Landratsamt und Polizei, die stets die übereinstimmende Feststellung einer erheblichen, unzumutbaren Geruchsbelästigung zum Ergebnis hatten. Als konkrete Ursache erwies sich dabei in erster Linie eine unzureichende Abschottung des Werkplatzes während der Arbeitsvorgänge, wobei die Emissionen vermutlich bereits durch schlichtes Verschließen der Hallentore und regelmäßige Inbetriebnahme der vorhandenen Sprühnebel-Schleier entscheidend zu vermindern gewesen wären.

Das von sämtlichen Behörden eindringlich aufgeforderte Gewerbeaufsichtsamt, das zuvor entschieden seine prinzipielle Zuständigkeit reklamiert hatte, lehnte ein förmliches Einschreiten jedoch ab, weil die auftretenden Belastungen nach den Messungen der zuständigen Landesanstalt unterhalb der nach den einschlägigen Vorschriften zulässigen Grenzwerte lägen und ein gesundheitlicher Schaden für die Anwohner daher auszuschließen sei. In einem informellen Anschreiben empfahl es allerdings dem X, Möglichkeiten der Abhilfe, z.B. in Form selbstschließender Plastiktüren bzw. einer Absauganlage zu prüfen und gegebenenfalls zu realisieren.

Tatsächlich baute X eine entsprechende Anlage ein und entschloß sich schließlich auch zur Verwendung geruchsfreier Lösungsmittel, ohne daß dadurch jedoch die körperlichen Beeinträchtigungen der Nachbarn vollständig beseitigt worden wären. Weitere Beschwerden blieben ohne Erfolg, wobei das Gewerbeaufsichtsamt wiederholt auf die überobligationsmäßigen Bemühungen des X um eine Verbesserung der Situation sowie den Charakter der Gegend als Mischgebiet verwies.

Wann und aus welchem Anlaß förmliche Strafermittlungen gegen X sowie seinen Betriebsleiter U (unter dem Gesichtspunkt der §§ 230, 325 StGB) begannen, ist nicht bekannt. Jedenfalls wurden im März 1982 von vier Anwohnern Strafanträge gestellt und die Akten im Juli 1982 von der Polizei die am gesamten "verwaltungsrechtlichen Vorverfahren" informatorisch beteiligt war, an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Diese stellte das Verfahren zwei Monate später ohne weitere Ermittlungen nach § 170 Abs. 2 StPO ein, wobei sie auf die Stellungnahmen des Gewerbeaufsichtsamts und der Landesanstalt Bezug nahm.

Fall 132

Die Polizei wurde durch einen anonymen Anrufer darauf aufmerksam gemacht, daß auf dem Gelände einer Chemiefirma aus einem Tank ätzend riechende Dämpfe entwichen. Die daraufhin eingeleiteten Ermittlungen ergaben, daß wahrscheinlich aufgrund der heißen Witterung die in dem Tank enthaltene chemische Substanz sich ausdehnte und es so zu einem Überlaufen des Tanks kam. Die überlaufende Flüssigkeit wurde in einer Betonwanne aufgefangen und nach Absprache mit dem zuständigen Klärwerk über die betriebsinterne, vollautomatische Neutralisationsanlage ins Kanalnetz abgegeben.

Bei der betroffenen Substanz handelte es sich um ein Essigsäure und Wasserstoffsuperoxid enthaltendes medizinisches Desinfektionsmittel. Eine Umweltgefährdung bzw. eine Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten i.S.d. § 325 StGB war nach Auskunft der Chemiker der Firma und des Gewerbeaufsichtsamts nicht gegeben. Da danach auch eine Gesundheitsbeschädigung anderer nicht zu befürchten war, wurde das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Fall 133

Der Beschuldigte war Inhaber eines nach dem BImSchG genehmigten Betriebes zur Verarbeitung und Aufbereitung von Altfetten. Im Februar 1982 gingen mehrere Beschwerden von benachbarten Bürgern bei der Schutzpolizei ein, die erhebliche Geruchsbelästigungen durch die Firma zum Gegenstand hatten. Die auch schon früher aufgetretenen Immissionen sollten danach zuletzt bedeutend zugenommen haben; der Geruch erzeuge Übelkeit und Appetitlosigkeit, die Atemwege schmerzten und ein normales Lüften der Wohnungen sei unmöglich.

Obwohl die Gewerbeaufsicht auf Nachfrage einen verwaltungsrechtlichen Pflichtverstoß eindeutig ausschloß, ermittelte der mit dem

Vorgang befasste polizeiliche Umweltsachbearbeiter selbständig weiter und kam in seinem Schlußvermerk zu einer weitgehenden Bestätigung der Bürgerbeschwerden. Allerdings waren nach seinen Feststellungen in der Umgebung zeitlich parallel auch geruchsintensive Hühnermistdüngungen erfolgt, deren Immissionsintensität diejenige des Fettverwertungsbetriebes aber bei weitem nicht erreichte.

Der Umweltdezernent der im April 1982 eingeschalteten Staatsanwaltschaft bat die Gewerbeaufsicht nochmals um eine Stellungnahme. Danach hatte die Firma in der Tat an Teilen ihrer Anlagen wesentliche Änderungen vorgenommen und diese erst Mitte März 1982 nach § 16 BImSchG mitgeteilt. Das erforderliche Genehmigungsverfahren war noch nicht abgeschlossen, sollte aber nach Auskunft der Gewerbeaufsicht "emissionsseitig Verbesserungen" zur Folge haben. Die Geruchsbelästigungen könnten sowohl nach der Betriebsanlage als auch nach den eigenen Feststellungen der Behörde nicht von der Firma stammen. Ein gewisser, nicht vermeidbarer "Platzgeruch" sei unschädlich und nur in einem geringen, unbewohnten Umkreis wahrnehmbar. Als Verursacher der Belästigungen seien vielmehr die Hühnermistdüngungen zu vermuten.

Im Gegensatz zur Gewerbeaufsicht, die ihre Ansicht von einem verwaltungsrechtmäßigen Verhalten des Beschuldigten nochmals bestätigte, hielt die Staatsanwaltschaft den veränderten Betrieb der Anlage für genehmigungswidrig. Gleichwohl stellte sie das Verfahren im September 1982 nach § 170 Abs. 2 StPO ein, da die Kausalität der Geruchsbelästigungen nicht mit der für eine Anklage hinreichenden Sicherheit feststehe.

Fall 134

Anfang der 70er Jahre war eine städtische Kläranlage von ihrem bisherigen, eher zentral gelegenen Standort in einen Außenbezirk verlegt worden, worauf es für die dortigen Anwohner zu nicht unbeträchtlichen Lärm- und Geruchsbelästigungen kam. Vor allem der Geräuschpegel war zunächst Gegenstand zahlreicher Beschwerden, die ihrerseits auch verschiedene bauliche Veränderungen zur Folge hatten, ohne daß allerdings der in der Baugenehmigung vorgeschriebene Richtwert der TA-Lärm durchgängig realisiert werden konnte.

Weitergehende Maßnahmen waren zwar geplant, unter Kostengesichtspunkten aber immer wieder zurückgestellt worden. 1975 schloß sich ein Teil der Anwohner zu einer Bürgerinitiative zusammen und ging nunmehr auch gegen die stärker werdenden Geruchsemissionen, hinsichtlich derer es keine konkreten Auflagen gab, vor. Nach verschiedenen, letztlich ergebnislosen Eingaben auf sämtlichen Verwaltungsebenen wurden 1977 zwei Musterprozesse vor der Zivilkammer des Landgerichts angestrengt, in denen der Abwasserverband als Träger der Kläranlage zunächst auf Unterlassung, später nur noch auf Schadensersatz wegen Wertminderung der Grundstücke sowie Schmerzensgeld in Anspruch genommen wurde.

Als es im September 1982 zu einer lang andauernden Hitze- und Trockenperiode kam, nahmen die Geruchsbelästigungen infolge starker Abwässerkonzentration in den (offenen) Vorklärbecken nochmals erheblich zu und führten in der Nachbarschaft zu Kopfschmerzen und Übelkeit. Da entsprechende Abmahnungen wiederum erfolglos blieben, erstatteten schließlich drei Familien im September 1982 Strafanzeige bei der Polizeidirektion. Die Ermittlungen, die praktisch von vornherein von der Staatsanwaltschaft geleitet wurden, richteten sich gegen den Geschäftsführer A des Abwasserverbandes sowie den Betriebsleiter B des Klärwerks und dauerten fast zweieinhalb Jahre. Durch Einsichtnahme des umfangreichen Aktenmaterials bei den Verwaltungsbehörden ergab sich, daß insbesondere das Gewerbeaufsichtsamt die Emissionen wiederholt bagatellisiert und damit Auflagen bzw. Zwangsmaßnahmen des Regierungspräsidiums verhindert hatte. Doch bestätigten sich auch die Einlassungen der Beschuldigten, daß man praktisch seit Betreiben des Klärwerks an einer emissionstechnischen Verbesserung der Anlage gearbeitet und diesbezüglich auch erhebliche Investitionen getätigt habe.

Im April 1983 ergingen die erstinstanzlichen Urteile der Zivilprozesse. Darin wurden die geltend gemachten Ansprüche zwar dem Grunde nach bejaht, die behaupteten Schäden aber überwiegend für nicht hinreichend belegt erachtet. Lediglich in einem Fall wurden dem Kläger DM 45.000 als Ausgleich für den Wertverlust seines Grundstücks zuerkannt, wobei das Gericht auf die vom BGH entwickelten

Grundsätze zur öffentlich rechtlichen Enteignungsentschädigung (vgl. BGH NJW 1976, S. 1204 f.) abstellte. Zentraler Punkt der Urteilsbegründung war die Erörterung der "wesentlichen Beeinträchtigung" i.S.d. § 906 Abs. 1 BGB. Das Gericht hielt eine solche Qualität des Lärms vor allem aufgrund eines Gutachtens für gegeben, wonach die regelmäßige Geräuschbelästigung des Klärwerks zur Nachtzeit um ca. 10 dB über den nach der TA-Lärm für Wohngebiete geltenden Richtlinien lag. Eventuell ebenso starker Verkehrslärm von einer nahen Bundesstraße sei unbeachtlich, da dortige Geräusche eher toleriert würden als Industrie- und Gewerbelärm. Hinsichtlich der Geruchsemissionen war aufgrund Sachverständigengutachtens für Normalbetrieb eine prognostische Jahresbelastung von 1.806 Stunden zumindest schwacher sowie von 482 Stunden sehr starker Einwirkung zugrunde gelegt und als "wesentlich" erachtet worden.

Der verurteilte Abwasserverband legte gegen das Urteil Berufung ein. Das Verfahren vor dem Oberlandesgericht zog sich jedoch sehr lange hin, so daß die Staatsanwaltschaft entgegen ihrer ursprünglichen Intention den Ausgang nicht abwartete und das Strafverfahren gegen A und B im Januar 1985 nach § 170 Abs. 2 StPO einstellte. In der mit sechs Seiten außergewöhnlich umfangreichen Begründung wurde ausgeführt, eine Strafbarkeit nach § 325 StGB sei mangels "grob pflichtwidriger" (Abs. 4) Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten nicht anzunehmen, da der Verband stets versucht habe, die vom Klärwerk ausgehenden Emissionen zu vermindern. Insoweit seien mithin alle (erfüllbaren) Auflagen des Regierungspräsidiums als Aufsichtsbehörde eingehalten worden.

Hinsichtlich des Vorwurfs einer Körperverletzung müßten angesichts der grundsätzlichen Betriebserlaubnis, in der mögliche Beeinträchtigungen von Individualinteressen stets antizipiert seien, bereits Zweifel an der Rechtswidrigkeit bestehen. Jedenfalls aber scheiterte eine Strafbarkeit auch hier an der fehlenden Pflichtverletzung, da eine völlige Vermeidung von Störungen nur bei Abschaltung des Klärwerks insgesamt denkbar gewesen wäre.

Fall 135

Im Produktionsbetrieb eines großen Chemiewerks kam es im August 1982 durch eine defekte Dichtung im Pumpensystem zum unkontrollierten Austritt von ca. 200 l Salpetersäure. Obwohl der Schaden schnell bemerkt wurde, konnte der Zufluß nicht sofort gestoppt werden, da sich die entsprechende Schaltvorrichtung selbst im Säureregen befand. Vier Arbeiter des Werkes sowie drei Bundesbahnbeamte, die sich zur Unfallzeit in der Nähe befanden, erlitten Haut- bzw. Schleimhautreizungen und mußten ärztlich behandelt werden. Die Bahnbeamten waren zwischen 1 und 6 Tagen arbeitsunfähig.

Die Umweltgruppe der Schutzpolizei erlangte auf nicht bekanntem Wege umgehend Kenntnis von dem Vorfall. Gemeinsam mit einem Vertreter der Gewerbeaufsicht wurden im Betrieb die ersten Ermittlungen durchgeführt, ohne daß allerdings die defekte Dichtung selbst sichergestellt oder auch nur in Augenschein genommen wurde. Der Gewerbeaufsichtsbeamte erklärte ohne weiteres, die im Betrieb verwendeten Dichtungen entsprächen dem "Stand der Technik", weshalb ein individuelles Verschulden an dem Unfall in jedem Falle ausscheide.

Nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft im Oktober 1982 blieb die Akte annähernd 1 Jahr praktisch ohne Bearbeitung, da der Dezerent mit anderen Umfangsverfahren überlastet war. Erst im September 1983 wurden nennenswerte Ermittlungen unter Beteiligung der Kriminalpolizei eingeleitet, bei denen es neben der Rekonstruktion der Personenschäden vor allem um die Frage ging, inwieweit eine regelmäßige Kontrolle der Dichtung erfolgt bzw. erforderlich gewesen sei. Bei einer Durchsuchung des Betriebes wurde umfangreiches Aktenmaterial sichergestellt, aus dem sich eine Fülle von Hinweisen auf frühere Vorfälle ähnlicher Art ergab. Nach den Ergebnissen einer Auswertung von 35 Arbeitsbüchern der Jahre 1974-1982 waren in diesem Zeitraum über 700 Dichtungsdefekte bekanntgeworden, weshalb das Werk auch bereits seit längerem damit begonnen hatte, die herkömmlichen gegen neue, säuregeeigneterere Dichtungen auszuwechseln. Bei dem hier in Rede stehenden Pumpensystem war dies jedoch unterblieben, da man die Geräte ohnehin öfters komplett

austauschte und sie sich darüberhinaus im Dauerbetrieb befanden. Zahlreiche als Zeugen vernommene Werksmeister hielten das Vorgehen für durchaus angemessen, wenngleich sie den Charakter der Dichtungen als Verschleißstücke bejahten.

Erst in der Schlußphase der Ermittlungen, die bis dahin unter dem Gesichtspunkt der §§ 230, 325 StGB pauschal gegen "die Verantwortlichen" des Chemiewerks geführt worden waren, benannte die Staatsanwaltschaft zwei Ingenieure T und R, denen offenbar die technische Leitung des betreffenden Produktionszweigs oblag, als Beschuldigte. R legte in einer schriftlichen Stellungnahme nochmals ausführlich dar, der Unfall sei seines Erachtens nicht vorhersehbar gewesen, weil die durchschnittliche Lebensdauer der Dichtungen weit über derjenigen im konkreten Fall liege; T ließ sich nicht zur Sache ein.

Ohne daß die Einschätzungen der Werksmitarbeiter bzw. der Gewerbeaufsicht gutachterlich überprüft worden wären, stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren schließlich im März 1985 nach § 170 Abs. 2 StPO ein. Ein Pflichtverstoß sei nach dem Stand der Dinge nicht nachweisbar. Für die Beweislage machte der Dezernent ausdrücklich die Gewerbeaufsicht verantwortlich, die es versäumt habe, sofort nach dem Unfall konkrete Sicherheitsüberprüfungen durchzuführen und auch ansonsten kein Interesse an einer Belangung der Verantwortlichen gezeigt habe.

Fall 136

Von privater Seite wurde der Polizei gemeldet, daß in einem Furnierwerk im Rahmen des Fertigungsbetriebes Kleber benutzt wurden, die vermutlich im Zuge der Erhitzung Gase entwickelten, die dann nach außen abgeleitet wurden und bei Personen in der Nachbarschaft körperliche Beschwerden hervorriefen.

Ein Verstoß gegen immissionsschutzrechtliche Bestimmungen wurde jedoch vom zuständigen Gewerbeaufsichtsamt auch nach einer chemischen Untersuchung der verwendeten Kleber nicht festgestellt.

Das gegen den Inhaber des Furnierwerks geführte Ermittlungsverfahren wegen §§ 325, 223 StGB wurde gem. § 153 Abs. 1 StPO eingestellt, insbesondere im Hinblick darauf, daß der Beschuldigte noch keine Vorverurteilung hatte und der Vorfall nur auf einem technischen Fehler beruhte, der zwischenzeitlich behoben worden war.

Fall 137

Spätestens Anfang 1980 hatte die zuständige Umweltermittlungsgruppe eines Polizeikommissariats durch Bürgerbeschwerden Kenntnis von starken Rußemissionen eines Holzwerks erhalten. Die Anwohner hatten wiederholt vorgetragen, durch den mehrmals täglich niedergehenden Staubniederschlag erheblich belästigt zu werden; entsprechende Abmahnungen hätten zwar vereinzelte Entschädigungen für Autolack-Schäden, nicht aber eine grundlegende Änderung des Zustandes erreicht. Obwohl der Polizei die Beschwerden für "durchaus berechtigt" erschienen, nahm sie zunächst keine Ermittlungen auf, sondern informierte im Juni 1980 und nochmals im Februar 1981 das Regierungspräsidium sowie die Gewerbeaufsicht mit der Bitte um "geeignete Maßnahmen" bzw. "Auflagen gem. § 17 BImSchG".

Erst zwei Jahre nach Inkrafttreten des neuen § 325 StGB, also im Juni 1982, wurde der Vorgang erneut aufgegriffen. Nachdem eine Zeugenvernehmung die unveränderte Fortdauer des früheren Zustandes vermuten ließ, bat die Polizei beim Gewerbeaufsichtsamt um Mitteilung des verwaltungsrechtlichen Regelungshintergrundes, insbesondere von bestehenden Auflagen und Fristen. Die Anfrage wurde jedoch unter ausdrücklicher Berufung auf die Geheimhaltungspflicht nach § 139d GewO nur sehr pauschal beantwortet. Da im Mai 1981 angeordnete Maßnahmen zur Entstaubung der Feuerungsanlage teilweise auch nach Fristablauf nicht erfolgt seien, habe man Zwangsmittel festgesetzt. Der diesbezügliche Widerspruch stehe beim Regierungspräsidium zur Entscheidung an. Hinsichtlich "gelegentlich stärkerer Rußentwicklungen ... (müsse) versucht werden festzustellen, wie weit Desinteresse einzelner Kesselwärter Ursache für diese ... Entwicklung sein (könne)". Möglicherweise finde man bei der Polizei insoweit "zu gegebener Zeit eine rechtliche Möglichkeit, die Gewerbeaufsicht ... zu unterstützen".

Nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft forderte der dortige Umweltdezernent umgehend und unter Hinweis auf § 161 StPO die vollständigen Unterlagen der Gewerbeaufsicht an. Hieraus ergab sich, daß aufgrund von Nachbarbeschwerden bereits im Oktober 1972 eine Anordnung ergangen war, nach der das Holzwerk u.a. eine Entstaubungsanlage zu installieren hatte. Zwar war die schließlich bis 1974 gesetzte Frist im Oktober desselben Jahres nochmals angemahnt, die Anordnung später jedoch nicht mehr durchzusetzen versucht worden, da die Bürgerproteste - offenbar in Folge teilweiser Produktionsstillegungen - zurückgegangen bzw. ausgeblieben waren. Erst im Juli 1980, als betriebliche Modernisierungsmaßnahmen wieder ein stärkeres Beschwerdeaufkommen nach sich gezogen hatten, war man seitens der Gewerbeaufsicht auf die alte Anordnung zurückgekommen und hatte diese im Mai 1981 unter Fristsetzung bis zum April 1983 erneuert. Nach Ablauf von Zwischenfristen zur Vorlage von Planungsunterlagen war zwar im April 1982 ein Zwangsgeld in Höhe von DM 2.000 festgesetzt und vom Regierungspräsidium als Widerspruchsbehörde auch bestätigt worden, als aber das Werk in einem entsprechenden Antrag unter Hinweis auf die schlechte konjunkturelle Entwicklung der Branche den Verlust von 200 Arbeitsplätzen in Aussicht gestellt hatte, war die Frist insgesamt um weitere zwei Jahre bis April 1985 verlängert worden, so daß jedenfalls mit einer baldigen Abstellung der Störungen nicht mehr zu rechnen war.

Auf entsprechende Nachfrage der Staatsanwaltschaft teilte das Gewerbeaufsichtsamt mit, eine Überprüfung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse habe man nicht vorgenommen. Nach der einschlägigen Dienstanweisung stehe für die Betriebe eine "sachliche Beratung an erster Stelle. Demzufolge ... (sei) davon auszugehen (gewesen), daß die Angaben der Firma, wonach die Existenzfähigkeit gefährdet sei, zuträfen".

Mit Zustimmung des Gerichts stelle die Staatsanwaltschaft das Verfahren, das sich nach wie vor "gegen die (nicht näher spezifizierten) Verantwortlichen" des Holzwerks richtete, darauf im Januar 1983 nach § 153 Abs. 1 StPO ein.

Da der Tatbestand des § 63 BImSchG a.F. im vorliegenden Fall nicht einschlägig sei, könne eine Strafbarkeit (nach § 325 StGB n.F.) nur

für die Zeit nach dem 1.7.1980 bejaht werden. Andererseits ende diese "Tatzeit" bereits wieder im Mai 1981, nämlich mit dem Erlaß der neuen - und nunmehr wieder befristeten - Anordnung. In Anbetracht dessen, daß die Gewerbeaufsicht in bald acht Jahren keine Veranlassung sah, die erste Anordnung durchzusetzen, sei aber das Verschulden der Unternehmensverantwortlichen hinsichtlich dieser kurzen, ihnen vorzuwerfenden Zeitspanne als gering anzusehen.

Im Begründungszusammenhang der Geringfügigkeitseinstellung stellte die Staatsanwaltschaft ergänzend fest, eine Unterlassungsstrafbarkeit des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten scheitere daran, daß die lange Zeit der Untätigkeit parallel mit Inkrafttreten des neuen § 325 StGB im Juli 1980 beendet worden sei.

Fall 138

A und B waren Prokuristen zweier Genossenschaftsbanken, die für die landwirtschaftlichen Betriebe ihrer Umgebung Silo- und Lagergebäude betrieben. 1981/82 wurden die Einrichtungen u.a. durch neue Getreidetrocknungsanlagen modernisiert, wobei die Bank des A lediglich eine bereits bestehende Anlage durch eine leistungsfähigere auswechseln, die Bank des B dagegen einen völlig neuen Gebäudekomplex errichten ließ. In beiden Fällen unterblieb zunächst die Beantragung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, obwohl das zuständige Gewerbeaufsichtsamt mehrfach auf dieses Erfordernis hingewiesen hatte. Zwar wurden die Anträge Ende Juli 1982 schließlich doch noch gestellt und z.T. auch bereits Anfang September 1982 genehmigt, gleichwohl erstattete aber die Gewerbeaufsicht im August 1982 Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft, da "nicht auszuschließen (sei), daß die Anlagen (bereits) zur momentanen Ernte betrieben wurden". Die Anzeige trage "exemplarischen Charakter", da gerade im Landhandelsgewerbe eine Vernachlässigung arbeits- und immissionsschutzrechtlicher Pflichten mit Begründungen wie "unumgänglich", "die Ernte darf nicht verderben" und "Zwangssituationen" beobachtet worden sei.

Die Ermittlungen der Kriminalpolizei ergaben, daß die Trocknungsanlagen in der Tat bereits im August 1982 in Betrieb gesetzt worden

waren, allerdings nur sehr geringe Geräuschbelastigungen erzeugt hatten. A erklärte, man habe die Genehmigungspflicht des Maschinenaustausches nicht erkannt; B machte geltend, den gesamten Vorgang incl. aller erforderlichen Anträge der beauftragten Baufirma übertragen zu haben. Zur Vermeidung von Ernteschäden seien die Trocknungsanlagen schließlich noch vor der förmlichen Genehmigung in Betrieb genommen worden, zumal die materiell-rechtliche Unbedenklichkeit der Maschinen stets unstreitig gewesen sei.

Im Hinblick darauf und mit Zustimmung des Gerichts sowie des Gewerbeaufsichtsamts stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren im Februar 1983 nach § 153a Abs. 1 StPO ein. A hatte eine Geldbuße in Höhe von DM 400, B in Höhe von DM 1.500 an die Staatskasse zu zahlen.

Fall 139

Aufgrund einer Strafanzeige des Gewerbeaufsichtsamts gegen den Geschäftsführer einer Werft wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Eine Anlage, die nach GewO und BImSchG genehmigungsbedürftig war, wurde außerhalb der genehmigten Zeiten betrieben. Der beanstandete Lärmpegel auf dem Betriebsgelände lag bei ca. 50-68 dba.

Das Verfahren wurde mit einem Strafbefehl wegen Vergehens nach § 325 Abs. 1 Nr. 2 StGB in Höhe von 30 Tagessätzen à DM 60 rechtskräftig abgeschlossen. Im Rahmen des gesamten Verfahrens wurde von seiten der Werft bzw. des beschuldigten Geschäftsführers keinerlei Stellungnahme abgegeben.

Fall 140

Zwischen 1970 und 1982 hatten sich in unregelmäßigen Abständen die Anwohner einer Werft über Lärmbeeinträchtigungen beim Gewerbeaufsichtsamt beschwert. Von dort war dem Vorgänger der jetzigen Betreiberin bereits im Jahre 1958 bezüglich der lärmintensiven Arbeit eine Genehmigung unter Auflagen erteilt worden. Die Beschwerden der betroffenen Bürger richteten sich nun insbesondere gegen die

Nichteinhaltung der Auflage, lärmintensive Arbeiten nicht außerhalb der normalen Betriebszeiten zwischen 7.00 h und 16.00 h vorzunehmen. Von seiten des Gewerbeaufsichtsamts wurde die Firma mehrfach mündlich und schriftlich abgemahnt sowie insgesamt zwei Lärmgutachten und mehrere Lärmmessungen durchgeführt. Dabei wurde in den Jahren 1976 und 1978 festgestellt, daß die betreffenden Arbeiten, abgesehen von einigen nur momentanen Lärmspitzen, im nach der TA Luft zulässigen Lärmbereich lagen.

Messungen aufgrund erneuter Beschwerden ergaben jedoch im Jahre 1981 Lärmüberschreitungen um bis zu 30 dba. Nach diesen Feststellungen wurde ein Bußgeldverfahren gem. §§ 12, 62 BImSchG eingeleitet, das schließlich zu der Verhängung eines Bußgeldes i.H.v. DM 150 führte.

Nach erneuten Beschwerden und daraufhin durchgeführten Messungen im März 1982 stellte das Gewerbeaufsichtsamt weitere Verstöße gegen die erteilte Auflage fest und erstattete Strafanzeige. Parallel dazu wurde eine Zwangsgeldandrohung erlassen, wonach pro weiteren Verstoß gegen die Lärmauflage ein Zwangsgeld i.H.v. DM 1.000 in Aussicht gestellt wurde.

Die Zwangsgeldandrohung verursachte heftige Reaktionen. In mehreren Berichten wurde in verschiedenen Zeitungen über den Sachverhalt und den Verfahrensgang informiert. Darüber hinaus leiteten die Betriebsräte verschiedener Werften eine umfassende Stellungnahme zu dem Vorgang an die Staatsanwaltschaft, das Gewerbeaufsichtsamt sowie den zuständigen Umweltminister weiter. In der daraufhin stattfindenden öffentlichen Diskussion wurde sehr stark auf die Gefahr von Arbeitsplatzverlusten in der Werftindustrie abgestellt. Die zuständigen Aufsichtsbehörden versuchten zunächst "mäßigend" auf das Gewerbeaufsichtsamt einzuwirken. Nach einer unmißverständlichen Stellungnahme des dortigen Sachbearbeiters wurde dieser zwar durch die vorgesetzte Dienststelle in seiner Vorgehensweise grundsätzlich bestätigt und bestärkt, im Widerspruchsverfahren allerdings auch die Zwangsgeldandrohung auf die Hälfte reduziert. Hierauf wurde Klage zum Verwaltungsgericht erhoben.

Nach Abschluß des verwaltungsrechtlichen Widerspruchsverfahrens wurde von der Staatsanwaltschaft, deren Ermittlungen sich auf die

Einsichtnahme der Gewerbeaufsichts-Akten beschränkt hatten, Anklage gegen den Betriebsleiter wegen Verstoßes gegen § 325 Abs. 1 Nr. 2 StGB erhoben. Erst im Rahmen des Zwischenverfahrens wurde seitens des Beschuldigten eine Stellungnahme abgegeben, in der insbesondere auf das laufende verwaltungsrechtliche Parallelverfahren abgehoben sowie pauschal eine mögliche Gesundheitsbeeinträchtigung bestritten wurde. Nach dieser Stellungnahme ruhte das strafrechtliche Verfahren bis zum Abschluß des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, das mit einem Vergleich endete, obwohl nach Einschätzung aller am Verwaltungsverfahren Beteiligten wohl ansonsten der Klage des Beschuldigten stattgegeben worden wäre. Im Vergleich einigten sich die Beteiligten auf eine Neufassung der umstrittenen Auflage dergestalt, daß eindeutige Lärmhöchstwerte festgesetzt werden sollten. Da danach das Gewerbeaufsichtsamt kein weiteres Strafverfolgungsinteresse anmeldete, wurde das Verfahren in allseitigem Einvernehmen nach § 153 Abs. 2 StPO eingestellt.

Fall 141

Der Beschuldigte K betrieb seit 1961 eine kleine Schreinerei, die später zu einem Baumarkt ausgeweitet worden war. Die Beheizung des Betriebes hatte er mehrfach umgestellt, wobei einzelne bauliche Maßnahmen, u.a. eine Schornsteinaufstockung, ohne die erforderlichen Genehmigungen durchgeführt wurden. Nachdem der Beschuldigte zeitweise mit Öl geheizt hatte, war er spätestens im Januar 1982 aus Kostengründen wieder auf die Verfeuerung von Holzabfällen zurückgekommen. Dabei kam es bisweilen zu starken Rauchentwicklungen, die - jedenfalls bei entsprechender Witterungslage - von zahlreichen Bewohnern der Nachbarschaft als erheblich störend empfunden wurden.

Da anwaltliche Abmahnungen sowie eine Eingabe bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde den gewünschten Erfolg zunächst vermissen ließen, informierten vier Anwohner Mitte Februar 1982 die örtliche Schutzpolizei-Dienststelle. Von dort aus wurden umfangreiche Ermittlungen eingeleitet, im Rahmen derer u.a. 23 Haushalte der näheren Umgebung schriftlich gehört wurden. Einzelne Befragte legten dabei ärztliche Atteste vor, in denen ein Zusammenhang zwischen

Erkrankungen der Atemwege und den Immissionen der Schreinerei vermutet wurde. Eine Durchsicht der Unterlagen bei der Kreisverwaltung, die einem polizeilichen Auskunftersuchen zunächst trotz mehrfacher Aufforderung nicht nachgekommen war, ließ zwischenzeitlich den Eindruck entstehen, als sei die Gesamtbeheizungsanlage von vornherein ohne Genehmigung betrieben worden. Später stellte sich jedoch heraus, daß sich das Antragsversäumnis nur auf die nachfolgenden Umbauten (§ 15 BImSchG) erstreckte. Das tatsächliche Ausmaß der Rauchentwicklung wurde bei polizeilichen Observationen photographisch festgehalten; einzelne Anwohner führten ferner ein Tagebuch über die Belästigungen.

K erklärte in seiner Vernehmung, er sei sich keiner Straftat bewußt. Die Heizungsanlage sei regelmäßig vom Schornsteinfeger überprüft und für ordnungsgemäß befunden worden. Verfeuert werde lediglich sauberes, nicht lackiertes Abfallholz. Schädigungen seien daher ausgeschlossen. Eine gewisse Rauchentwicklung sei in einem baurechtlichen Mischgebiet hinzunehmen, zumal er als Erster dort ansässig gewesen sei. Gleichwohl habe er freiwillig eine Aufstockung des Schornsteins vorgenommen, um einen höheren Abzug zu erreichen. Darüber hinaus werde er - trotz erheblicher Kostensteigerungen - die Heizung wieder auf Öl umstellen, wenn dies aus der Sicht der Nachbarschaft erforderlich erscheine.

Nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft im Juni 1982 regte der dortige Umweltdezernent sofort eine Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO unter Auferlegung einer Geldbuße in Höhe von DM 750 an, der jedoch der Beschuldigte nicht zustimmte. Es erfolgte daher im September 1982 Anklage wegen Vergehens nach §§ 223 Abs. 1, 325 Abs. 1 Ziff. 1, 326 Abs. 1 Ziff. 3 StGB zum Amtsrichter.

Letzterer verwies die Sache nach §§ 25 Nr. 3 GVG, 209 Abs. 2 StPO "wegen ihres Umfangs" an das Schöffengericht, das jedoch eine Übernahme ablehnte, da hinsichtlich des zu erwartenden Strafmaßes seine Zuständigkeit nicht gegeben sei; Abgaben in Hinblick auf den zu erwartenden Arbeitsaufwand seien unzulässig.

Der Amtsrichter regte darauf mit Zustellung der Anklageschrift an, K möge den früheren Einstellungsvorschlag nochmals überprüfen. Während dieser, inzwischen anwaltlich vertreten, sich tatsächlich

einverstanden erklärte, lehnte nunmehr die Staatsanwaltschaft ab, so daß es im Juni 1983 zur Hauptverhandlung kam.

Hier erklärte der als Zeuge gehörte Bezirksschornsteinfegermeister, die festgestellten dunklen Rauchentwicklungen seien nicht durch Verbrennungen von reinem Holz, sondern nur von Spanplatten mit Kunststoffbeschichtung erklärbar. Auf Vorschlag des Gerichts wurde das Verfahren nunmehr nach § 153a Abs. 2 StPO eingestellt. K hatte binnen drei Monaten DM 1.000 an eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen.

Fall 142

Gegen einen Chemiewerker, der infolge Unachtsamkeit bei seiner Arbeit Giftgase produzierte und einen Brand entfachte, wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen §§ 230, 325 StGB eingeleitet, da sich bei sechs Feuerwehrleuten aufgrund ihres Einsatzes am Brandort später Vergiftungserscheinungen zeigten.

Die Staatsanwaltschaft schloß das Verfahren mit einer Anklage wegen eines Vergehens nach § 230 StGB ab.

Auf Anregung des Verteidigers wurde das Verfahren, insbesondere im Hinblick darauf, daß ein Strafantrag nicht gestellt worden war, gem. § 153a Abs. 2 (DM 1.000) eingestellt.

Fall 143

Der Gastwirt K hatte Mitte 1979 in seinem Garten einen 2.700 l fassenden Propan-Gastank zur Beheizung von Wirtschafts- und Wohnräumen aufstellen lassen. Da die Anlage ohne besondere Sicherheitsvorkehrungen errichtet worden war, fühlte sich die Eigentümerin E des Nachbargrundstücks gefährdet und bat umgehend beim Landratsamt als Bauaufsichtsbehörde um Abhilfe. Sie bezog sich dabei auf spezielle sicherheitstechnische Richtlinien, wonach entsprechende Tanks gegen Manipulationen durch Unbefugte geschützt und einen ausreichend breiten Schutzstreifen bzw. eine Einzäunung aufweisen mußten. Nachdem das Landratsamt ein Jahr nicht reagiert hatte, wandte sich die Beschwerdeführerin an die zuständige Be-

zirksregierung. Letztere schaltete das Gewerbeaufsichtsamt ein, das die Anlage im November 1980 als unbedenklich einstufte. Ende 1981 wurde die Eingabe endgültig abschlägig beschieden.

Im Februar 1982 ließ E über ihren Rechtsanwalt Strafanzeige wegen Verstoßes gegen § 330 Abs. 1 Ziff. 2 StGB gegen K sowie die verantwortlichen Mitarbeiter der sachbearbeitenden Behörden erstatten. Die Ermittlungen wurden jedoch nur gegen K aufgenommen und bereits sechs Wochen darauf nach § 170 Abs. 2 StPO wieder eingestellt, wobei die Staatsanwaltschaft pauschal auf die Behördenfeststellungen Bezug nahm. Eine strafbare Umweltgefährdung liege danach objektiv nicht vor, worauf es letztlich aber auch nicht ankomme, da sich der Beschuldigte K jedenfalls auf die Duldung der Behörden habe verlassen dürfen.

Gegen den Einstellungsbescheid legte die E Beschwerde ein. Der Generalstaatsanwalt ließ nunmehr von sämtlichen beteiligten Behörden Stellungnahmen erarbeiten und initiierte "im Interesse einer bürgernahen Verwaltung" einen gemeinsamen Ortstermin. Es wurde festgestellt, daß zwar die Breite des Schutzstreifens in Anbetracht der besonderen örtlichen Gegebenheiten letztlich nicht beanstandet werden konnte, daß aber eine hinreichende Sicherung gegen Zugriffe Dritter nicht vorhanden war. Während die Abdeckung der Armaturen noch beim Ortstermin mittels eines stabilen Schlosses gesichert wurde, teilte das Landratsamt hinsichtlich der erforderlichen Einfriedung schriftlich mit, eine solche sei "erst dann sinnvoll, wenn der Beschwerdefall abgeschlossen" sei.

Die Generalstaatsanwaltschaft wies darauf im Dezember 1982 die Beschwerde der E zurück, wobei sie zur Begründung auf das Ergebnis des Ortstermins sowie genannte Stellungnahme des Landratsamts verwies. Obwohl auch hinsichtlich einer möglichen Amtsträgerstrafbarkeit keine Ermittlungen aufgenommen wurden, verzichtete E schließlich auf weitere Schritte.

Fall 144

Durch eine Pressemeldung erhielt die Staatsanwaltschaft im Juli 1982 Kenntnis von Kahlschlägen in als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Gebirgs-Höhenlagen. Es stellte sich heraus, daß in den Jahren 1976-1980 verschiedene Jungerlenbestände (ca. 10 Jahre alt), die in natürlicher Weise auf ehemaligem Weidegelände entstanden waren, von der Alpbauerngenossenschaft bis auf die Wurzel abgeholzt worden waren, um das Gebiet wieder für die Viehzucht nutzen zu können. Ungeklärt blieb jedoch, ob die Vorgänge sich in concreto als Rodung i.S.d. § 329 Abs. 3 Nr. 5 StGB oder lediglich als sog. "Schwendung", d.h. (zulässige) Entfernung aufkommenden Gestrüchs darstellten. Die für die Abgrenzung maßgeblichen Kriterien, z.B. der Gesamtcharakter der Fläche sowie Quantität und Qualität des geschlagenen Holzes, ließen sich entweder nicht mehr feststellen oder aber wurden von den informatorisch befragten Fachbehörden im nachhinein unterschiedlich beurteilt. So neigte das Landratsamt im Hinblick auf die angestrebte Änderung der Bodennutzungsart und des Gehölzalters zur Annahme einer Rodung, während das Forstamt und die Bezirksregierung aufgrund eines rekonstruierten Stockdurchmessers von regelmäßig unter 7 cm noch von einer Schwendung ausgingen. Der als Beschuldigte geführte Alpmeister, der die in Rede stehenden Arbeiten geleitet hatte, erklärte sich für jedenfalls gutgläubig. Auch der Sachbearbeiter des Landratsamtes habe ihm gegenüber bei früheren Begehungen nie von "Rodungen" gesprochen; die anderslautende aktuelle Einschätzung könne er sich nur durch zwischenzeitliche, neben der Sache liegende Verstimmungen erklären.

Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren im September 1983 mit Zustimmung des Gerichts nach § 153 Abs. 1 StPO ein, wobei ein lediglich geringes Verschulden mit den unterschiedlichen rechtlichen Würdigungen der beteiligten Behörden begründet wurde.

Anlässlich einer Routinekontrolle im Hafengelände stellte die Wasser- schutzpolizei im Februar 1982 mehrere Container mit unsachgemäß gestauten Arsen trioxyd-Fässern fest. Bei vorhergegangenen Trans- portvorgängen waren die Fässer offenbar verrutscht und z.T. be- schädigt worden. Vereinzelt war das hochgiftige Material (0,1 g für Menschen tödlich) ausgetreten und hatte sich in den Containern verteilt.

Als für die Verladung verantwortliche Firma konnte eine Lagerhaus- GmbH ermittelt werden. Dort war das Arsen aus dem Ausland angeliefert und zum weiteren Transport in größere Container umgestaut worden.

Bereits vorhandene Staubanhaftungen bei den Fässern hatte man für normale Verschmutzungen gehalten und daher keine außerge- wöhnlichen Vorkehrungen in Hinblick auf eventuelle Leckagen getrof- fen. Nach Aussage des beschuldigten Geschäftsführers Z waren die Behälter jedoch ordnungsgemäß gelagert und verlascht worden, so daß ein Verrutschen normalerweise auszuschließen gewesen wäre. Den schließlich vorgefundenen Zustand könne er sich aus seiner Sicht nicht erklären.

Der bereits von Beginn an eingeschaltete Umweltdezernent der Staatsanwaltschaft erhob im Oktober 1982 Anklage wegen fahrlässiger Umweltgefährdung nach § 330a Abs. 2 StGB zum Amtsgericht, worauf der nunmehr anwaltlich vertretene Z einräumte, weitergehende Sorg- faltsvorkehrungen seien zwar ex post als sinnvoll anzusehen, zur fraglichen Zeit jedoch nicht als notwendig antizipiert worden. Man habe aus dem Vorfall gelernt und in der Zwischenzeit Änderungen im Betriebsgang vorgenommen. Er rege daher eine Einstellung nach § 153a StPO an.

Die Staatsanwaltschaft machte ihre Zustimmung allerdings von der vorherigen Durchführung einer Hauptverhandlung abhängig, da ein nicht unerheblicher Tatvorwurf in Rede stehe und der Sachverhalt insbesondere durch Vernehmung von Arbeitern der Firma noch weiter aufgeklärt werden sollte.

In der öffentlichen Sitzung im Mai 1983 wurde das Verfahren jedoch ohne weiteres unter Auferlegung einer Geldbuße i.H.v. DM 3.000 zugunsten einer Umweltschutzorganisation zunächst vorläufig, nach Zahlung im Juli 1983 endgültig eingestellt.

ANHANG

28. Abschnitt des StGB

Straftaten gegen die Umwelt

§ 324 Verunreinigung eines Gewässers. (1) Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 325 Luftverunreinigung und Lärm. (1) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder einer Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten

1. Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Freisetzen von Staub, Gasen, Dämpfen oder Geruchsstoffen, verursacht, die geeignet sind, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen, oder

2. Lärm verursacht, der geeignet ist, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines anderen zu schädigen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 gilt nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Verwaltungsrechtliche Pflichten im Sinne des Absatzes 1 verletzt, wer grob pflichtwidrig gegen eine vollziehbare Anordnung oder Auflage verstößt, die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dient, oder wer eine Anlage ohne die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderliche Genehmigung oder entgegen einer zu diesem Zweck erlassenen vollziehbaren Untersagung betreibt.

§ 326 Umweltgefährdende Abfallbeseitigung. (1) Wer unbefugt Abfälle, die

1. Gifte oder Erreger gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten bei Menschen oder Tieren enthalten oder hervorbringen können,
2. explosionsgefährlich, selbstentzündlich oder nicht nur geringfügig radioaktiv sind oder
3. nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind, nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern,

außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren behandelt, lagert, ablagert, abläßt oder sonst beseitigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer radioaktive Abfälle, zu deren Ablieferung er nach dem Atomgesetz oder einer auf Grund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung verpflichtet ist, nicht abliefern.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Versuch strafbar.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(5) Die Tat ist dann nicht strafbar, wenn schädliche Einwirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf Menschen, Gewässer, die Luft, den Boden, Nutztiere oder Nutzpflanzen, wegen der geringen Menge der Abfälle offensichtlich ausgeschlossen sind.

§ 327 Unerlaubtes Betreiben von Anlagen. (1) Wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung eine kerntechnische Anlage betreibt, eine betriebsbereite oder stillgelegte kerntechnische Anlage innehat oder ganz oder teilweise abbaut oder eine solche Anlage oder ihren Betrieb wesentlich ändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder

2. eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Abfallgesetzes

ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe,

2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 328 Unerlaubter Umgang mit Kernbrennstoffen. (1) Wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung

1. Kernbrennstoffe außerhalb einer kerntechnischen Anlage bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet oder von dem in einer Genehmigung festgelegten Verfahren für die Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstige Verwendung wesentlich abweicht oder die in der Genehmigung bezeichnete Betriebsstätte oder deren Lage wesentlich ändert,

2. Kernbrennstoffe

a) außerhalb der staatlichen Verwahrung aufbewahrt,

b) befördert oder

c) einführt, ausführt oder sonst in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. Kernbrennstoffe, zu deren Ablieferung er auf Grund des Atomgesetzes verpflichtet ist, nicht unverzüglich abgeliefert,

2. Kernbrennstoffe an Unberechtigte herausgibt.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 329 Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete. (1) Wer entgegen einer auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung über ein Gebiet, das eines besonderen Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche bedarf oder in dem während austauscharmer Wetterlagen ein starkes Anwachsen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu befürchten ist, Anlagen innerhalb des Gebietes betreibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer innerhalb eines solchen Gebietes Anlagen entgegen einer vollziehbaren Anordnung betreibt, die auf Grund einer in Satz 1 bezeichneten Rechtsverordnung ergangen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.

(2) Wer innerhalb eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes entgegen einer zu deren Schutz erlassenen Rechtsvorschrift

1. betriebliche Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe betreibt,
2. Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe betreibt oder
3. im Rahmen eines Gewerbebetriebes Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe abbaut,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Ebenso wird bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes oder eines Nationalparks oder innerhalb einer als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellten Fläche entgegen einer zu deren Schutz erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
5. Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile eines solchen Gebietes beeinträchtigt.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 330 Schwere Umweltgefährdung. (1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. eine Tat nach § 324 Abs.1, § 326 Abs.1, 2, § 327 Abs.1, 2, § 328 Abs.1, 2 oder nach § 329 Abs.1 bis 3 begeht,
2. beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, gegen eine Rechtsvorschrift, vollziehbare Untersagung, Anordnung oder Auflage verstößt, die dem Schutz vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Strahlen oder sonstigen schädlichen Umwelteinwirkungen oder anderen Gefahren für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft dient,
3. eine Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe oder eine betriebliche Anlage zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe ohne die erforderliche Genehmigung, Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung, Anordnung oder Auflage, die dem Schutz vor schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt dient, oder unter grob pflichtwidrigem Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik betreibt oder
4. Kernbrennstoffe, sonstige radioaktive Stoffe, explosionsgefährliche Stoffe oder sonstige gefährliche Güter als Führer eines Fahrzeugs oder als sonst für die Sicherheit oder die Beförderung Verantwortlicher ohne die erforderliche Genehmigung oder Erlaubnis oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung, Anordnung oder Auflage, die dem Schutz vor schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt dient, oder unter grob pflichtwidrigem Verstoß gegen Rechtsvorschriften zur Sicherung vor den von diesen Gütern ausgehenden Gefahren befördert, versendet, verpackt oder auspackt, verlädt oder entlädt, entgegennimmt oder anderen überläßt oder Kennzeichnungen unterläßt

und dadurch Leib oder Leben eines anderen, fremde Sachen von bedeutendem Wert, die öffentliche Wasserversorgung oder eine staatlich anerkannte Heilquelle gefährdet. Satz 1 Nr.2 gilt nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.

(2) Ebenso wird bestraft, wer durch eine der in Absatz 1 Nr.1 bis 4 bezeichneten Handlungen

1. die Eigenschaften eines Gewässers oder eines landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Bodens derart beeinträchtigt, daß das Gewässer oder der Boden auf längere Zeit nicht mehr wie bisher genutzt werden kann oder
2. Bestandteile des Naturhaushalts von erheblicher ökologischer Bedeutung derart beeinträchtigt, daß die Beeinträchtigung nicht, nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder erst nach längerer Zeit wieder beseitigt werden kann.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat

1. Leib oder Leben einer großen Zahl von Menschen gefährdet oder
2. den Tod oder eine schwere Körperverletzung (§ 224) eines Menschen leichtfertig verursacht.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 die Gefahr oder die Beeinträchtigung fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 fahrlässig handelt und die Gefahr oder die Beeinträchtigung fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 330a Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften. (1) Wer Gifte in der Luft, in einem Gewässer, im Boden oder sonst verbreitet oder freisetzt und dadurch einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung (§ 224) bringt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

AUS DEM MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT / FREIBURG I. BR.
Herausgegeben von Professor Dr. Günther KAISER

1986

Band 15

Angelika Pitsela:

Straffälligkeit und Viktimisierung ausländischer Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland.

Dargestellt am Beispiel der griechischen Bevölkerungsgruppe.

Freiburg 1986, 479 Seiten.

DM 19,—

Band 20/2

Frieder Dünkel, Klaus Meyer (Hrsg.):

Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug.

Stationäre Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege im internationalen Vergleich.

Teilband 2:

Süd- und osteuropäische Länder sowie außereuropäische Staaten.

Freiburg 1986, 712 Seiten.

DM 15,—

Band 25

Hans-Jörg Albrecht, Wolfram Schädler (eds.):

Community Service, Gemeinnützige Arbeit, Dienstverlening, Travail d'Intérêt Général.

A new option in punishing offenders in Europe.

Freiburg 1986, 259 Seiten.

DM 19,—

Band 26

Helmut Kury (Hrsg.):

Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern.

Ergebnisse eines Forschungsprojekts.

Freiburg 1986, 837 Seiten.

DM 19,—

EIGENVERLAG

MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT, Günterstalstraße 73, 7800 Freiburg

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

AUS DEM MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT / FREIBURG I. BR.
Herausgegeben von Professor Dr. Günther KAISER

1987 / 88

Band 27

Rüdiger Ortman:

Resozialisierung im Strafvollzug.

Theoretischer Bezugsrahmen und empirische Ergebnisse einer
Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen.
Freiburg 1987, 485 Seiten. DM 19,—

Band 28

Soumyo D. Moitra:

Crimes and Punishments.

A Comparative Study of Temporal Variations.
Freiburg 1987, 222 Seiten. DM 19,—

Band 29

Frieder Dünkel:

Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge.

Aspekte der Kosten-Nutzen-Analyse in der Kriminalpolitik.
Freiburg 1987, 112 Seiten. DM 19,—

Band 30

Efstathia Lambropoulou:

Erlebnisbiographie und Aufenthalt im Jugendstrafvollzug.

Freiburg 1987, 320 Seiten. DM 19,—

Band 31

Anton Rosner:

Alkohol am Steuer, Fahrerlaubnisentziehung und Nachschulung.

Eine empirische Untersuchung zu den Nachschulungskursen für
erstmalig alkoholauffällige Kraftfahrer in Baden-Württemberg.
Freiburg 1988, 281 Seiten. DM 19,—

EIGENVERLAG

MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES
STRAFRECHT, Günterstalstraße 73, 7800 Freiburg

Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg

Herausgegeben von Professor Dr. Albin Eser, M. C. J.

- Band S 1 Günter Heine / Jakob Locher
Jugendstrafrechtspflege in der Schweiz
Eine Untersuchung des Sanktionensystems
mit Dokumentation
Freiburg 1985, 404 Seiten DM 19.–
-
- Band S 2 Albin Eser / Barbara Huber (Hrsg.)
Strafrechtsentwicklung in Europa
Landesberichte 1982/1984 über Gesetzgebung,
Rechtsprechung und Literatur
Freiburg 1985, 917 Seiten DM 28.–
-
- Band S 3 Dieter Weingärtner
Demonstration und Strafrecht
Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum
deutschen, französischen, niederländischen
und schweizerischen Recht
Freiburg 1986, 357 Seiten DM 19.–
-
- Band S 4 Albin Eser / Jürgen Meyer (Hrsg.)
**Öffentliche Vorverurteilung
und faires Strafverfahren**
Eine rechtsvergleichende Untersuchung im Auftrag
des Bundesministeriums der Justiz
Freiburg 1986, 367 Seiten DM 19.–
-
- Band S 5 Jürgen Meyer (Hrsg.)
**Betäubungsmittelstrafrecht
in Westeuropa**
– with an English comparative analysis –
Eine rechtsvergleichende Untersuchung im Auftrag
des Bundeskriminalamts
Freiburg 1987, 835 Seiten DM 28.–
-
- Band S 6 Albin Eser / Karin Cornils (Hrsg.)
Neuere Tendenzen der Kriminalpolitik
Beiträge zu einem deutsch-skandinavischen
Strafrechtsskolloquium
Freiburg 1987, 255 Seiten DM 19.–
-

Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg

Herausgegeben von Professor Dr. Albin Eser, M. C. J.

Band S 7 Albin Eser / George P. Fletcher (Hrsg.)
Rechtfertigung und Entschuldigung
Justification and Excuse
1. Halbband. Freiburg 1987, 785 Seiten
2. Halbband. Freiburg 1988, ca. 880 Seiten je DM **28,-**

Band S 8 Barbara Paetow
Vergewaltigung in der Ehe
Eine strafrechtsvergleichende Untersuchung unter
besonderer Berücksichtigung des Rechts der
Vereinigten Staaten von Amerika
Freiburg 1987, 256 Seiten DM **19,-**

Band S 9 Otto Lagodny
**Die Rechtsstellung des Auszuliefernden
in der Bundesrepublik Deutschland**
Freiburg 1987, 376 Seiten DM **19,-**

Band S 11 Ou-Chan Choi
Notwehr und „gesellschaftliche Sitten“
Ein deutsch-koreanischer Vergleich zu
sozialethischen Implikationen von
Rechtfertigungsgründen
Freiburg 1988, 186 Seiten DM **19,-**

In Vorbereitung sind folgende Titel:

Band S 10 Albin Eser / Hans-Georg Koch (Hrsg.)
Materialien zur Sterbehilfe
Dokumentarischer Überblick zu 20 Ländern

Band S 13 Karl-Friedrich Nagel
Beweisaufnahme im Ausland
Rechtsgrundlagen und Praxis der internationalen
Rechtshilfe für deutsche Strafverfahren
ca. 337 Seiten
